

**Gemeinde Trebur**

**Bebauungsplan  
,Rheinvorland‘**

**Begründung**

**Teil 1: Bebauungsplan**

**Stand: 28.06.2010**



Sliwka Landschaftsplanung  
Rhönstraße 2b \* 64572 Büttelborn  
Tel.: 06152/54031 \* Fax 06152/59137

## Inhalt

	Seite
<b>1.</b>	<b>Planungsanlass und –ziele..... 5</b>
<b>1.1</b>	<b>Veranlassung und Ziele des Bebauungsplans..... 5</b>
<b>1.2</b>	<b>Informationen zum Vollzug von Einzelvorhaben ..... 5</b>
<b>1.3</b>	<b>Verfahrensablauf..... 5</b>
<b>1.4</b>	<b>Rechtsgrundlagen..... 6</b>
1.4.1	Allgemein ..... 6
1.4.2	Herleitung aus dem Flächennutzungsplan ..... 7
1.4.3	Herleitung aus dem Regionalplan Südhessen 2000 ..... 7
1.4.4	Schutzgebiete ..... 8
1.4.5	Umweltbelange ..... 9
1.4.6	UVP-Pflicht ..... 10
<b>1.5</b>	<b>Geltungsbereich und Lage im Raum ..... 10</b>
<b>1.6</b>	<b>Vorgaben übergeordneter Planungsebenen ..... 12</b>
1.6.1	Landesentwicklungsplan Hessen 2000 ..... 12
1.6.2	Landschaftsrahmenplan Südhessen 2000 ..... 12
1.6.3	Regionalplan Südhessen 2000..... 13
1.6.4	Flächennutzungsplan ..... 20
1.6.5	Forstlicher Rahmenplan Südhessen 1997 ..... 20
1.6.6	Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen (LFS)..... 21
1.6.7	Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried 1999 ..... 23
1.6.8	Flächenschutzkarte ..... 23
1.6.9	Schutzgebiete ..... 24
1.6.9.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete) ..... 24
1.6.9.2	Europäische Vogelschutzgebiete ..... 33
1.6.9.3	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) ..... 51
1.6.9.4	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)..... 53
1.6.9.5	Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) ..... 55
1.6.9.6	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) ..... 56
1.6.9.7	Überschwemmungsgebiete (§ 13 (3) HWG bzw. § 76 WHG)) ..... 56
1.6.9.8	Denkmalschutz ..... 56
<b>2.</b>	<b>Bestandsdarstellung und Bewertung ..... 58</b>
<b>2.1</b>	<b>Landschaftliche Situation..... 58</b>
<b>2.2</b>	<b>Städtebauliche Situation..... 58</b>
<b>2.3</b>	<b>Zusammenfassende Bestandseinschätzung ..... 59</b>
<b>3.</b>	<b>Planerische Zielsetzung..... 60</b>
<b>3.1</b>	<b>Zielkonzeption ..... 60</b>
<b>3.2</b>	<b>Städtebauliche und landschaftsplanerische Ziele ..... 61</b>
3.2.1	Bebauung ..... 61
3.2.2	Verkehr ..... 62
3.2.2.1	Überregionale und örtliche Wegeverbindungen ..... 62
3.2.2.2	Fähre Kornsand..... 62
3.2.2.3	Ausgebaute und unbefestigte Feldwege ..... 62
3.2.2.4	Unbefestigte Fußwege ..... 62

3.2.2.5	Ruhender Verkehr .....	62
3.2.3	Nutzungen .....	64
3.2.3.1	Sondernutzung Kiesabbau .....	64
3.2.3.2	Freizeiteinrichtungen .....	64
3.2.3.3	Militärische Nutzungen .....	64
3.2.4	Versorgung .....	64
3.2.4.1	Pumpwerke .....	64
3.2.4.2	Leitungen allgemein .....	64
3.2.5	Naturschutz- und Landschaftspflege .....	64
3.2.5.1	Schutzgutsbezogene, landschaftsplanerische Zieldarstellung .....	65
3.2.6	Landwirtschaft.....	68
3.2.7	Forstwirtschaft .....	68
3.2.8	Wasserwirtschaft (allgemein) .....	68
3.2.9	Zusammenfassung der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ziele.....	68
<b>3.3</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung .....</b>	<b>69</b>
3.3.1	Städtebau .....	69
3.3.1.1	Bebauung .....	69
3.3.1.2	Verkehr .....	69
3.3.1.3	Nutzungen .....	72
3.3.1.4	Flächen für die Versorgung .....	73
3.3.2	Naturschutz und Landschaftspflege .....	74
3.3.2.1	Festsetzungen in Siedlungsflächen .....	74
3.3.2.2	Festsetzungen in Verkehrsflächen .....	74
3.3.2.3	Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz .....	75
3.3.2.4	§ 9 BauGB (1) 18 a) Flächen für die Landwirtschaft und b) Wald .....	76
3.3.2.5	Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB.....	80
3.3.2.6	§ 9 BauGB (1) Nr. 20. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	81
3.3.2.7	Begründung für Festsetzungen nach § 9 (1) 18 a, b und Nr. 20 BauGB .....	82
3.3.2.8	§ 9 BauGB (1a) Ausgleichsflächen für externe und interne Vorhaben .....	84
3.3.2.9	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.....	84
3.3.2.10	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	85
3.3.2.11	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen.....	85
3.3.2.12	Erhalt von Bäumen und Sträuchern.....	86
3.3.3	Umsetzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes.....	86
3.3.4	Zusammenfassende Begründung .....	87
<b>3.4</b>	<b>Nebenbestimmungen und weitere Hinweise .....</b>	<b>89</b>
3.4.1	Bodenschutz .....	89
3.4.2	Denkmalschutz .....	89
3.4.3	Versorgungsleitungen.....	89
3.4.4	Artenlisten .....	89
3.4.4.1	Artenliste 1: Obsthochstämme .....	89
3.4.4.2	Artenliste 2: Sträucher und Heister.....	90
3.4.4.3	Artenliste 3: Bäume .....	90
<b>3.5</b>	<b>Flächenbilanz .....</b>	<b>91</b>
3.5.1	Bestand.....	91
3.5.2	Planung.....	92
<b>4.</b>	<b>Verzeichnisse .....</b>	<b>93</b>
<b>4.1</b>	<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>93</b>
<b>4.2</b>	<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>93</b>
<b>4.3</b>	<b>Quellen.....</b>	<b>94</b>

## Anhang

### 1 Abweichungsbescheid Regionalplan Südhessen 2000

#### Pläne

Plan-Nr.	Inhalt	Datum	Maßstab
052204-1	Bestandsplan <sup>1</sup> (1.1-1-3)	28.06.2010	1 : 5.000
052204-2	Festsetzungsplan (2.1-2.3)	28.06.2010	1 : 5.000
052204-2	Festsetzungen Ausschnittskarten (2.1a, 2.2 a)	28.06.2010	1: 2.500
042204-3	Leitbild (3.1-3.2)	28.06.2010	1:15.000

#### Aufgestellt:

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Ulrike Aloe-Rudolph, Landschaftsarchitektur  
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Sliwka, Freie Landschaftsarchitektin  
Dipl.-Ing. (FH) Franziska Mezger, Landschaftsarchitektur  
Dipl. Biologe, Stefan Reisinger (ergänzende Vegetationsaufnahmen)

Ingenieurbüro Sliwka Landschaftsplanung  
Rhönstraße 2b / 64572 Büttelborn

  
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Sliwka,  
Freie Landschaftsarchitektin BDLA

#### Auftraggeber:

Gemeinde Trebur  
Herrngasse 3  
65468 Trebur



Jürgen Arnold, Bürgermeister

<sup>1</sup> Nachrichtliche Übernahme Bestandsplan als abgeschlossene Teilleistung Büro Gürtler, 2002 mit Teilaktualisierung

## **1. Planungsanlass und –ziele**

### **1.1 Veranlassung und Ziele des Bebauungsplans**

Aufgrund der Lage im Ballungsraum Rhein-Main und der dadurch knappen Verfügbarkeit von Freiflächen stehen, naturnahe Flächen unter starkem Nutzungsdruck z.B. als Naherholungsraum, als Ausgleichsraum, als Siedlungserweiterungsflächen und dergleichen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die Auelandschaft des Treburer Rheinvorlandes als ökologischer Ausgleichs- und Erholungsraum unter Berücksichtigung nachfolgender Punkte gesichert und entwickelt werden:

- Überregionale Einbindung des Rheinvorlandes und der Aue in den Gesamtauerverbund zwischen Lampertheim und Mainmündung
- Steuerung und Ordnung der Naherholung durch ein Verkehrs- und Naherholungskonzept
- Sicherung von empfindlichen Räumen für den Naturschutz vor Störungen durch die Naherholung und Verkehr (Kerngebiete der Aue)
- Erhalt des offenen Landschaftsraumes im Rheinvorland mit Ordnung von Aufforstungsflächen
- Sicherung von landwirtschaftlichen Nutzflächen westlich des Rheinwinterdeichs

### **1.2 Informationen zum Vollzug von Einzelvorhaben**

Der Bebauungsplan stellt eine vorbereitende Angebotsplanung dar. Er ist nicht vergleichbar mit einem vorhabensbezogenen Bebauungsplan bzw. einem Bebauungsplan in Verbindung mit einem städtebaulichen Vertrag. Er ersetzt für Einzelvorhaben nicht die Genehmigungsplanung und schafft somit kein unmittelbares Baurecht. Für die geplanten Einzelvorhaben ist in weiterer Abstimmung mit den Behörden eine einfache Plangenehmigung einzuholen. In diesen sind die artenschutzrechtlichen Belange abzuarbeiten und der geplante Ausgleich des Eingriffs nachzuweisen.

Bezüglich notwendiger UVPG-Vorprüfungen und Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen kann auf den vorliegenden Bebauungsplan als vorbereitende Planung zurückgegriffen werden.

### **1.3 Verfahrensablauf**

Mit Datum vom 15.03.2002 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rheinvorland“ beschlossen, und gleichzeitig die 1. Veränderungssperre für den Geltungsbe-  
reich erlassen.

Mit der Erarbeitung wurde das Büro Gürtler, Garten- und Landschaftsarchitektur, Groß-Gerau beauftragt.

Am 4.Juni 2003 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans aufgehoben, um in einer Neufassung des Beschlusses die Flächen des zukünftigen Pumpwerks östlich des Rheinwinterdeichs mit aufzunehmen. Die Gemeindevertretung beschloss am 11.07.2003 die Aufhebung und Neufassung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes, sowie die vorgezogene Bürgerbeteiligung (Offenlegung).

Am 21.11.2003 beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur die 1. Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr bis zum 22.03.2005.

Die Offenlegung des Bebauungsplanes nach § 3 (2) BauGB (alt) und die Trägerbeteiligung nach § 4 BauGB und § 3 (2) BauGB erfolgten in der Zeit vom 25.07. bis 24.08.2003.

Nach Eingang der Einwände der Träger öffentlicher Belange wurde der Auftrag wegen Büroaufgabe des Büros Gürtler niedergelegt.

Mit der weiterführenden Bearbeitung ab Teilleistung 3 (Vorentwurf) wurde das Büro Sliwka Landschaftsplanung, Büttelborn mit Datum vom 15.07.2004 beauftragt. Auf Grund der besonderen Situation wurde die 2. und letzte Verlängerung der Veränderungssperre am 18.02.2005 durch die Gemeindevertretung bis zum 22.03.2006 beschlossen.

Die Aktualisierung der übergebenen Unterlagen und Bearbeitung der umfangreichen Einwände der Träger öffentlicher Belange hatten eine weitere Ausdifferenzierung der Leitziele und der Begründung zur Folge.

Parallel wurden ergänzende Artenaufnahmen im Zuge der Planungsfortführung an repräsentativen Standorten dominierender Biotoptypen im Rheinvorland durchgeführt.

Mit Datum vom 05.10.2005 wurde ein Abweichungsantrag vom Regionalplan Südhessen 2000 gestellt. Dieser wurde durch das Regierungspräsidium der Regionalversammlung auf Grund überlagernder und abweichender Planung zur Planfeststellung der Fraport AG nicht vorgelegt. Im Zuge eines Mediationstermines am 06.03.2007 wurden zwischen dem Land Hessen und der Gemeinde Trebur Vereinbarungen getroffen, mit dem Ziel, die Planungen aufeinander abzustimmen und um das Verfahren fortführen zu können.

In Folge des Mediationstermins wurde auf Grund der getroffenen Vereinbarungen der Geltungsbereich um den Bereich „Herrenwiese“ nördlich des Pumpwerkes Rabenspitze verkleinert. Durch eine vertragliche Vereinbarung mit der Fraport AG wurde Einigung über die, im Zuge des Planfeststellungsverfahrens geplante, Ersatzaufforstung „GG15 Kornsand Nord“ getroffen. Damit bestand kein planerischer Konflikt mehr, auf Grund dessen die Veränderungssperre der Fraport AG weiter greifen konnte.

Mit Datum vom 13.04.2007 erfolgte die erneute Einreichung des Abweichungsantrags vom Regionalplan Südhessen 2000. Die Entscheidung der Regionalversammlung erfolgte mit Schreiben vom 01.12.2007.

Nach erfolgtem Abweichungsantrag vom Regionalplan Südhessen wurde am 27.02.2009 durch die Gemeindevertretung der Beschluss zur erneuten Offenlage vollzogen.

Die 2. Offenlage und Trägerbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, erfolgten vom 23.03.2009 bis zum 25.05.2009, darin enthalten war eine Verlängerungsfrist von einem Monat für die Offenlage.

Am 20.11.2009 wurde durch die Gemeindevertretung die vorgelegte Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen beschlossen. Gleichzeitig erfolgte der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Rheinvorland“.

Der Bebauungsplan integriert den landschaftsplanerischen Fachbeitrag mit grünordnerischen und landschaftsplanerischen Festsetzungen.

## **1.4 Rechtsgrundlagen**

### **1.4.1 Allgemein**

Grundlage für die Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S.137).

Nach der letzten, aktuellen Änderung des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) besteht eine allgemeine Überleitungsvorschrift (§ 233 BauGB) die im Abs. 1 besagt: „Verfahren nach diesem Gesetz, die vor Inkrafttreten einer Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden sind, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen, (...). Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.“

Der Bebauungsplan wird nach § 9 BauGB in Verbindung mit § 30 (3) BauGB als einfacher Bebauungsplan im Außenbereich aufgestellt.

Zweck der Aufstellung eines Bebauungsplans ist nach § 8 Abs. 1 BauGB die rechtsverbindliche Festsetzung der städtebaulichen Ordnung. Die Ziele des Bebauungsplans sind dabei aus dem Flächennutzungsplan abzuleiten (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die Inhalte des Bebauungsplanes werden in § 9 des BauGB geregelt. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 26 sind die Festsetzungsmöglichkeiten, die im Bebauungsplan Anwendung finden, aufgeführt.

Entsprechend § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Abwägung zu berücksichtigen und ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit den Aspekten Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft abzuhandeln.

Der Umweltbericht nach § 2a BauGB als landschaftsplanerische Fachbeitrag zum Bebauungsplan stellt die planerische Grundlage für die Beurteilung und Abwägung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege dar und zeigt Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsminimierung und zum Ausgleich von nicht vermeidbaren Eingriffen auf (vgl. Teil 2).

Nachfolgend ein Hinweis zum neuen Bundesnaturschutzgesetz: *„Am 1. März 2010 ist das Bundesnaturschutzgesetz 2010 vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft getreten. Bei dem Gesetz, das auf der neuen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG beruht, handelt es sich um eine Vollregelung. (...) Das BNatSchG hat im Verhältnis zum HENatG Anwendungsvorrang (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG). Dies hat zur Folge, dass ab dem 1. März grundsätzlich die Vorschriften des BNatSchG anzuwenden sind, soweit es eine Regelung trifft.“<sup>2</sup>*

#### **1.4.2 Herleitung aus dem Flächennutzungsplan**

Nach § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gleichzeitig der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Trebur wird in einem Parallelverfahren (Einbringungsbeschluss der Änderung des Flächennutzungsplanes vom 08.07.2005) im Bereich Rheinvorland in verschiedenen Teilbereichen geändert und damit Abweichungen zum RPS 2000 und dem vorliegenden Bebauungsplan „Rheinvorland“ geheilt.

Hinweis: Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Satzung des Bebauungsplan beschlossen und im Anschluss mit dem Bebauungsplan der oberen Verwaltungsebene zur Prüfung vorgelegt. Eine zusätzliche Beteiligung der Behörden bzw. eine Offenlage zur Flächennutzungsplanänderung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt in Abstimmung mit den Behörden aufgrund der analogen Ziele nicht.

#### **1.4.3 Herleitung aus dem Regionalplan Südhessen 2000**

Nach § 1 Abs.4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumplanung anzupassen. Weicht der Bebauungsplan von den Zielen der Raumordnung ab ist ein Abweichungsantrag zum Regionalplan Südhessen 2000 (RPS 2000) zu stellen.

Die in dem vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen (Ausgleichsflächen, Aufforstungen) entsprechen nur in Teilbereichen den Zielen der Raumordnung.

<sup>2</sup> Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Einführungsbeschluss zum Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes 2010, 10.02.2010

Flächen die im Regionalplan Südhessen 2000 für den Zuwachs von Wald vorgesehen wurden, werden in der vorliegenden Planung mit dem Ziel der Landschaftsnutzung und -pflege freigehalten.

Mit Schreiben vom 11.04.2007 hat die Gemeinde Trebur im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vom 15.03.2002 zum Bebauungsplan „Rheinvorland“ eine Abweichung gem. § 12 HPLG vom RPS 2000 für den Bereich Kornsand beantragt.

Eine Abweichungsentscheidung ging der Gemeindeverwaltung Trebur am 01.12.2007 zu (vgl. Anhang 1).

*„Gemäß § 12 Abs. 3 HPLG wird die Abweichung von den Zielen des RPS 2000 für das oben genannte Vorhaben bzw. das betroffene Gebiet (Kornsand Nord – s. Abb2 – rote Umrandung) mit folgender Maßgabe zugelassen:*

*Für die in Abbildung 3 (Ausschnitt RPS Entwurf 2007) schwarz umstrichelten Flächen, im Kornsand Nord, wird die Abweichung nicht zugelassen. Dieser Bereich bleibt weiter „Waldbereich / Zuwachs“.*

Unter III wird weiterhin folgendes festgehalten:

*„Die Abwägung der vorgetragenen Gesichtspunkte führt, da sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, zur Zulassung der Abweichung in Teilbereichen des Kornsand Nord. In den in Abb. 3 als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereichen wird die Abweichung zugelassen. Gemäß RPS 2000 Kapitel 3.5 „Landschaftsnutzung und –pflege“ kann dort landwirtschaftliche Nutzung, Pflege und Offenhaltung der Kulturlandschaft oder kleinflächige Biotopentwicklung und –vernetzung stattfinden. Für die in Abb. 3 schwarz gestrichelt umrandeten Bereiche im Kornsand Nord wird die Abweichung nicht zugelassen. Die Bereiche werden als Waldbereich/Zuwachs beibehalten. Die Ausweisung „Regionaler Grünzug“, „Bereich für den Schutz oberirdischer Gewässer“ und „Bereich für den Schutz, und „Entwicklung von Natur und Landschaft“ sind mit Rücknahme des „Waldbereich/Zuwachs“ vereinbar und bleiben erhalten.“*

#### **1.4.4 Schutzgebiete**

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines festgestellten Landschaftsschutzgebietes. Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ bedürfen Maßnahmen oder Handlungen in dem Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hervorzurufen, der vorherigen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Im Geltungsbereich befinden sich fünf Naturschutzgebiete. Eingriffe bedürfen der naturschutzrechtlichen Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Im Falle einer Umsetzungsbekundung für eine der in diesem Bebauungsplan angeführten Maßnahmen, muss die Prüfung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgen und im Rahmen der Baugenehmigung eine landschaftsschutzrechtliche bzw. naturschutzrechtliche Genehmigung für die Vorhaben beantragt werden.

Im Geltungsbereich liegen vier, nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Gebiete) gemeldete FFH-Gebiete.

- Der sich im Gebiet befindliche Altrhein ist Teil des FFH-Gebietes „Ginsheimer Altrhein“ (6016-306).
- Der westlich des Altrheins liegende Rheinabschnitt ist Teil des FFH-Gebietes „Wanderfischgebiet im Rhein“ (5914-351).



- Östlich des Altrheins, im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches liegt das FFH-Gebiete „Grünland im Bereich der Herrenwiese nordwestlich Astheim“ (6061-305).
- Nördlich der Fähre Kornsand und südwestlich von Hessenaue liegt das FFH-Gebiet „Großer Goldgrund bei Hessenaue“ (6116-303).
- Innerhalb des NSG „Auenwald Hohenau“ liegt eine Salzwiese als Satellitenfläche aus dem landseits gelegenen FFH-Gebiet „Riedloch von Trebur“ (6016-303)

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der nach der Richtlinie 79 / 409 / EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten / Vogelschutzgebiete gemeldeten EU-Vogelschutzgebiete.

- „Kühkopf-Knoblochsaue“ (6116-350)
- „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ (6016-401)

Nach § 34 (1) und (2) BNatSchG sind „Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen“(1). „Ergibt die Prüfung einer Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann, ist es unzulässig (2).“

Eine Prognose über die Erheblichkeit der Eingriffe auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung befindet sich im Teil 2: Umweltbericht, Anhang 4.

#### 1.4.5 Umweltbelange

Mit der Änderung des BauGB vom 01.01.1998 wurden die Grundsätze der Bauleitplanung neu definiert und folgende, umweltrelevante und damit abwägungsrelevante Belange herausgestellt:

Das Verhältnis Naturschutz-/Umweltschutzrecht und das Bauleitplanungsrecht wurde neu definiert und gem. § 1a BauGB die Instrumente des Naturschutz- und Umweltschutzrechtes als umweltschützende Belange in der Abwägung herausgestellt.

Mit der Einordnung der Eingriffsregelung wird klar gestellt, dass Entscheidungen über Vermeidung und Ausgleich grundsätzlich der Abwägung unterliegen.

Der Bodenschutz wurde mit dem Ziel als abwägungsrelevanter Belang aufgenommen. Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Nach dem neuen BauGB, zuletzt geändert am 24.06.2004, wird nach § 2a mit der Begründung des Bauleitplans die Erstellung eines Umweltberichts gefordert.

Eine Freistellung von der Pflicht einen Umweltbericht zu verfassen kann nur durch das Überleitungsrecht nach § 244 Abs.1 und 2 BauGB erfolgen.

Nach § 244 Überleitungsvorschrift für das Europarechtsanpassungsgesetz Bau Abs. 2, finden auf Bebauungsplanverfahren, die in der Zeit vom 14.3.1999 bis zum 20.7.2004 förmlich eingeleitet worden sind und die vor dem **20.7.2006 abgeschlossen werden**, die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20.7.2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Ein Abschluss des Bauleitplanverfahrens war auf Grund des zwischengeschobenen Abweichungsantrages vom Regionalplan Südhessen 2000 und abschließendem Vollzug des Landschaftsplans Trebur nicht möglich. Daher ist die aktuelle Gesetzgebung zu berücksichtigen und ein eigenständiger Umweltbericht zu erstellen.

Der Umweltbericht ist dem Bebauungsplan als Teil 2 beigelegt.

#### 1.4.6 UVP-Pflicht

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus den §§ 3, 3a, 3b und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3 UVPG ist ein Vorhaben dann UVP-pflichtig, wenn es den Kriterien nach Anlage 1 UVPG entspricht. Die zuständigen Behörden können nach § 3a feststellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. In § 3b ist die UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben und in § 3c die UVP-Pflicht im Einzelfall geregelt.

Gemäß Anlage 1 zum UVPG unterliegen bauplanerische Vorhaben dann einer „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG, wenn der jeweilige Grenzwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird.

Demnach ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Abprüfung der UVP-Pflicht des vorliegenden Projekts und die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Durchführung einer UVP nach § 3c Abs. 1 Satz 1 befindet sich im Teil 2: Umweltbericht, Anhang 3 .

### 1.5 Geltungsbereich und Lage im Raum

Der Geltungsbereich liegt westlich des Winterdeiches im Überflutungsbereich des Rheins und besitzt eine Gesamtgröße von ca. 888 ha. Es handelt sich um Aueflächen, die im Süden (Bereich Kornsand) überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Der mittlere und nördliche Bereich setzt sich aus einem Nutzungsmosaik von extensiv und intensivem Wiesenzügen, Ackerflächen, Aufforstungsflächen, Auwaldbeständen, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Schilf-, und Röhrichtflächen sowie Ruderalfluren zusammen.

Das Gebiet des Bebauungsplans liegt in den Gemarkungen

- Astheim, Flur 6, 7, 8, 9,
- Geinsheim, Flur 17, 18, 19, 20, 21,
- Hessenaue, Flur 5, 6, 7, 8, 9,
- Treburer Auen, Flur 1, 3, 4, 5

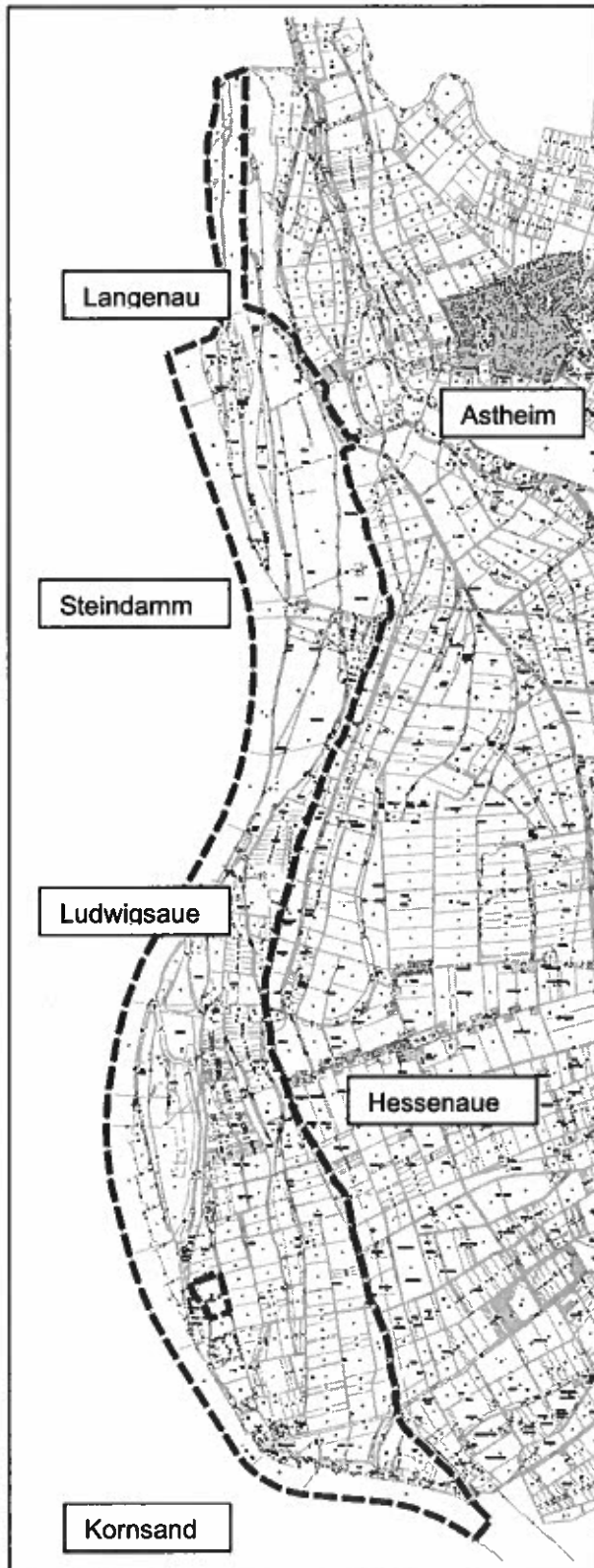
Es wird im Norden begrenzt durch die Gemarkungsgrenze in Richtung zu der Gemarkung Ginsheim.

Im Osten begrenzt die Westgrenze des Hochwasserdamms den Geltungsbereich, mit Ausnahme des Bereichs Gemarkung Astheim Flur 7. Hier springt die Grenze im Bereich des Schwarzbachdamms Flurstück 2, dem Flurstück 4, des Hauptkanals Flurstück 37 und eines Flurstücks 5 ca. 60 m in Richtung Osten über den Rheinwinterdeich (Bereich geplantes Pumpwerk).

Südlich stellen die Gemarkungsgrenze in Richtung der Gemarkung Leeheim (Gemeinde Riedstadt) sowie der Landesgrenze des Bundeslandes Hessen und des Bundeslandes Rheinland-Pfalz die Grenze des Geltungsbereiches dar.

Im Westen begrenzt ebenfalls die Landesgrenze des Bundeslandes Hessen und des Bundeslandes Rheinland-Pfalz den Bebauungsplan.

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Rheinvorland" liegt der rechtswirksame Bebauungsplan "Campingplatz - Die Sandäcker". Der Bereich in der Gemarkung Geinsheim Flur 21, Flurstücke 47/7 und 47/10, ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans "Rheinvorland" (Weißfläche).



**Abbildung 1: Geltungsbereich**

## 1.6 Vorgaben übergeordneter Planungsebenen

### 1.6.1 Landesentwicklungsplan Hessen 2000

Der Landesentwicklungsplan Hessen trifft Aussagen zu der groben Raumstruktur Hessens mit Zielaussagen zu Strukturräumen und Mittel- bzw. Oberzentren. Hier lassen sich für den Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende Zielaussagen ableiten:

Für den Geltungsbereich sind überregional bedeutsame Freiräume dargestellt. Zum einen vollflächig ökologische Verbundräume,

- Ökologische Verbundräume sollen Schwerpunkt- und Vorzugsräume miteinander verknüpfen. Hier sollen durch entsprechende Ausweisungen Verbindungen entwickelt werden, die einen Austausch zwischen den bedeutsamen Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften ermöglichen.

zum anderen zwei ökologische Schwerpunkträume von 75-200 ha Größe.

- Ökologische Schwerpunkträume sind Flächen, welche bereits festgesetzte oder einstweilig sichergestellte großflächige Naturschutzgebiete von mehr als 75 ha umfassen. Diese liegen westlich von Geinsheim nahe des Rheins sowie westlich von Trebur und östlich des Altrheins.

### 1.6.2 Landschaftsrahmenplan Südhessen 2000

Die Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Geltungsbereich finden sich im Landschaftsrahmenplan. In der Entwicklungskarte des Landschaftsrahmenplans finden sich folgende Flächenbelegungen:

Flächenbelegung	Standort
Entwicklungsräume des Biotopverbundes	Fast gesamter Geltungsbereich
Gebiete zum Schutz wertvoller Biotop	Altrhein Bereich NSG Astheimer Unteraue Bereich NSG „Großer Goldgrund von Hessenaue“ Bereich NSG „Schacht von Geinsheim“ mit angrenzenden Teilflächen
Waldzuwachsflächen	Entsprechend RPS 2000
Bereich mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers	Gesamter Geltungsbereich
Waldflächen im Bestand	NSG Auwald Hohenau, fragmentarisch zwischen Hofgütern Hohenau, Oberau und Kornsand und Uferbereiche Richtung Langenau/Neuau
Schutz von Böden mit sehr hohem Ertragspotential	Flächen am Kornsand im Bereich des Winterdeiches

**Tabelle 1:** Landschaftsrahmenplan Südhessen 2000

### 1.6.3 Regionalplan Südhessen 2000

Nach dem Regionalplan Südhessen 2000 ist Trebur als Ordnungsraum darstellt. Trebur wird als Unterzentrum ausgewiesen. Für den Geltungsbereich finden sich folgende Flächenbelegungen:

Flächenbelegung	Standort	Ziele
Regionaler Grünzug	<p>Bereich um Hofgüter Oberau, Hohenau</p> <p>Bereich Großer Goldgrund</p> <p>Allgemein Streifen entlang des Rheins</p> <p>Komsand zwischen Rhein und Seen</p> <p>Südlich Zufahrtstraße Fähre Komsand</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Langfristige Freihaltung zusammenhängender, ausreichend großer, unbesiedelter Freiräume von Besiedelung und baulichen Anlagen (RPS 2000, Ziffer 3.1-1 )</li> <li>- Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben die zu einer Zersiedelung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes oder der Freiraumerholung oder der klimatischen Verhältnisse führen könnten, sind nicht zulässig (hierzu zählen neben Wohnungsbau auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen) (RPS 2000, Ziffer 3.1-2)</li> <li>- Aufwertung mit gestalteten Landschaftselementen zur Verbesserung der vorhandenen Freiraumfunktion ist möglich (RPS 2000, Ziffer 3.1-4)</li> <li>- Vorhaben, die der Freiraumerholung der Allgemeinheit dienen und die Funktion der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen, sind zulässig (RPS 2000, Ziffer 3.1-4).</li> <li>- Durch Schaffung attraktiver Wegeverbindungen, eines integrierten Radwegkonzeptes und weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungseignung soll eine Attraktivitätssteigerung erreicht werden und der Freiraum erlebbar gemacht werden (RPS 2000, Ziffer 3.1-6).</li> <li>- Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen soll über die Bauleitplanung erfolgen (RPS 2000, Begründung zu 3.1).</li> <li>- Begründung zu 3.1</li> <li>- „Die Regionalen Grünzüge umfassen für die Freiraumplanung, den klimatischen Ausgleich, den Wasserhaushalt sowie für die Gliederung der Siedlungsgebiete wichtige Flächen, die aus regionalplanerischer Sicht langfristig unbesiedelt bleiben sollen. Als gliedernde Landschaftselemente bilden sie ein Gegengewicht zum besiedelten Raum und ein wichtiges Instrument der Freiraumvernetzung. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen soll über die Bauleitplanung erfolgen.“</li> </ul>
Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft	<p>Streifen am Rhein zwischen Hofgütern und Großem Goldgrund</p> <p>Großer Goldgrund (hier: Fläche NSG)</p> <p>Bereich südlich der Zufahrtstraße zur Fähre Komsand</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein regionales ökologisches Verbundsystem ist einzurichten (RPS 2000, Ziffer 3.2-2)</li> <li>- Geeignete Entwicklungsräume und Landschaftselemente sollen für den Aufbau eines großräumigen ökologischen Verbundsystems gesichert werden (RPS 2000, Ziffer 3.2-3)</li> <li>- Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen ökologischen Verbundsystems dienen, haben Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen (RPS 2000, Ziffer 3.2-4).</li> <li>- Wertvolle Biotope sind zu erhalten und Flächen zur Vergrößerung und Vernetzung der Biotope zu entwickeln (RPS 2000, Ziffer 3.2-5).</li> </ul>
Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege	Bereich entsprechend Regionaler Grünzug	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaltung der Flächen für verschiedene Nutzungen wie z.B. Landwirtschaft, Pflege und Offenhaltung der Kulturlandschaft kleinflächige Biotopentwicklung und -vernetzung (RPS 2000, Ziffer 3.5-1).</li> <li>- Weitere Aufforstungen dürfen in geringem Umfang (&lt; 5 ha) erfolgen (ohne landesplanerisches Verfahren)</li> </ul>

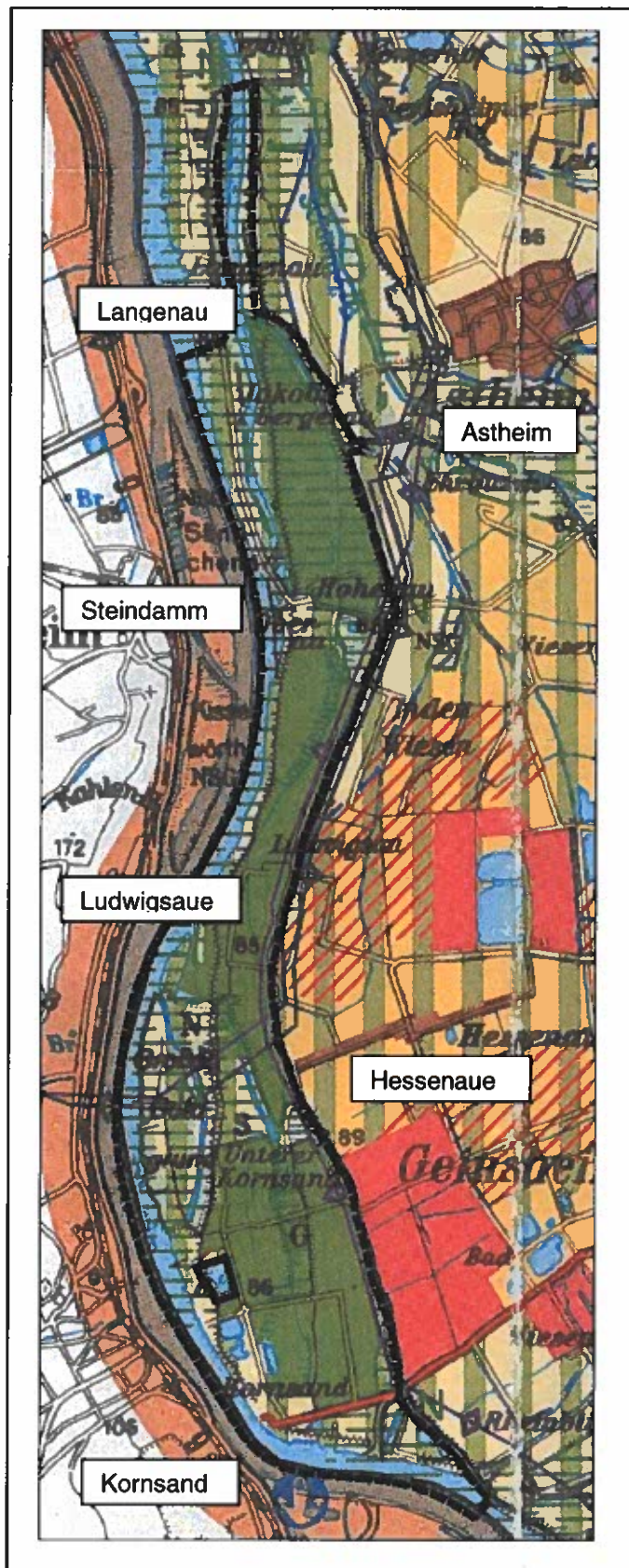
<p>Waldflächen (Bestand)</p>	<p>Uferbereiche und kleinflächig zwischen den Waldflächen „Zuwachs“</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wald soll in seiner wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Form nachhaltig gesichert werden (RPS 2000, Ziffer 10.2-1)</li> <li>- Die Waldfunktionen sollen gewichtet und nach ihrer lokal vorherrschenden Bedeutung durch eine naturnahe oder naturgemäße Bewirtschaftung gestärkt werden (RPS 2000, Ziffer 10.2-2)</li> <li>- Der Anteil an Laubbäumen soll langfristig erhöht werden. Nicht standortgerechte Nadelbaumbestände sollen durch langfristig waldbauliche Maßnahmen in Laub- oder Mischwälder umgewandelt werden (RPS 2000, Ziffer 10.2-12)</li> <li>- Die im Regionalplan als „Waldbereich Bestand“ gekennzeichneten Flächen sollen aus regionalplanerischer Sicht auf Dauer bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. (RPS 2000, Ziffer 10.2-14)</li> </ul>
<p>Waldflächen (Zuwachs)</p>	<p>Bereich NSG Auwald Hohenau</p> <p>Bereich südlich der Hofgüter Hohenau und Oberau bis zum Unteren Kornsand (ohne Streifen am Rhein)</p> <p>Bereich zwischen Zufahrtstraße Fähre Kornsand und nördlich gelegenen „Unteren Kornsand“ (ohne Streifen am Rhein)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die für eine Aufforstung oder Sukzession vorgesehenen Flächen von &gt; 5 ha Größe sind im Regionalplan als „Waldbereich Zuwachs“ ausgewiesen. Hier hat Waldvermehrung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen.</li> </ul>
<p>Bereich für den Schutz oberirdischer Gewässer</p>	<p>Im gesamten Geltungsbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen (RPS 2000, Ziffer 4.2.1-1)</li> <li>- Naturfern ausgebaute Gewässer und zerstörte Auen sollen im Rahmen einer Renaturierung oder durch naturnahen Rückbau in einen naturnahen Zustand rückgebaut werden (Eigendynamik, Selbstregulation zurückgewinnen) (RPS 2000, Ziffer 4.2.1-2)</li> <li>- Die Altrheinarme und Altneckarschlingen sind zu erhalten (RPS 2000, Ziffer 4.2.1-5)</li> <li>- In der Nördlichen Oberrheinniederung ist die Auendynamik mit periodischen Überflutungen in den flussnahen Bereichen zur langfristigen Erhaltung von Auwäldern, Röhrriechen, Feucht- und Nasswiesen wiederherzustellen. RPS 2000, Ziffer 4.2.1-6)</li> <li>- Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz, aber auch für die Grundwasserneubildung und für den Landschaftshaushalt erhalten werden. Insbesondere sind die Überschwemmungsgebiete mit ihren Retentionsräumen zu sichern und möglichst in ihrer Funktion zu verbessern und zu erweitern. Nach Möglichkeit sind vorbeugende, dezentrale Hochwasserschutzmaßnahmen flächendeckend zu realisieren (RPS 2000, Ziffer 4.2.2-1)</li> <li>- Natürliche Überschwemmungsgebiete sind von allen Nutzungen freizuhalten, die die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss beeinträchtigen und eine Gefährdung mit Folgeschäden darstellen können (RPS 2000, Ziffer 4.2.2-4)</li> <li>- Die Winterdeiche am Rhein und Main sind in ihrer Funktion zu sichern (RPS 2000, 4.2.2-10)</li> <li>- Die Gewässer und Auen sind dauerhaft in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten oder in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Damit kann gleichzeitig Retentionstraum geschaffen werden (RPS 2000, Ziffer 4.2.2-12)</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- In Bereichen für den Schutz oberirdischer Gewässer ist ein bereits bestehender günstiger Erhaltungszustand zu sichern oder Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und/oder der natürlichen Entwicklung und der Selbstreinigungskraft des Gewässers sowie zur Stärkung der günstigen Wirkung auf den Naturhaushalt durchzuführen (RPS 2000, Ziffer 4.2.2-13)</li> <li>- Nutzungen die diesen Zielen entgegenstehen, sollen aufgegeben oder sachgerecht verändert werden. Planungen für derartige Nutzungen haben in diesen Bereichen zu unterbleiben (RPS 2000, Ziffer 4.2.2-14)</li> </ul>
Bereich für oberflächennahe Lagerflächen	Nördlich des Bebauungsplans „Campingplatz – Die Sandäcker“	- Hinweis: Vorbehaltsgebiete „oberflächennaher Lagerstätten“ im Regionalplan dienen der mittel- und langfristigen Sicherung von Lagerstätten für den Abbau. Die Ausweisung beinhaltet grundsätzlich keine Abbaugenehmigung, sondern soll bei Überlagerung unterschiedlicher Nutzungsansprüche auch die rohstoffwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit darstellen.
Windenergienutzung	Keine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung	-

**Tabelle 2: Ziele der Raumordnung**

Hinweis: Im Regionalplan Südhessen 2000 werden Siedlungsflächen unter 5 ha nicht dargestellt. Sie liegen unterhalb der Darstellungsgrenze und sind in den „Bereichen für Landschaftsnutzung und – pflege“ enthalten (RPS 2000, Begründung zu 2.4.1).

Mit Beschluss vom 16. Mai 2003 hat die Regionalversammlung Südhessen die obere Landesbehörde als ihre Geschäftsstelle beauftragt, den Entwurf des Regionalplans Südhessen und des regionalplanerischen Beitrags zum regionalen Flächennutzungsplan (Reg FNP) für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main zu erarbeiten. Infolge wurden der RPS Entwurf 2007 sowie 2009 erarbeitet. Die Planung befindet sich derzeit noch im Verfahren.



**Abbildung 2:** Regionalplan Süd Hessen 2000



Die für den Antrag auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen 2000 (vgl. Abbildung 2) vorliegende Entscheidung (vgl. Anhang 1) vom 01.12.2007 sieht, entgegen des Antrages auf Flächenreduzierung (und der vorliegenden Planung) weitere Waldflächen / Zuwachs für den Bereich Kornsand, entsprechend der Ausweisungen des Entwurfs des Regionalplans Südhessen 2007 (RPS 2007) vor.

Diese Flächen sind anhand der Karte des RPS Entwurfes 2007 (vgl. Abbildung 3) durch eine schwarze Strichellinie gekennzeichnet und im RPS Entwurf 2007 als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen.

Der Entwurf des RPS 2007 benennt unter Kapitel G 10.2.7 den Landkreis Groß-Gerau (Neuanlage von Rhein-Auwäldern) als waldarmes Gebiet des Verdichtungsraum. Hier sollen im Rahmen von Großvorhaben, bei denen eingriffsnah Ersatzaufforstungsflächen entsprechenden Umfangs nicht verfügbar sind durchgeführt werden.

Nach G 10.2-8 ist eine gezielte Waldmehrung in waldarmen Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, wie im Landkreis Groß-Gerau in Teilräumen der Rheinebene und der nördlichen Oberreinniederung, anzustreben.

Von Bewaldung freigehalten werden sollen nach G 10.2.10 Flächen mit hoher Bedeutung für den Kaltluftabfluss, Flächen mit Arten- und Biotopschutzfunktion, Flächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und Flächen mit kulturlandschaftlicher Besonderheit.

Nach G 10.2-11 sind die im Regionalplan dargestellten „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen, und/oder für Ausgleichsmaßnahmen geeignet und sollen mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden.

Der Begründung zu 10.2 Wald und Forstwirtschaft ist Folgendes zu entnehmen:

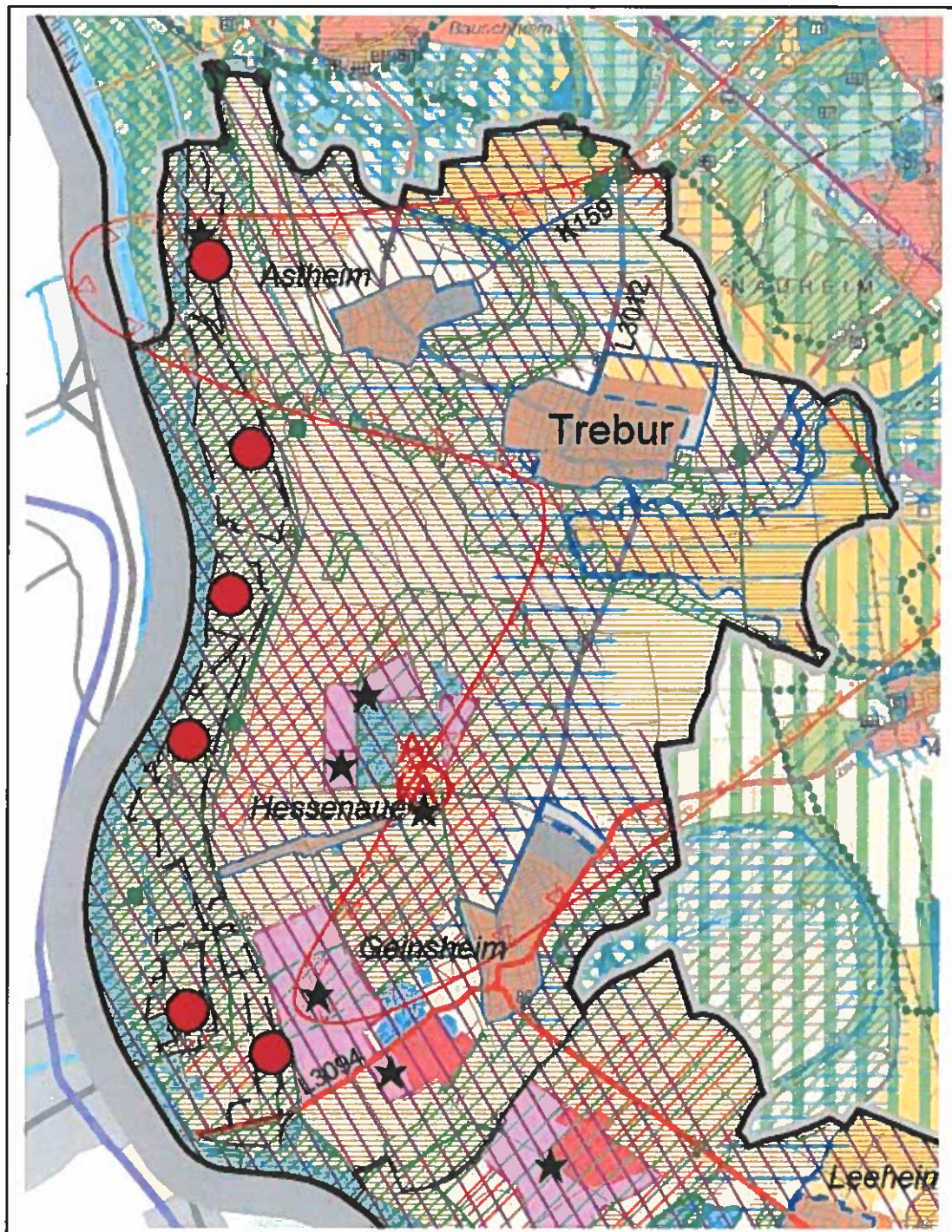
*„Den dargestellten Vorbehaltsgebieten liegt ein zwischen Oberer Forst-, Landwirtschafts- und Naturschutzbehörde abgestimmtes Konzept zu Grunde.*

***Waldneuanlagen oder Ersatzaufforstungen sollen vorrangig in den Vorbehaltsgebieten stattfinden. Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft stellen ein Angebot zur Waldneuanlage dar, enthalten jedoch keine Aufforstungsverpflichtung. Sie können auch als Flächen für entsprechend geeignete Ausgleichsflächen genutzt werden.“***

Die Entscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt über den Abweichungsantrag wurde im Regionalplanentwurf 2007 umgesetzt. Daher bildet dieser die Grundlage für Festsetzungen hinsichtlich des Abweichungsgegenstandes.

Der Entwurf des Regionalplans 2007 sah für den Geltungsbereich weiterhin folgende Flächenausweisungen vor:

- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Rohrfernleitung (ab 300 mm Durchmesser)



**Abbildung 3:** Entwurf Regionalplan 2007

Ergänzt:

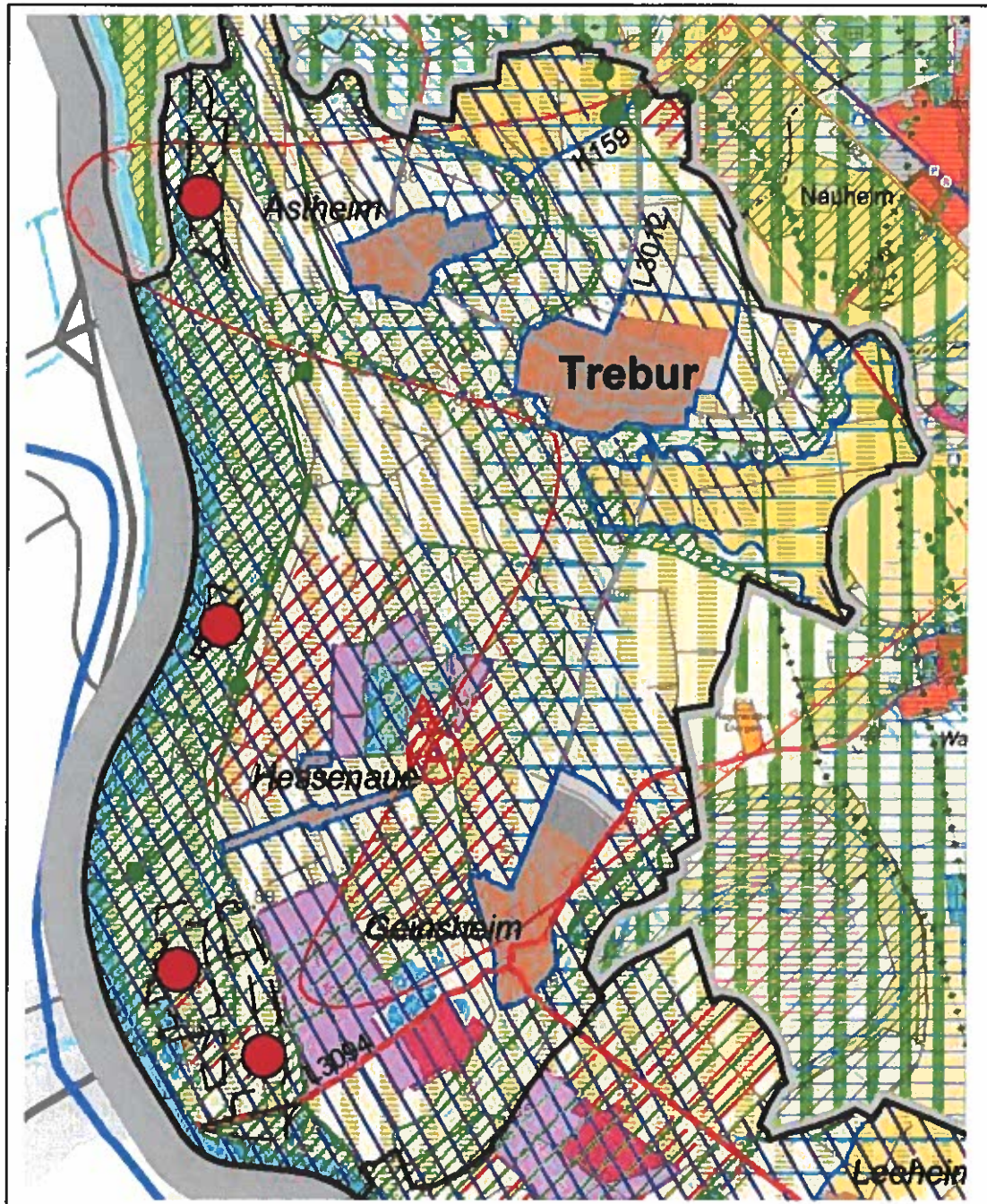
 Kennzeichnung „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“

Der Entwurf des Regionalplans 2009 sieht für den Geltungsbereich folgende Flächenausweisungen vor:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft



- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Rohrfernleitung (ab 300 mm Durchmesser)



**Abbildung 4:** Entwurf Regionalplan 2009

Ergänzt:

- Kennzeichnung „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“; flächig grün hinterlegt sind Vorranggebiete Forstwirtschaft (Bestandswald)

#### 1.6.4 Flächennutzungsplan

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stammt aus dem Jahr 1997. Er beinhaltet u. a. folgende Planungsabsichten:

- Im südlichen Geltungsbereich (Kornsand) wurden großflächig Bereiche für die Entwicklung von extensiv zu nutzendem Dauergrünland aus Gründen des Erosionswassers und des Arten- und Biotopschutzes gekennzeichnet.
- Entlang von feuchten Grabenstrukturen im Bereich Kornsand wurden Flächen für den Erhalt und der Einleitung von Maßnahmen zur Regeneration der seltenen Auenwiesengesellschaften ausgewiesen.
- Im Bereich Großer Goldgrund, nordwestlich von Hessenaue wurden Aufforstungsflächen gekennzeichnet (Schließung von Lücken)
- Es werden Ackerflächen und Grünland ausgewiesen.
- Das Naturschutzgebiet Auenwald Hohenau wird komplett als Waldfläche dargestellt.
- Campingplätze sind als Sondergebiete „Camping“ gekennzeichnet
- Der Hafbereich sowie das militärisch genutzte Gelände ist ebenfalls Sondergebiet
- Die Siedlungsstruktur wurde als Wohnbaufläche gekennzeichnet.
- Im Geltungsbereich werden insgesamt 6 Parkflächen ausgewiesen

#### 1.6.5 Forstlicher Rahmenplan Südhessen 1997

Der forstliche Rahmenplan Südhessen 1997 weist für den Geltungsbereich folgende Waldbestands- und Zuwachsflächen aus:

Flächenbelegung	Standort
Waldbestandsflächen	Steindamm in Richtung Langenau/ Neuau zwischen Altrhein und Rhein (Staatswald)  Bereich NSG „Auwald Hohenau“ (Privatwald)  Bereich NSG „Treburer Unteraue“ (Privatwald)  Nördlich Hofgut Ludwigsau (Staatswald)  Südlich Hofgut Ludwigsau (Staatswald)  Fragmente im NSG „Großer Goldgrund von Hessenaue“  Nördlicher Bereich NSG „Kornsand und Schacht bei Geinsheim“
Waldzuwachsflächen	Südlich der Hofgüter Oberau und Hohenau zwischen Rhein und „Kleiner Rhein“ bis zum Hofgut Ludwigsau  Südlich im direkten Anschluss der Ludwigsau bis Beginn Waldbestand  Bereich um „Naturhafen“ Goldgrund  Randliche Flächen östlich des Waldbestandes zum Winterdeich  Fragmentarische Teilflächen südöstlich des „Naturhafens Goldgrund“  Großflächig im Bereich Kornsand zwischen Winterdeich und Seen (inkl. Flächen südlich der Zufahrtstraße zur Fähre Kornsand)

**Tabelle 3:** Aussagen des Forstlichen Rahmenplans Südhessen 1997

Darüber hinaus werden für den Geltungsbereich keine weiteren Aussagen getroffen.

### 1.6.6 Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen (LFS)<sup>3</sup>

Südhessen ist eine besonders wachstumsstarke, prosperierende Region. Folge davon ist eine starke Inanspruchnahme vor allem landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere für die Ausweisung neuer Bauflächen, die Schaffung von Verkehrsinfrastruktur sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich mehrerer Großprojekte und die Bereitstellung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Wesentliche Grundlage bei der Realisierung solcher Maßnahmen sind die Festsetzungen im Regionalplan Südhessen 2000. Diese Festsetzungen sind das Ergebnis der Abwägung verschiedenster Belange, die durch Fachpläne, oder Konzepte einzelner Fachverwaltungen in den Abwägungsprozess eingebracht werden können.

Für den Bereich der Landwirtschaft fehlte eine solche Fachplanung bisher. Daher wurde der Landwirtschaftliche Fachplan Südhessen insbesondere auch als umfassende Basis zur Wahrung landwirtschaftlicher Belange bei raumbeanspruchenden Planungen erstellt. Somit können nunmehr bei der Erstellung von Gesamtplänen und bei Einzelvorhaben die Belange der Landwirtschaft effizienter in den Abwägungsprozessen eingebracht werden.

Nachfolgende Tabelle bewertet den Geltungsbereich hinsichtlich unterschiedlicher Funktionen der Feldflur, welche wiederum durch unterschiedliche Kriterien zusammengesetzt sind.

Die Bewertung erfolgt in drei Stufen 1 – hoher Beitrag der Feldflur, 2 - mittlerer Beitrag der Feldflur und 3 – geringer Beitrag der Feldflur.

Gesamtbewertung	Kriterien	Stufe
Ernährungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzungseignung gemäß AVP-Standortkarte</li> <li>- Berechnungsfähige Flächen</li> <li>- Erzeugung von Rind- und Schweinefleisch</li> <li>- Potentielle regionale Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Nahrungsmitteln</li> </ul>	1
Einkommensfunktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einkommen aus Nahrungsmittelproduktion</li> <li>- Ökonomisch-strukturelle Rahmenbedingungen (Standartbetriebseinkommen, Betriebsgröße, Pachtanteil, Pachtpreise, Flurstücksgrößen, Feld-Hof-Entfernung, Arbeitskräftebesatz)</li> <li>- Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe aus Einkommensalternativen außerhalb der primären Nahrungsmittelproduktion</li> </ul>	1
Arbeitsplatzfunktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsplätze in landwirtschaftlichen Betrieben (durchschnittliche AK-Einheiten in landwirtschaftlichen Betrieben je 100 ha LF)</li> <li>- Arbeitsplatzsicherheit: Stabilität der betrieblichen Strukturen (Betriebsleiteralter, Hofnachfolgesituation, Pachtflächennachfrage, Anteil Hauptideerwerbsbetriebe, Investitionsbereitschaft)</li> </ul>	1
Erholungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landwirtschaftliche Flächen in Gebieten unterschiedlicher Erlebnis-/Erholungsqualität (gemäß LRP 2000)</li> <li>- Landwirtschaftliche Flächen in beliebten Erholungsbe-reichen (Naturparke und landschaftsbezogenen „Beliebte Erholungsziele“ gemäß LRP 2000)</li> </ul>	2
Schutzfunktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilfunktion 1: Landschafts-, Biotop- und Artenschutz Kriterium 1: Beitrag der Feldflur zum Natur- und Landschafts-schutz in bestehenden Schutzgebieten (FFH 1.-3- Tranche, VSG, NSG, LSG)</li> <li>- Teilfunktion 2: Bodenschutz Kriterium 1: Erosionsmindernde Grünlandnutzung in gefährde-ten Bereichen</li> </ul>	1

<sup>3</sup> GLF, PLANUNGS- UND INGENIUERGESELLSCHAFT GMBH (2004): ‚Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen‘, Koblenz

Gesamtbewertung	Kriterien	Stufe
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilfunktion 3: Klimaschutz                      Kriterium 1: Beitrag der Feldflur in Räumen mit klimatischer Bedeutung/Schutzwürdigkeit</li> <li>- Teilfunktion 4: Wasserschutz                      Kriterium 1: Beitrag der Feldflur zum Hochwasserschutz                      Kriterium 2: Beitrag der Feldflur zum Wasser-, Heilquellenschutz (Schutzgebiete)                      Kriterium 3: Nitratrückhaltevermögen des Bodens                      Kriterium 4: Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit                      Kriterium 5: Grundwasserneubildung und -ergiebigkeit</li> </ul>	

Bewertung	Kriterien	Stufe
Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen	<u>Feldflurfunktionen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Funktion 1: Ernährungsfunktion</li> <li>- Funktion 2: Einkommensfunktion</li> <li>- Funktion 3: Arbeitsplatzfunktion</li> <li>- Funktion 4: Erholungsfunktion</li> <li>- Funktion 5: Schutzfunktion</li> </ul>	1a

**Tabelle 4:** Aussagen des landwirtschaftlichen Fachplans 2004 für den Bereich Trebur

Um die Gesamtbedeutung räumlich darzustellen, sind die 5 Feldflurfunktionen zusammen zu führen. Dies erfolgt nach einem bestimmten Schema. Dabei kommt der Ernährungsfunktion als elementarer Grundfunktion der Feldflur das größte Gewicht zu. Entsprechend werden Flächen, die bei der Ernährungsfunktion in die höchste Stufe eingruppiert sein, in der Gesamtbetrachtung ebenfalls am günstigsten bewertet (Stufe 1a).

Das Rheinvorland liegt in der Gesamtbetrachtung, wie oben veranschaulicht, in der Stufe der höchsten Funktionserfüllung. Der Raum besitzt u.a. eine herausragende Bedeutung für die Ernährungsfunktion.

Der landwirtschaftliche Fachplan Südhessen leitet weitere Ziele ab, die wesentlich für die künftige Entwicklung der Landwirtschaft und der Feldflur sind:

- Erhaltung der Landwirtschaft zur Sicherung der spezifischen Leistungsfähigkeit der Feldflur
- Sicherung und (wo möglich) Steigerung des Anteils der landwirtschaftlich bewirtschafteten Feldflur an Offenland Südhessens
- Sicherung und Ausbau der Nahversorgung der Bevölkerung mit tierischen und pflanzlichen Lebensmitteln
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Entwicklung und Wachstum zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Betriebsstrukturen
- Minimierung von Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Entwicklung
- Begleitung des Strukturwandels und Abfederung der sozialen und kulturellen Dimensionen der Strukturwandels
- Auf- bzw. Ausbau der Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen sowie die Nutzung regenerativer landwirtschaftlicher Energieträger
- Schaffung neuer Möglichkeiten zu Sicherung der wirtschaftlichen Erfolges der landwirtschaftlichen betriebe (Förderung, Netzwerke, Kooperation, Diversifizierung)
- Wahrung der Interessen der Landwirtschaft als Bewirtschafter der Feldflur

### 1.6.7 Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried 1999

Ein Bewirtschaftungsplan nach § 36b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG (15)) ist ein wichtiges Instrument zur Regelung und Ordnung von Eingriffen in den Wasserhaushalt. Der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried formuliert die spezifischen Anforderungen an die Grundwasserentnahme und Grundwasseranreicherung und soll zu einer ökologisch verträglichen Grundwasserbewirtschaftung beitragen. Er bildet damit eine wesentliche Voraussetzung für eine dauerhaft gesicherte Wasserversorgung im Rhein-Main-Gebiet.

Zielsetzung des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried ist es, die Grundwasserentnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung und anderer Eingriffe in den Wasserhaushalt im Hessischen Ried so zu steuern, dass

- Grundwasserabhängige Vegetationsstandorte nicht weiter gefährdet,
- durch Grundwasserabsenkungen bereits geschädigte Waldbereiche und Feuchtgebiete nach Möglichkeit saniert,
- künftige grundwasserbedingte Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft vermieden,
- setzungsempfindliche Bauwerke und Einrichtungen nicht geschädigt und
- Gebäudevernässungen sowie unzulässig hohe Grundwasserstände, z.B. unter Abfalldetonen vermieden werden.

Zum Geltungsbereich werden folgende Aussagen getroffen:

- Für die landwirtschaftlich genutzten zentralen Bereiche am Kornsand wird ein minimaler Grenzflurabstand von über 2 Meter angestrebt.
- Die Waldflächen (Bestand NSG „Kornsand und Schacht bei Geinsheim, südlich „Naturhafen Goldgrund“ Flächen zwischen Altrhein und Rhein) sind als Tabuflächen (keine Aufspiegelung, keine Absenkung) gekennzeichnet.
- Im Geltungsbereich haben landwirtschaftlich genutzte Teilflächen (Äcker) einen Grenzflurabstand < 2 Meter und liegen daher unter dem angestrebten minimalen Flurabstand. In diesen Bereichen ist nach der Aussage des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried die landwirtschaftliche Nutzung nicht grundsätzlich erschwert oder infrage gestellt, wenn auf die Bewirtschaftung von vernässungsgefährdeten Teilflächen (Bodensenken, Randbereiche etc.) verzichtet wird.

### 1.6.8 Flächenschutzkarte

Die Flächenschutzkarte Hessen, herausgegeben vom Hessischen Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, 4. Auflage Stand April 1999, Karte L 6116 Darmstadt-West, stellt die Flächen weitestgehend als landwirtschaftlich wertvolle Fläche A 1 und G 1 dar, vereinzelt im Nordwestbereich "in der Jakobsaue" und im Südbereich "Großer Goldgrund" Waldflächen. Weiterhin sind Naturschutzgebiete und das Landschaftsschutzgebiet einschließlich des Überschwemmungsgebietes dargestellt. Im Bereich des Goldgrundes sind Bereiche als freizuhalten offene Flächen wegen Bedeutung für Klima-, Arten- und Bodenschutz, Erholung und Landschaftsbild aufgezeigt. Weiterhin sind im Bereich Goldgrund und Jakobsaue großflächig sowie an anderen Stellen kleinflächig als Biotopschutzflächen ausgewiesen. Ein kleiner Bereich an der Jakobsaue nördlich des Steindamms am Ginsheimer Altrhein ist als landschaftsprägender bzw. kulturhistorisch wertvoller Wald dargestellt.



## 1.6.9 Schutzgebiete

### 1.6.9.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete)

(Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen / FFH- Gebiete)

Der sich im Gebiet befindliche Teil des Altrheins ist Teil des FFH- Gebietes „Ginsheimer Altrhein“ (6016-306).

Bezeichnung	„Ginsheimer Altrhein“ (6016-306) <sup>4</sup>
Abgrenzung	Das Gebiet umfasst die Wasserflächen des Altrheins ab Beginn im Bereich Gut Hohenau im Süden (Gemarkung Trebur) bis zur Wiedereinmündung in den Neurhein im Norden im Bereich der Ortslage Ginsheims.
Fläche	48,4 ha
Kurzcharakteristik	Naturnaher Fließgewässerabschnitt des Ginsheimer Altrheins
Begründung	Rhein-Altarm mit nur geringer Strömung begünstigt eine Vegetation, die typisch ist für natürliche, nährstoffreiche Seen
Gefährdung / Flächenbelastung	Gefährdung: keine angegeben Flächenbelastung: Angelsport/Angeln – Einfluss negativ, Intensität mittel Wassersport – Einfluss negativ, Intensität mittel
Schutzzweck	3150 → Natürliche, nährstoffreiche (eutrophe) Seen mit einer Vegetation des magnopotamions oder Hydrocharitions / 47,5 ha 3270 → Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodium rubi p.p. und des Bidention p.p. / 0,5 ha (Anhang I)  Steinbeißer (Cobitis taenia), Rapfen (Aspius aspius) (Anhang II)
Ziel	Erhaltung und Entwicklung der typischen Wasser- und Uferpflanzengesellschaften sowie Sicherung der- Population des Steinbeißers, Bewahrung störungsfreier Gewässerabschnitte  <b>Erhaltungsziele (Natura-2000-Verordnung) der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie</b>  <b>3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitriche-Batrachion</b> Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen Kontaktlebensräumen  <b>3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodium rubri p.p. und des Bidention p.p.</b> Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen Kontaktlebensräumen

<sup>4</sup> HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Standarddatenbogen für den FFH-Gebietsvorschlag 6016-306, Ginsheimer Altrhein  
BOBBE, T., DIPL. BIOL., Büro für Gewässerökologie, Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Ginsheimer Altrhein“ 6016-306, Darmstadt, Oktober 2004



Bezeichnung	<b>„Ginsheimer Altrhein“ (6016-306)<sup>4</sup></b>
	<p><b>91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padlon, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)</b></p> <p>Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen</p> <p>Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik</p> <p>Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen</p> <p><b>Erhaltungsziele (Natura-2000-Verordnung) der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie</b></p> <p><b><i>Cobitis taenia</i> Steinbeißer</b></p> <p>Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit Gewässersohlbereichen aus unverfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten</p> <p>Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden</p>

**Tabelle 5:** FFH- Gebiet „Ginsheimer Altrhein“ (6016-306)

Westlich an der Geltungsbereichsgrenze befindet sich das FFH- Gebiet „Wanderfischgebiet im Rhein“ (5914-351). Die Ausweisung als FFH- Gebiet erfolgte in der 4. Tranche.

Bezeichnung	<b>„Wanderfischgebiet im Rhein“ (5914-351)<sup>5</sup></b>
Abgrenzung	Östliche Rheinseite vom südlichen Bereich „Großer Goldgrund“ bis zur Mündung des Ginsheimer Altrheins
Fläche	1.199 ha
Kurzcharakteristik	„Trittsteine“ im Rheinverlauf für Langdistanzwanderfische unter Einbeziehung geeigneter Lebensräume im Bereich der Rheininsel mit differenzierten Substrat und Strukturelementen.
Begründung	Sicherung bestehender Populationen der Fischfauna, insbesondere der Wanderfischarten. Erhalt und Entwicklung unverbauter Gewässerabschnitte mit natürlicher Dynamik außerhalb der Fahrrinne sowie Verbesserung der biologischen Gewässergüte.
Gefährdung/ Flächenbelastung	<p>Gefährdung: Keine angegeben</p> <p>Flächenbelastung: Schifffahrt - Einfluss negativ, Intensität mittel Wasserverschmutzung – Einfluss negativ, Intensität mittel Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern - Einfluss negativ, Intensität mittel Veränderung von Lauf/Struktur von Fließgewässern - Einfluss negativ, Intensität hoch</p>
Schutzzweck	<p>3270 → Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubi</i> p.p. und des <i>Bidens</i> p.p. / 0,76 ha (Anhang I)</p> <p>Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) (Anhang II) Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) (Anhang II) Maifisch (<i>Alosa alosa</i>) (Anhang II) Lachs (<i>Salmo salar</i>) (Anhang II) Raufen (<i>Aspius aspius</i>) (Anhang II) Nordsee-Schnäpel (<i>Coregonus oxyrichus</i>) (Anhang II)</p>

<sup>5</sup> HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Standarddatenbogen für den FFH-Gebietsvorschlag 5914-351 „Wanderfischgebiet im Rhein“, Stand 2007

Bezeichnung	„Wanderfischgebiet im Rhein“ (5914-351) <sup>5</sup>
Ziel	<p>Sicherung der bestehenden Fischpopulation und Lebensräume, insbesondere der Langdistanzwanderer, Verbesserung der Biotopstruktur, natürliche Dynamik, verschiedene Sediment- und Schlammufer</p> <p><b>Erhaltungsziele (Natura-2000-Verordnung) der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie:</b></p> <p><b>3270 Flüsse mit Schlamm­bänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und Gewässerdynamik</li> <li>Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen</li> <li>Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen</li> </ul> <p><b>Erhaltungsziele (Natura-2000-Verordnung) der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie:</b></p> <p><b><i>Alosa alosa</i> Maifisch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer</li> <li>Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden</li> </ul> <p><b><i>Lampetra fluviatilis</i> Flussneunauge</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers</li> <li>Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden</li> </ul> <p><b><i>Petromyzon marinus</i> Meerneunauge</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers</li> <li>Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden</li> </ul> <p><b><i>Salmo salar</i> Lachs</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltung von sauerstoffreichen, kühlen Fließgewässern mit durchströmten Kiesbänken und flachen, grobkiesigen, stark, turbulent überströmten Gewässer­strecken (Riffle-/Pool-Strukturen)</li> <li>Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers</li> <li>Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden</li> </ul>

**Tabelle 6:** FFH- Gebiet „Wanderfischgebiet im Rhein“ (5914-351)

Im nördlichen Geltungsbereich befindet sich der südliche Abschnitt des FFH- Gebiet „Grünland im Bereich der Herrenwiese nordwestlich Astheim“ (6016-305). Die Ausweisung als FFH- Gebiet erfolgte in der 4. Tranche.

Bezeichnung	<b>„Grünland im Bereich der Herrenwiese nordwestlich Astheim“ (6016-305)<sup>6</sup></b>
Abgrenzung	Das Gebiet wird im Westen vom Altrhein begrenzt (vgl. „Ginsheimer Altrhein“ (6016-306), im Norden durch die Gemeindegrenze Ginsheim-Gustavsburg und im Osten durch den Dammverlauf. Im Süden ist ein zwischen zwei Dammverläufen eingeschlossener Graben und eine Gehölzfläche im Bereich Astheims auch Bestandteil des Gebietes.
Fläche	54,0 ha
Kurzcharakteristik	Am Ostufer des Ginsheimer Altrheins anschließender Bereich der Rheinaue mit Laubwald, Gehölzen, Röhrichten, Hochstauden, Auewiesen und Brachflächen.  Gebietsmeldung erfolgte auf Grund der Pfeifengraswiesen-Reste beiderseits des Rheindeiches . Darüber hinaus sind magere Flachland-Mähwiesen entlang des Deiches und im näheren Umfeld anzutreffen. Im Gebiet kommen keine FFH-Anhang II-Arten vor.
Begründung	Bedeutung dieses naturnahen Bereiches der Rheinaue für die Erhaltung von Restbeständen der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden
Gefährdung/ Flächenbelastung	Gefährdung: Nutzungsaufgabe Flächenbelastung: Neuaufforstung/Wiederbewaldung, Einfluss positiv, Intensität gering
Schutzzweck	6410 → Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig- schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> ) (Anhang I) / 2ha
Ziel	Erhaltung der schutzwürdigen Grünlandbereiche durch extensive Nutzung (v.a. Offenhaltung der Pfeifengraswiesen durch bestandserhaltende Nutzung und Pflege, insbesondere der verzicht auf Düngung und Kalkung) sowie Entwicklung eines standorttypischen Hartholz-Auewaldes.  <b>Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (Natura-2000-Verordnung) nach Anhang I FFH-Richtlinie:</b>  <b>6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)</b> Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes Erhaltung des Wasserhaushaltes Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung <b>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</b> Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung  <b>Erhaltungsziele (Natura-2000-Verordnung) der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie</b> <b>Gortyna borelii Haarstrangwurzeleule</b>

<sup>6</sup> HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Standarddatenbogen für FFH-Gebiet 6016-305, Grünland im Bereich der Herrenwiese nordwestlich von Astheim, Stand 2007  
ECOPLAN - BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE FACHPLANUNGEN, Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet Nr. 6016-305 „Grünland im Bereich der Herrenwiese nordwestlich Astheim“, Groß-Zimmern, 2004

Bezeichnung	<b>„Grünland im Bereich der Herrenwiese nordwestlich Astheim“ (6016-305)<sup>6</sup></b>
	Erhaltung von Stromtalwiesen, Glatthaferwiesen, jungen Brachestadien sowie von geeigneten Vegetationsbeständen mit Vorkommen des Echten Haarstranges ( <i>Peucedanum officinale</i> ) im Verbreitungsgebiet der Art Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Grünlandhabitate

**Tabelle 7:** FFH-Gebiet „Grünland im Bereich der Herrenwiese nordwestlich Astheim“ (6016-305)

Im südlichen Geltungsbereich befindet sich das FFH- Gebiet „Großer Goldgrund bei Hessenaue“ (6116-303).

Bezeichnung	<b>„Großer Goldgrund bei Hessenaue“ (6116-303)<sup>7</sup></b>
Abgrenzung	Es liegt rechtsrheinisch von Nierstein. Im Osten grenzt die Siedlung Hessenaue an. Die Grenzen verlaufen im Osten, Süden und Norden entlang von Wegen und im Westen im Rhein parallel des Rheinuferes.
Fläche	130,9 ha
Kurzcharakteristik	Naturnaher Abschnitt der Rheinaue mit Auwald, Auwiesen und Gewässern (insbesondere der Kornsand-Altrhein)
Begründung	Hohe Strukturfähigkeit durch den Wechsel von Grünland-, Gewässer- und Waldflächen, sowie Bedeutung als Brut- und Rastbiotop für die Vogelwelt, Lebensraum für Insekten und Rückzugsraum für Pflanzen der Rheinniederungen
Gefährdung / Flächenbelastung	Gefährdung: Brachfallen der Grünlandbestände Flächenbelastung: Freizeit & Tourismus, negativer Einfluss, mittlere Intensität
Schutzzweck	6410 → Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig- schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> ) (Anhang I) / 0,3 ha 6430 → Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (Anhang I) / 3 ha 6510 → Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> ) / 0,5 ha 3150 → Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions  <i>Aspius aspius</i> (Rapfen) (Anhang II) <i>Cobitis taenia</i> (Steinbeißer) (Anhang II)
Ziel	Extensive Grünlandnutzung sowie Erhaltung und Förderung der standortgerechten Waldgesellschaften (Hartholzauwald)  <b>Erhaltungsziele (Natura-2000-Verordnung) der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL:</b>  <b>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions</b>  Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen

<sup>7</sup> HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHER RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Standarddatenbogen für den FFH-Gebietsvorschlag 6116-303 „Großer Goldgrund bei Hessenaue“, Stand: 20.08.04  
BOBBE, T., DIPL. BIOL., EICHLER, M., DIPL. BIOL., HOHMANN, M.-L., RAUSCH, G., DIPL. BIOL. DR., Grunddatenerfassung zum Monitoring und Management des FFH-Gebietes 6116-303 „Großer Goldgrund bei Hessenaue“, Auftraggeber: Land Hessen vertreten durch das RP Darmstadt, Oktober 2004

Bezeichnung	„Großer Goldgrund bei Hessenaue“ (6116-303) <sup>7</sup>
	<p>Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten</p> <p><b>6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)</b></p> <p>Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes</p> <p>Erhaltung des Wasserhaushaltes</p> <p>Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</p> <p><b>6440 Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)</b></p> <p>Erhaltung des Offenlandcharakters</p> <p>Erhaltung des Wasserhaushaltes</p> <p>Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung</p> <p><b>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)</b></p> <p>Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes</p> <p>Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung</p> <p><b>91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)</b></p> <p>Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen</p> <p>Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik</p> <p>Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen</p> <p><b>Erhaltungsziele<sup>8</sup>:</b></p> <p>Offenhaltung der Pfeifengraswiesen durch bestandserhaltende Nutzung und Pflege, insbesondere Verzicht auf Düngung oder Kalkung;</p> <p>Erhaltung des für die Pfeifengraswiesen charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes;</p> <p>Erhaltung der Hochstaudenfluren durch Schutz vor Umbruch sowie Sicherung des notwendigen Wasser- und Nährstoffhaushaltes</p> <p>Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:</p> <p><b>Natürliche eutrophe Seen</b> → Erhaltung vorhandener Tümpel, Schaffung weitere Flachwassertümpel als Lebensräume für den Kammmolch und andere Amphibien</p> <p><b>Pfeifengraswiesen</b> → zweischürige Mahd Ende Mai und Anfang September, Vorschläge von Entwicklungsflächen, die durch extensive Grünlandnutzung in Lebensraumflächen überführt werden können.</p> <p><b>Brenndolden-Auenwiesen</b> → Zweischürige Mahd Ende Mai und Anfang September, Vorschläge von Entwicklungsflächen, die durch extensive Grünlandnutzung in Lebensraumflächen überführt werden können.</p> <p><b>Magere Flachland-Mähwiesen</b> → zweischürige Mahd Ende Mai und Anfang September, Vorschläge von Entwicklungsflächen, die durch extensive Grünlandnutzung in Lebensraumflächen überführt werden können, Umwandlung von Acker in extensives Grünland, Vorschläge zum Abschluss weiterer HELP-Verträge und Verlängerung der vorhandenen.</p>

<sup>8</sup> ARGE Baader Konzept GmbH-Bosch & Partner GmbH, (2004), Band c, G2 Verträglichkeitsstudie für FFH- und VS-Gebiete, Anhang I.1

Bezeichnung	„Großer Goldgrund bei Hessenaue“ (6116-303) <sup>7</sup>
	<p>Weichholzaunenwälder → Entfernung standortfremder Gehölze (Hybrid-Pappeln), langfristige Umwandlung naturferner in naturnahe Waldtypen, Hybrid-Pappeln stellenweise der Sukzession überlassen</p> <p><i>Cobitis taenia</i> → Erhaltung und Sicherung der Population, Erhalt der naturnahen flachen Kiesufer des Rheins</p> <p><i>Maculinea nausithous</i> → Erhalt des extensiven Feuchtgrünlandes, Erhalt der Wiesenknopf-Wiesen aufgrund des Vorkommens von <i>Maculinea nausithous</i>, Entwicklung von ca. 2-3 m breiten Grünlandstreifen auf den Wiesenknopf-Wiesen, die erst bei zweiter Mahd mitgemäht werden (hierdurch Vermeidung von Blütenengpässen und die Entwicklung der Wirtsameise von <i>M.n.</i> wird gefördert).</p> <p><u>Sonstige Schutzziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Förderung der seltenen Tier- und Pflanzenarten</li> <li>- Nutzungsaufgabe und Sukzession in Waldbeständen</li> <li>- Staudenknöterich entfernen</li> <li>- Topinambur entfernen</li> <li>- Holzlagerflächen räumen</li> <li>- Langfristiger Umbau von Hybrid-Pappelbeständen in Hartholzaunenwald durch Unterbau von Stiel-Eichen und Schwarz-Pappeln</li> <li>- Schutz des Altrheins als Laich-, Lebens- und Refugialraum für die Fischfauna.</li> </ul> <p><u>Weitere Entwicklungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Einbringung von Düngemitteln</li> <li>- Brachliegende Grünlandflächen sind wieder in die Nutzung zu bringen</li> <li>- Zwei Ackerflächen im Süden des Gebietes sollen in extensives Grünland umgewandelt werden</li> <li>- Abschnittsweiser Rückbau der Pappeln des linken Kornsand-Altrheinufers und Abflachung der gegenüberliegenden Ufer zur Förderung der Belichtung des östlichen Ufers und des Wachstums von Wasserpflanzen</li> <li>- Installation einer Ingestion mittels Einlaufbauwerk am Rhein und Anlage eines Zulaufs zum südli. Kopf des Altrheins . Die ständige Wasserzufuhr soll auch bei Niedrig- und Mittelwasser erfolgen. Die Zulaufbauwerke sind so zu bemessen, dass der Altrhein langsam durchströmt wird.</li> <li>- Rückbau der Steinschüttung zwischen S-Kurve des Altrheins und Egestion</li> <li>- Im Bereich der Bühnenfelder: Überprüfung der Anlage eines Leitwerkes parallel zum rechten Rheinufer im Abstand der Bühnenlänge. Das Leitwerk sollte an der südlichsten Buhne im FFH-Gebiet eine Ingestion und an der nördlichen eine Egestion erhalten. Die mit dem uferparallelen Leitwerk eingeschlossenen Bühnen sollen geöffnet werden. Ziel ist die Entwicklung eines Nebengerinnes am Rheinufer, dass die Rheinufer vom Hub und Sink mit ihren negativen Folgeerscheinungen für die aquatische Fauna (Fische und Libellen etc.) abzuschirmen und so Laichhabitats und Anzuchthabitats insbesondere für rheophile und phytophile Fischarten zu schaffen.</li> <li>- Überprüfung des Rückbaus der Steinschüttungen zwischen Bühnenstrecke und Egestion des Kornsand-Altrheins und Entwicklung von flachen Kiesufern, wie sie im FFH-Gebiet zwischen den Bühnen zu finden sind.</li> </ul>

**Tabelle 8:** FFH- Gebiet „Großer Goldgrund bei Hessenaue“ (6116-303)

Eine Satellitenfläche (Salzwiese) des landseits gelegenen FFH-Gebietes „Riedloch von Trebur“ (6016-303) liegt westlich des Winterdeiches zwischen Deichböschung und dem NSG „Auenwald Hohenaue“.

<b>Bezeichnung</b>	<b>„Riedloch von Trebur“ (6016-303)<sup>9</sup></b>
<b>Abgrenzung / Lage</b>	Gemarkung Trebur, ca. 400 m östlich des Rheinwinterdeichs, südlich des Riedwegs, Teilfläche westlich des Winterdeichs zwischen Deichböschung und NSG „Auenwald Herrenwiese“
<b>Fläche</b>	8 ha
<b>Kurzcharakteristik</b>	<p>Einziger Standort in der hessischen Oberrheinebene mit ausgeprägter Halophytenvegetation, dazu wertvolle Cnidion- und Molinion-Bestände</p> <p>Ursprünglich als NSG ausgewiesen. Mittelfristiger Pflegeplan sah Beweidung durch Rinder vor.</p> <p>Im gesamten Oberrheingraben zirkulieren im tieferen Untergrund mineralhaltige Grundwässer, die im nordwestlichen Teil des Oberrheingrabens durch geologische Verwerfungen u.a. Umstände aufsteigen und auf einer fast 4 km<sup>2</sup> großen Fläche südwestlich von Trebur weniger als 12 m unter Flur anstehen. Für die Vegetation des Riedlochs von Trebur sind diese mineralhaltigen Grundwässer von besonderer Bedeutung, da sie eine leichte Verbrackung des Bodenwassers bedingen, wodurch günstige Lebensbedingungen für salztolerante Pflanzenarten geschaffen werden.</p> <p>Das NSG wird seit Ende der 80er einmal im Jahr, im September, gemäht.</p>
<b>Begründung</b>	<p>Bedeutendster Halophyten-Wuchsort der Hessischen Oberrheinebene, Brenndolden-Auwiesen und Pfeifengraswiesen (gut erhaltete Reliktvorkommen)</p> <p>Bereich ist aufgrund des Vorkommens bedrohter Pflanzengesellschaften und Lebensräume und insbesondere der außergewöhnlich reichhaltigen Ausstattung mit seltenen Pflanzenarten des Extensivgrünlandes von herausragender Bedeutung für den floristischen Artenschutz, den Biotopschutz und die Erhaltung der Biodiversität in Hessen und Europa.</p>
<b>Gefährdung / Flächenbelastung</b>	<p>Gefährdung: Der sehr gute Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen zeigt an, dass keine aktuellen Gefährdungen und Beeinträchtigungen bestehen.</p> <p>Flächenbelastung: Natürliche Entwicklung – Einfluß negativ, Intensität mittel</p>
<b>Schutzzweck</b>	<p>FFH-Lebensraumtypen nehmen den gesamten Kernbereich des NSG, einschließlich des alten Deiches, welcher das Gebiet von NNO nach SSW durchzieht sowie die angrenzende Fläche am Winterdeich ein. Lediglich der mit Weißdornbüschen bestandene Westrand und das artenarme mesophile Grünland des östlichen Gebietsteils des Riedlochs stellen keinen FFH-Lebensraumtyp dar.</p> <p>1340 → Salzwiesen im Binnenland 6440 → Brenndolden-Auwiesen (Cnidion dubii) 6510 → Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) 6410 → Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden</p> <p>Weitere Arten höherer Pflanzen aufgeführt</p>

<sup>9</sup> HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHER RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Standarddatenbogen für den FFH-Gebietsvorschlag 6016-303 „Riedloch von Trebur mit angrenzenden Flächen“, 20.08.2004;  
HÖLZEL, N., DR., THIELE, J., DIPL. LÖK, Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet „Riedloch von Trebur mit angrenzenden Flächen“, erstellt im Auftrag der Oberen Naturschutzbehörde beim RP Darmstadt, Gießen, 2001  
GROßE-BRAUCKMANN, G., PROF., Institut für Botanik, Riedloch von Trebur, Botanisches Gutachten, Darmstadt, 1982  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, Mittelfristiger Pflegeplan für das NSG Riedloch von Trebur, Darmstadt, 1983

Bezeichnung	„Riedloch von Trebur“ (6016-303) <sup>9</sup>
Ziel	<p>Leitbilder des Naturschutzes für die rezente Aue des hessischen Oberrheins lassen sich aus dem Zustand der Kulturlandschaft vor der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ableiten. Anzustreben ist wesentlich wertgebende Bestandteile der extensiven Stromtallandschaft, wie z.B. artenreiche Stromtalwiesen, zu erhalten und wieder zu entwickeln, um die Reichhaltigkeit der Landschaft an Arten und Lebensräumen zu bewahren.</p> <p>Erhalt der verschiedenen extensiv genutzten Grünlandgesellschaften, Begrenzung der Gehölzsukzession, Sicherung der extensiven Nutzung</p> <p>Zur Sicherung ist das Fortführen der aktuell betriebenen Mahd geeignet und ausreichend. Weitere Pflegemaßnahmen oder Entwicklungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Reliktfäche westlich des Rheinwinterdeiches sollte jedes Jahr gemäht (möglichst im Frühsommer) und das Mahdgut abtransportiert werden. Durch diese Maßnahme könnte sich das Strandsimsen-Röhrich in eine artenreiche Salzwiese entwickeln und möglicherweise auch die dort nachgewiesene Salzbunge (<i>Samolus velerandi</i>) und weitere Zielarten wieder Fuß fassen. Anbieten würde es sich, die Fläche zu erweitern und die nördlich angrenzende Grünlandfläche, die ein gutes Entwicklungspotential hat mit einzubeziehen. Auf diese Weise könnte ein Beitrag geleistet werden, ein kohärentes Netz von Auengrünland einzurichten.</p> <p><b>Erhaltungsziele (Natura-2000-Verordnung) der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie:</b></p> <p><b>1340* Salzwiesen im Binnenland</b> Erhaltung des Wasserhaushalts sowie des Offenlandcharakters der Standorte Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</p> <p><b>6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)</b> Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes Erhaltung des Wasserhaushaltes Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</p> <p><b>6440 Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)</b> Erhaltung des Offenlandcharakters Erhaltung des Wasserhaushalts Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung</p> <p><b>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</b> Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung</p> <p><b>Erhaltungsziele (der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie)</b></p> <p><b>Gortyna borellii Haarstrangwurzeleule</b> Erhaltung von Stromtalwiesen, Glatthaferwiesen, jungen Brachestadien sowie von geeigneten Vegetationsbeständen mit Vorkommen des Echten Haarstranges (<i>Peucedanum officinale</i>) im Verbreitungsgebiet der Art Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Grünlandhabitate</p>

**Tabelle 9:**FFH- Gebiet „Riedloch von Trebur“ (6016-303)



### 1.6.9.2 Europäische Vogelschutzgebiete

(Richtlinie 79 / 409 / EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten / Vogelschutzgebiete)

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ (6116-450).

Bezeichnung	„Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ (6116-450) <sup>10</sup>																																																																																	
Abgrenzung	Die westliche Grenze bildet das östliche Rheinufer. Das Gebiet erstreckt sich zwischen Nackenheim im Norden und Biebesheim am Rhein im Süden. Nach Osten ist das Gebiet unterschiedlich weit ausgewiesen. Die Ortsränder von Stockstadt, Erfelden, Leeheim und Ginsheim bilden hier die Grenze. Zwischen den Siedlungen ist das FFH-Gebiet durch verschieden starke Ausbuchtungen ausgewiesen. Im Norden bildet der Rheinwinterdeich die östliche Abgrenzung. Lediglich zwischen Geinsheim und Hessenaue ist eine Ausdehnung bis über die Kieselseen nordöstlich von Hessenaue vorhanden.																																																																																	
Fläche	6236,34 ha																																																																																	
Kurzcharakteristik	Stromtallandschaft mit Altwasserarmen, naturnahe Ufervegetation u. Auenwäldern, Auenwiesen, Großseggenriedern, Röhrichten, Schlammfluren, Kopfweiden sowie intensiv bewirtschafteten Grünland- und Ackerflächen																																																																																	
Begründung	Überregionale Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1, regelmäßig wandernde Vogelarten nach Art 4 Abs. 2 EU-VSRL und weitere wertgebende Vogelarten																																																																																	
Gefährdung	Gefährdung: Wasserverschmutzung Besucherverkehr, Anpflanzung standortfremder Gehölze, intensive Landwirtschaft, Kies- und Sandabbau																																																																																	
Schutzzweck	<p><u>Arten nach Anhängen der FFH-/ Vogelschutzrichtlinie</u></p> <table border="0"> <tr><td>Eisvogel</td><td>(<i>Alcedo atthis</i>)</td><td>VR1</td></tr> <tr><td>Spießente</td><td>(<i>Anas acuta</i>)</td><td>VR2.1</td></tr> <tr><td>Löffelente</td><td>(<i>Anas clypeata</i>)</td><td>VR2.1</td></tr> <tr><td>Krickente</td><td>(<i>Anas crecca</i>)</td><td>VR2.1</td></tr> <tr><td>Pfeifente</td><td>(<i>Anas penelope</i>)</td><td>VR2.1</td></tr> <tr><td>Stockente</td><td>(<i>Anas platyrhynchos</i>)</td><td>VR2.1</td></tr> <tr><td>Knäckente</td><td>(<i>Anas querquedula</i>)</td><td>VR2.1</td></tr> <tr><td>Schnatterente</td><td>(<i>Anas strepera</i>)</td><td>VR2.1</td></tr> <tr><td>Bläßgans</td><td>(<i>Anser albifrons</i>)</td><td>VR2.2</td></tr> <tr><td>Gaugans</td><td>(<i>Anser anser</i>)</td><td>VR2.1</td></tr> <tr><td>Saatgans</td><td>(<i>Anser fabilis</i>)</td><td>VR2.1</td></tr> <tr><td>Purpurreiher</td><td>(<i>Ardena purpurea</i>)</td><td>VR1</td></tr> <tr><td>Tafelente</td><td>(<i>Aythya ferina</i>)</td><td>VR2.1</td></tr> <tr><td>Reiherente</td><td>(<i>Aythya fuligula</i>)</td><td>VR2.1</td></tr> <tr><td>Rohrdommel</td><td>(<i>Botaurus stellaris</i>)</td><td>VR1</td></tr> <tr><td>Nonnengans</td><td>(<i>Branta leucopsis</i>)</td><td>VR1</td></tr> <tr><td>Schellente</td><td>(<i>Bucephale clangula</i>)</td><td>VR2.2</td></tr> <tr><td>Weißstorch</td><td>(<i>Ciconia ciconis</i>)</td><td>VR1</td></tr> <tr><td>Schwarzstorch</td><td>(<i>Ciconia nigra</i>)</td><td>VR1</td></tr> <tr><td>Rohrweihe</td><td>(<i>Circus aeruginosus</i>)</td><td>VR1</td></tr> <tr><td>Kornweihe</td><td>(<i>Circus cyaneus</i>)</td><td>VR1</td></tr> <tr><td>Singschwan</td><td>(<i>Cygnus cygnus</i>)</td><td>VR1</td></tr> <tr><td>Mittelspecht</td><td>(<i>Dendrocopus medius</i>)</td><td>VR1</td></tr> <tr><td>Schwarzspecht</td><td>(<i>Dryocopus martius</i>)</td><td>VR1</td></tr> <tr><td>Silberreiher</td><td>(<i>Egretta alba</i>)</td><td>VR1</td></tr> <tr><td>Seidenreiher</td><td>(<i>Egretta garzetta</i>)</td><td>VR1</td></tr> <tr><td>Prachtaucher</td><td>(<i>Gavia arctica</i>)</td><td>VR1</td></tr> </table>	Eisvogel	( <i>Alcedo atthis</i> )	VR1	Spießente	( <i>Anas acuta</i> )	VR2.1	Löffelente	( <i>Anas clypeata</i> )	VR2.1	Krickente	( <i>Anas crecca</i> )	VR2.1	Pfeifente	( <i>Anas penelope</i> )	VR2.1	Stockente	( <i>Anas platyrhynchos</i> )	VR2.1	Knäckente	( <i>Anas querquedula</i> )	VR2.1	Schnatterente	( <i>Anas strepera</i> )	VR2.1	Bläßgans	( <i>Anser albifrons</i> )	VR2.2	Gaugans	( <i>Anser anser</i> )	VR2.1	Saatgans	( <i>Anser fabilis</i> )	VR2.1	Purpurreiher	( <i>Ardena purpurea</i> )	VR1	Tafelente	( <i>Aythya ferina</i> )	VR2.1	Reiherente	( <i>Aythya fuligula</i> )	VR2.1	Rohrdommel	( <i>Botaurus stellaris</i> )	VR1	Nonnengans	( <i>Branta leucopsis</i> )	VR1	Schellente	( <i>Bucephale clangula</i> )	VR2.2	Weißstorch	( <i>Ciconia ciconis</i> )	VR1	Schwarzstorch	( <i>Ciconia nigra</i> )	VR1	Rohrweihe	( <i>Circus aeruginosus</i> )	VR1	Kornweihe	( <i>Circus cyaneus</i> )	VR1	Singschwan	( <i>Cygnus cygnus</i> )	VR1	Mittelspecht	( <i>Dendrocopus medius</i> )	VR1	Schwarzspecht	( <i>Dryocopus martius</i> )	VR1	Silberreiher	( <i>Egretta alba</i> )	VR1	Seidenreiher	( <i>Egretta garzetta</i> )	VR1	Prachtaucher	( <i>Gavia arctica</i> )	VR1
Eisvogel	( <i>Alcedo atthis</i> )	VR1																																																																																
Spießente	( <i>Anas acuta</i> )	VR2.1																																																																																
Löffelente	( <i>Anas clypeata</i> )	VR2.1																																																																																
Krickente	( <i>Anas crecca</i> )	VR2.1																																																																																
Pfeifente	( <i>Anas penelope</i> )	VR2.1																																																																																
Stockente	( <i>Anas platyrhynchos</i> )	VR2.1																																																																																
Knäckente	( <i>Anas querquedula</i> )	VR2.1																																																																																
Schnatterente	( <i>Anas strepera</i> )	VR2.1																																																																																
Bläßgans	( <i>Anser albifrons</i> )	VR2.2																																																																																
Gaugans	( <i>Anser anser</i> )	VR2.1																																																																																
Saatgans	( <i>Anser fabilis</i> )	VR2.1																																																																																
Purpurreiher	( <i>Ardena purpurea</i> )	VR1																																																																																
Tafelente	( <i>Aythya ferina</i> )	VR2.1																																																																																
Reiherente	( <i>Aythya fuligula</i> )	VR2.1																																																																																
Rohrdommel	( <i>Botaurus stellaris</i> )	VR1																																																																																
Nonnengans	( <i>Branta leucopsis</i> )	VR1																																																																																
Schellente	( <i>Bucephale clangula</i> )	VR2.2																																																																																
Weißstorch	( <i>Ciconia ciconis</i> )	VR1																																																																																
Schwarzstorch	( <i>Ciconia nigra</i> )	VR1																																																																																
Rohrweihe	( <i>Circus aeruginosus</i> )	VR1																																																																																
Kornweihe	( <i>Circus cyaneus</i> )	VR1																																																																																
Singschwan	( <i>Cygnus cygnus</i> )	VR1																																																																																
Mittelspecht	( <i>Dendrocopus medius</i> )	VR1																																																																																
Schwarzspecht	( <i>Dryocopus martius</i> )	VR1																																																																																
Silberreiher	( <i>Egretta alba</i> )	VR1																																																																																
Seidenreiher	( <i>Egretta garzetta</i> )	VR1																																																																																
Prachtaucher	( <i>Gavia arctica</i> )	VR1																																																																																

<sup>10</sup> HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Standarddatenbogen für das VS-Gebiet 6116-450 „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“

Bezeichnung	„Hessisches Ried mit Kùhkopf-Knoblochsaue“ (6116-450) <sup>10</sup>		
	Sterntaucher	( <i>Gavia stellata</i> )	VR1
	Seeadler	( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	VR1
	Zwergrohrdommel	( <i>Ixobrychus minutus</i> )	VR1
	Neuntöter	( <i>Lanius collurio</i> )	VR1
	Blaukehlchen	( <i>Luscinia svecica</i> )	VR1
	Zwergsäger	( <i>Mergus albellus</i> )	VR1
	Schwarzmilan	( <i>Milvus migrans</i> )	VR1
	Rotmilan	( <i>Milvus milvus</i> )	VR1
	Fischadler	( <i>Pandion haliaetus</i> )	VR1
	Wespenbussard	( <i>Pernis apivorus</i> )	VR1
	Grauspecht	( <i>Picus canus</i> )	VR1
	Ohrentaucher	( <i>Podiceps auritus</i> )	VR1
	Tümpelsumpfhuhn	( <i>Porzana porzana</i> )	VR1
	Bruchwasserläufer	( <i>Tringa glareola</i> )	VR1
	Zwerggans	( <i>Anser erythropus</i> )	VR1
	Sumpfohreule	( <i>Asio flammeus</i> )	VR1
	Moorente	( <i>Aythya nyroca</i> )	VR1
	Uhu	( <i>Bubo bubo</i> )	VR1
	Trauerseeschwalbe	( <i>Chlidonias niger</i> )	VR1
	Merlin	( <i>Falco columbarius</i> )	VR1
	Eistaucher	( <i>Gavia immer</i> )	VR1
	Kranich	( <i>Grus grus</i> )	VR1
	Nachtreiher	( <i>Nycticorax nycticorax</i> )	VR1
	Kampfläufer	( <i>Picus canus</i> )	VR1
	Goldregenpfeifer	( <i>Pluvialis apricaria</i> )	VR1
	Flußseeschwalbe	( <i>Sterna hirundo</i> )	VR1
	Bläßhuhn	( <i>Fulica atra</i> )	VR2.1
	Bekassine	( <i>Gallinago gallinago</i> )	VR2.1
	Eisente	( <i>Clangula hyemalis</i> )	VR2.2
	Hohлтаube	( <i>Columba oenas</i> )	VR2.2
	Saatkrähe	( <i>Corvus frugilegus</i> )	VR2.2
	Wachtel	( <i>Cortunix cortunix</i> )	VR2.2
	Höckerschwan	( <i>Cygnus olor</i> )	VR2.2
	Teichhuhn	( <i>Gallinula chloropus</i> )	VR2.2
	Gänsesänger	( <i>Mergus merganser</i> )	VR 2.2
	Großer Brachvogel	( <i>Numenius arquata</i> )	VR2.2
	Wasserralle	( <i>Rallus aquaticus</i> )	VR2.2
	Eiderente	( <i>Somateria mollissima</i> )	VR2.2
	Dunkelwasserläufer	( <i>Tringa erythropus</i> )	VR2.2
	Grünschenkel	( <i>Tringa nebularia</i> )	VR2.2
	Rotschenkel	( <i>Tringa totanus</i> )	VR2.2
	Kiebitz	( <i>Vanellus vanellus</i> )	VR2.2
	und weiter Arten		
Ziel	<p>Schutz und Erhalt der seltenen Auenwälder durch Sicherung der Überflutungsdynamik, extensive Nutzung des Grünlandes, Schutz der Habitate der Arten VSRL/FFH-RL</p> <p><b>Erhaltungsziele<sup>11</sup>:</b></p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik als Voraussetzung eines dauerhaft intakten Auenlebensraumes;</p> <p>Erhaltung und Sicherung störungsfreier nicht von Wegen durchschnittener, ausgedehnter Altholzbestände im Laub- und Mischwald bzw. eines Mosaiks von Altholzbeständen (Wechselhorste), Erhaltung von Horstbäumen, Sicherung störungsfreier Räume um den Horst für Schwarzmilan und den Wespenbussard;</p> <p>Erhaltung eines annähernd gleich bleibenden Eichenaltholzanteiles unter Belastung von ausreichend Totholz als Nahrungshabitat der Specharten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, insbesondere des Mittelspechtes</p>		

<sup>11</sup> ARGE Baader Konzept GmbH-Bosch & Partner GmbH, (2004), Band c, G2 Verträglichkeitsstudie für FFH- und VS-Gebiete, Anhang I.1

Bezeichnung	„Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“ (6116-450) <sup>10</sup>
	<p>Schutz der Höhlenbäume als Bruthabitat für die Spechtarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht) sowie der Horstbäume für die nach Anhang I geschützten Greifvogelarten (Rot- u. Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard) und Sicherung eines ausreichenden Netzes von Horst- und Höhlenbäumen;</p> <p>Verstärkte Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Grünland, v.a. zu Verringerung des Stoffeintrages in die Gewässer, Auewiesen und Sonderbiotope</p> <p>Erhaltung und Vergrößerung des Grünlandanteils zur Sicherung eines ausreichenden Flächenanteils an spät gemähten Wiesen zum Schutz der Wiesenbrüter;</p> <p>Entwicklung und Umsetzung eines wirksamen und attraktiven Besucherlenkungs- und Informationskonzeptes;</p> <p>Schutz vor menschlichen Störungen in den Kerngebieten z.B. durch frei laufende Hunde;</p> <p>Verzicht auf bauliche Eingriffe mit erheblicher Biotop beeinträchtigender Wirkung;</p> <p>Erhaltung der offenen Kulturlandschaft mit ihrem Mosaik aus Grünland und intensiv genutzten Ackerflächen als ungestörtes rast- und Nahrungsbiotop vor allem für überwinternde Gänse</p> <p>Erhaltung der großflächigen extensiv genutzten Wiesenflächen als Lebensraum für die nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie geschützten Wiesenbrüter wie z.B. Großer Brachvogel, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Bekassine und Wiesenweihe.</p> <p>Erhaltung und Offenhaltung der zahlreichen Tümpel und Gräben mit angrenzendem Schilfbereich als Lebensraum der Anhang I Arten Tüpfelsumpfhuhn, Zwergdommel, Blaukehlchen und Eisvogel</p> <p>Schutz vor Störungen als Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher nach Artikel 4 Abs.1 Nr. 2 geschützter Arten wie Kranich, Kiebitz, viele Gänsearten, Weißstorch und Schwarzstorch</p> <p>Erhaltung der natürlichen Schlammflächen entlang der Altarme des Rheins sowie feuchten Senken und Nasswiesen als Nahrungshabitat zahlreicher aufgeführter rastender oder überwinternder Arten sowie aufgeführter Störche.</p> <p><b>Erhaltungsziele (Natura-2000-Verordnung) der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)</b></p> <p><b>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</b></p> <p>Erhaltung von Röhrichflächen und schilfbestandenen Gräben</p> <p>Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichreichen Habitatstrukturen</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</p> <p><b>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</b></p> <p>Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</p> <p>Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate</p> <p>Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</p> <p><b>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</b></p> <p>Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik</p> <p>Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik</p> <p><b>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)</b></p> <p>Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und</p>

Bezeichnung	„Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“ (6116-450) <sup>10</sup>
	<p>strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz</p> <p>Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen</p> <p>Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld</p> <p><b>Nachtreiher (Nycticorax nycticorax)</b></p> <p>Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen</p> <p>Erhaltung von Weichholzaunen und Röhrichten</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Rasthabitate</p> <p><b>Neuntöter (Lanius collurio)</b></p> <p>Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</p> <p>Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung</p> <p>Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern</p> <p><b>Rohrweihe (Circus aeruginosus)</b></p> <p>Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten</p> <p>Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</p> <p>Erhaltung von Schilfröhrichten</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Rotmilan (Milvus milvus)</b></p> <p>Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz</p> <p>Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes</p> <p>Erhaltung einer weitläufig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</p> <p><b>Schwarzmilan (Milvus migrans)</b></p> <p>Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit</p> <p><b>Schwarzspecht (Dryocopus martius)</b></p> <p>Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, Totholz und Höhlenbäumen</p> <p>Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen</p> <p><b>Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana)</b></p> <p>Erhaltung schilfreicher Flachgewässer</p> <p>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</p> <p><b>Uhu (Bubo bubo)</b></p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete</p>

Bezeichnung	„Hessisches Ried mit K�uhkopf-Knoblochsau“ (6116-450) <sup>10</sup>
	<p><b>We�ststorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>  Erhaltung von hohen Grundwasserst�anden in den Nahrungshabitaten  Erhaltung gro�r�umiger, teilweise n�ahstoffarmer Gr�nlandhabitats mit einer die N�ahstoffarmut beg�unstigenden Bewirtschaftung  Erhaltung von zumindest naturnahen Gew�ssern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie tempor�aren Kleingew�ssern im Gr�nland</p> <p><b>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</b>  Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubw�ldern und Laubmischw�ldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergeh�lzen und naturnahen, gestuften Waldr�andern  Erhaltung von Horstb�umen in einem zumindest st�orungsarmen Umfeld w�hrend der Fortpflanzungszeit  Erhaltung von Bachl�aufen und Feuchtgebieten im Wald</p> <p><b>Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)</b>  Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, R�hrichten und Rieden  Erhaltung von ausgedehnten Schilfr�hrichten  Schutz der Gew�sser vor N�ahr- und Schadstoffeintr�agen</p> <p><b>Erhaltungsziele (Natura-2000-Verordnung) der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)</b></p> <p><b>Bruchwasserl�ufer (<i>Tringa glareola</i>)</b>  Erhaltung einer weitgehend nat�urlichen Auendynamik zur Erm�oglichung der Neubildung von Altw�ssern, Uferabbr�uchen, Kies-, Sand- und Schlammb�anken  Erhaltung von Stillgew�ssern mit vegetationsarmen Flachufern  Erhaltung zumindest st�orungsarmer Rasthabitats</p> <p><b>Eistaucher (<i>Gavia immer</i>)</b>  Erhaltung zumindest naturnaher Rasthabitats an Gro�gew�ssern mit einer den �kologischen Anspr�uchen der Art f�orderlichen Wasser- und Gew�sserqualit�at  Erhaltung eines f�ur die Gew�sserhabitats g�unstigen N�ahstoffhaushaltes durch R�ckhaltung von N�ahr- und Schadstoffeintr�agen  Erhaltung zumindest st�orungsarmer Habitats zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten</p> <p><b>Fischadler (<i>Pandion halliaetus</i>)</b>  Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest st�orungsarmer Rastgew�sser in den Rastperioden</p> <p><b>Flu�seeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)</b>  Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Gro�gew�ssern  Erhaltung einer weitgehend nat�urlichen Auendynamik zur Erm�oglichung der Neubildung von Altw�ssern, Uferabbr�uchen, Kies-, Sand- und Schlammb�anken  Erhaltung einer den �kologischen Anspr�uchen der Art f�orderlichen Wasserqualit�at</p> <p><b>Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)</b>  Erhaltung von gro�r�umigen Gr�nlandhabitats mit einem f�ur die Art g�unstigen N�ahstoffhaushalt  Erhaltung von Rastgebieten in weitr�umigen Agrarlandschaften  Erhaltung zumindest st�orungsarmer Rastgebiete</p> <p><b>Kampfl�ufer (<i>Philomachus pugnax</i>)</b>  Erhaltung hoher Grundwasserst�ande in den Rastgebieten</p>

Bezeichnung	„Hessisches Ried mit K�uhkopf-Knoblochsaue“ (6116-450) <sup>10</sup>
	<p>Erhaltung von strukturreichen Gr�nlandhabitaten mit einem f�r die Art g�nstigen N�hrstoffhaushalt</p> <p>Erhaltung von zumindest naturnahen Gew�ssern und Feuchtgebieten</p> <p>Erhaltung st�rungsfreier Rastgebiete</p> <p><b>Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)</b></p> <p>Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest st�rungsarmen Schlafpl�tzen in weitr�umigen Agrarlandschaften</p> <p><b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b></p> <p>Erhaltung hoher Grundwasserst�nde in den Rastgebieten</p> <p>Erhaltung von Gr�nlandhabitaten mit einem f�r die Art g�nstigen N�hrstoffhaushalt</p> <p>Erhaltung st�rungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie f�r Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges</p> <p><b>Merlin (<i>Falco columbarius</i>)</b></p> <p>Erhaltung von Rastgebieten in weitr�umigen Agrarlandschaften</p> <p><b>Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)</b></p> <p>Erhaltung von schilfreichen Flachgew�ssern</p> <p>Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gew�sser vor N�hr- und Schadstoffeintr�gen</p> <p>Erhaltung zumindest st�rungsarmer Rastgew�sser</p> <p><b>Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)</b></p> <p>Erhaltung einer weitgehend nat�rlichen Auendynamik zur Erm�glichung der Neubildung von Altw�ssern, Uferabbr�chen, Kies-, Sand- und Schlammb�nken</p> <p>Erhaltung von Weichholzauen und R�hrrieten</p> <p>Erhaltung zumindest st�rungsarmer Brut- und Rasthabitate</p> <p><b>Nonnengans (<i>Branta leucopsis</i>)</b></p> <p>Erhaltung von gro�r�umigen Gr�nlandhabitaten mit einem f�r die Art g�nstigen N�hrstoffhaushalt</p> <p>Erhaltung zumindest st�rungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen</p> <p><b>Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)</b></p> <p>Erhaltung zumindest st�rungsarmer Rastgew�sser w�hrend der Rastperiode</p> <p><b>Prachtaucher (<i>Gavia arctica</i>)</b></p> <p>Erhaltung von naturnahen Bereichen an Gro�gew�ssern</p> <p>Erhaltung zumindest st�rungsarmer Rastgew�sser, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie f�r Zwecke der Erholung genutzten Bereichen w�hrend der Rastperiode</p> <p><b>Pupurreiher (<i>Ardea purpurea</i>)</b></p> <p>Erhaltung von Schilfr�hrrieten</p> <p><b>Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)</b></p> <p>Erhaltung von Stillgew�ssern und Feuchtgebieten mit gro�fl�chigen Verlandungszonen, R�hrrieten und Rieden</p> <p>Erhaltung von nat�rlichen Fischlaichhabitaten</p> <p><b>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</b></p> <p>Erhaltung gro�er, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbest�nden mit Horstb�umen</p> <p>Erhaltung von Gr�nlandhabitaten mit einem f�r die Art g�nstigen N�hrstoffhaushalt</p> <p>Erhaltung von zumindest naturnahen Gew�ssern und Feuchtgebieten</p> <p><b>Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)</b></p> <p>Erhaltung zumindest st�rungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich,</p>

Bezeichnung	„Hessisches Ried mit Kùhkopf-Knoblochsaue“ (6116-450) <sup>10</sup>
	<p>landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Seidenreiher (<i>Egretta garzetta</i>)</b> Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung störungsfreier oder störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)</b> Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)</b> Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen</p> <p><b>Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>)</b> Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Erhaltung zumindest störungsarmer Gewässer zur Zeit des Vogelzuges und im Winter</p> <p><b>Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)</b> Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</p> <p><b>Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)</b> Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</p> <p><b>Erhaltungsziele (Natura-2000-Verordnung) der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)</b></p> <p><b>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</b> Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</p> <p><b>Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)</b> Erhaltung von Weichholzaunen und Schilfröhrichten Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit</p> <p><b>Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)</b> Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes</p> <p><b>Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)</b> Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandhängen sowie offenen Rohhängen und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugebieten im Rahmen einer naturnahen Dynamik</p>

Bezeichnung	„Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ (6116-450) <sup>10</sup>
	<p>Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase</p> <p><b>Flußuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)</b></p> <p>Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen</p> <p><b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b></p> <p>Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder</p> <p>Erhaltung von Streuobstwiesen, Weichholzaunen und Kopfweidenbeständen</p> <p><b>Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b></p> <p>Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</p> <p><b>Gaugans (<i>Anser anser</i>)</b></p> <p>Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b></p> <p>Erhaltung der Brutkolonien</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)</b></p> <p>Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rastgebieten</p> <p>Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten und einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)</b></p> <p>Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit</p> <p>Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</p> <p>Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate</p> <p><b>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)</b></p> <p>Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen und Höhlenbäumen</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</p> <p><b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b></p> <p>Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten</p> <p>Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</p> <p>Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Berei-</p>



Bezeichnung	„Hessisches Ried mit Kùhkopf-Knoblochsaue“ (6116-450) <sup>10</sup>
	<p>chen während der Fortpflanzungszeit</p> <p><b>Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)</b>            Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation            Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen            Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)</b>            Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen            Erhaltung der Brutkoloniestandorte            Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate und insbesondere der Schlafplätze</p> <p><b>Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)</b>            Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation            Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Rohrschwirl (<i>Locustella luscinoides</i>)</b>            Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten</p> <p><b>Schilfrohsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)</b>            Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken            Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern            Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</p> <p><b>Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)</b>            Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</p> <p><b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)</b>            Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen            Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</p> <p><b>Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)</b>            Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt            Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken            Erhaltung von offenen Rohböden im Abbaubereich</p> <p><b>Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)</b>            Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken            In Sekundärhabitaten wie Abbaufächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb            Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete</p> <p><b>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>            Erhaltung weiträumiger, offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen            Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats</p> <p><b>Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)</b>            Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten</p>

Bezeichnung	„Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“ (6116-450) <sup>10</sup>
	<p>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</p> <p>Erhaltung von Röhrriechen und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand</p> <p><b>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</b></p> <p>Erhaltung einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</p> <p>Erhaltung von Streuobstwiesen</p> <p>Erhaltung lichter Wälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Höhlenbäumen, Pioniergehölzen, Schneisen und Lichtungen</p> <p><b>Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)</b></p> <p>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</p> <p>Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit</p> <p>Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität</p> <p>Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Erhaltungsziele (Natura-2000-Verordnung) der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)</b></p> <p><b>Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)</b></p> <p>Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken</p> <p>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</p> <p>Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbanken und offenen Schlammufem</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer</p> <p><b>Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)</b></p> <p>Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten</p> <p>Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung</p> <p>Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten</p> <p>Erhaltung des Offenlandcharakters</p> <p><b>Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)</b></p> <p>Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Tagesruheplätze insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten</p> <p><b>Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)</b></p> <p>Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen</p> <p>Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung</p> <p>Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken</p>

Bezeichnung	„Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ (6116-450) <sup>10</sup>
	<p>Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten</p> <p><b>Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>)</b> Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten</p> <p><b>Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)</b> Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugeländen im Rahmen einer naturnahen Dynamik Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase</p> <p><b>Flußuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)</b> Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen</p> <p><b>Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)</b> Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</p> <p><b>Graugans (<i>Anser anser</i>)</b> Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)</b> Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rastgebieten Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten und einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)</b> Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)</b> Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich so-</p>

Bezeichnung	„Hessisches Ried mit K�uhkopf-Knoblochsau“ (6116-450) <sup>10</sup>
	<p>wie f�ur Zwecke der Erholung genutzten Bereichen w�ahrend der Brutzeit</p> <p>Erhaltung zumindest st�orungsarmer Rasthabitate</p> <p><b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b></p> <p>Erhaltung hoher Grundwasserst�ande in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten</p> <p>Erhaltung von gro�r�aumigen Gr�unlandhabitaten mit einem f�ur die Art g�unstigen N�ahstoffhaushalt</p> <p>Erhaltung von zumindest naturnahen Gew�assern und Feuchtgebieten</p> <p>Erhaltung zumindest st�orungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie f�ur Zwecke der Erholung genutzten Bereichen w�ahrend der Fortpflanzungszeit</p> <p><b>Kn�akente (<i>Anas querquedula</i>)</b></p> <p>Erhaltung von Stillgew�assern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</p> <p>Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gew�asser vor N�ahr- und Schadstoffeintr�agen</p> <p>Erhaltung zumindest st�orungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie f�ur Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)</b></p> <p>Erhaltung von nat�urlichen Fischvorkommen</p> <p>Erhaltung zumindest st�orungsarmer Rast- und Nahrungshabitats und insbesondere der Schlafpl�atze</p> <p><b>Krickente (<i>Anas crecca</i>)</b></p> <p>Erhaltung von Stillgew�assern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</p> <p>Erhaltung zumindest st�orungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie f�ur Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Lachm�owe (<i>Larus ridibundus</i>)</b></p> <p>Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gew�assern</p> <p>Erhaltung zumindest st�orungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie f�ur Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>L�offelente (<i>Anas clypeata</i>)</b></p> <p>Erhaltung von Stillgew�assern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</p> <p>Erhaltung zumindest st�orungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie f�ur Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)</b></p> <p>Erhaltung von hohen Grundwasserst�anden in den Rastgebieten</p> <p>Erhaltung von Gr�unlandhabitaten mit einem f�ur die Art g�unstigen N�ahstoffhaushalt</p> <p>Erhaltung von Stillgew�assern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</p> <p>Erhaltung zumindest st�orungsarmer Rastgew�asser, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie f�ur Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Raubw�urger (<i>Lanius excubitor</i>)</b></p> <p>Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldr�andern</p> <p>Erhaltung gro�fl�achiger, n�ahstoffarmer Gr�unlandhabitats, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</p> <p>Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgeh�olzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackers�aumen, Brachen und Graswegen</p> <p><b>Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)</b></p> <p>Erhaltung von Stillgew�assern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</p> <p>Erhaltung zumindest st�orungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie f�ur Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p>

Bezeichnung	„Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“ (6116-450) <sup>10</sup>
	<p><b>Rothalstaucher (<i>Podiceps griseigena</i>)</b>  Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation  Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität  Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungs- und Rasthabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)</b>  Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten  Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</p> <p><b>Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)</b>  Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften  Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche  Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter</p> <p><b>Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)</b>  Erhaltung von Nahrungshabitats und Rastgebieten in strukturreichen, überwiegend offenen Kulturlandschaften mit Grünland- und Ackerflächen</p> <p><b>Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)</b>  Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen  Erhaltung von Ufergehölzen  Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)</b>  Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</p> <p><b>Spießente (<i>Anas acuta</i>)</b>  Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation  Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)</b>  Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern  Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)</b>  Erhaltung von hohen Grundwasserständen in Rast- und Nahrungshabitats  Erhaltung von Grünlandhabitats mit für die Art günstigen Nährstoffhaushalt  Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)</b>  Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten  Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen  Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats</p> <p><b>Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)</b>  Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter  Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</p>

Bezeichnung	<b>„Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“ (6116-450)<sup>10</sup></b>
	<p><b>Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>)</b> Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter</p> <p><b>Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)</b> Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation, Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit</p> <p>Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität</p> <p>Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p>

**Tabelle 10:** EU-Vogelschutzgebiet „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“ (6116-450)

Ein weiteres VS-Gebiet liegt im Norden des Geltungsbereiches „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ (6016-401).

Bezeichnung	<b>„Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ (6016-401)<sup>12</sup></b>																																		
Abgrenzung	Das Gebiet umfasst den Auenabschnitt des Rhein einschließlich der Wasserflächen von Rheinkilometer 486,8 (Gut Hohenau, Gemarkung Trebur) im Süden bis zum Rheinkilometer 496,7 (Einmündung Main).																																		
Fläche	792 ha																																		
Kurzcharakteristik	Mainmündung und Rheinauenlandschaft im Bereich des Ginsheimer Altrheins																																		
Begründung	Wichtigstes Rastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung für Moor- und Stockente, Brutgebiet von Schwarzmilan, Eisvogel, Blaukehlchen und Neuntöter und weiterer nach RL Hessen gefährdeter Vogelarten.																																		
Schutzzweck	<p><u>Arten nach Anhängen der FFH-/ Vogelschutzrichtlinie</u></p> <table border="0"> <tr><td>Schwarzmilan</td><td>(<i>Milvus migrans</i>)</td></tr> <tr><td>Rotmilan</td><td>(<i>Milvus milvus</i>)</td></tr> <tr><td>Wespenbussard</td><td>(<i>Pernis apivorus</i>)</td></tr> <tr><td>Rohrweihe</td><td>(<i>Circus aeruginosus</i>)</td></tr> <tr><td>Fischadler</td><td>(<i>Pandion haliaetus</i>)</td></tr> <tr><td>Moorente</td><td>(<i>Aythya nyroca</i>)</td></tr> <tr><td>Zwergsäger</td><td>(<i>Mergus albellus</i>)</td></tr> <tr><td>Eisvogel</td><td>(<i>Alcedo atthis</i>)</td></tr> <tr><td>Blaukehlchen</td><td>(<i>Luscinia svecica</i>)</td></tr> <tr><td>Neuntöter</td><td>(<i>Lanius collurio</i>)</td></tr> <tr><td>Zwergtaucher</td><td>(<i>Tachybaptus ruficollis</i>)</td></tr> <tr><td>Haubentaucher</td><td>(<i>Podiceps cristatus</i>)</td></tr> <tr><td>Stockente</td><td>(<i>Anas platyrhynchos</i>)</td></tr> <tr><td>Krickente</td><td>(<i>Anas crecca</i>)</td></tr> <tr><td>Tafelente</td><td>(<i>Aythya ferina</i>)</td></tr> <tr><td>Reiherente</td><td>(<i>Aythya fuligula</i>)</td></tr> <tr><td>Bläßhuhn</td><td>(<i>Fulica atra</i>)</td></tr> </table>	Schwarzmilan	( <i>Milvus migrans</i> )	Rotmilan	( <i>Milvus milvus</i> )	Wespenbussard	( <i>Pernis apivorus</i> )	Rohrweihe	( <i>Circus aeruginosus</i> )	Fischadler	( <i>Pandion haliaetus</i> )	Moorente	( <i>Aythya nyroca</i> )	Zwergsäger	( <i>Mergus albellus</i> )	Eisvogel	( <i>Alcedo atthis</i> )	Blaukehlchen	( <i>Luscinia svecica</i> )	Neuntöter	( <i>Lanius collurio</i> )	Zwergtaucher	( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	Haubentaucher	( <i>Podiceps cristatus</i> )	Stockente	( <i>Anas platyrhynchos</i> )	Krickente	( <i>Anas crecca</i> )	Tafelente	( <i>Aythya ferina</i> )	Reiherente	( <i>Aythya fuligula</i> )	Bläßhuhn	( <i>Fulica atra</i> )
Schwarzmilan	( <i>Milvus migrans</i> )																																		
Rotmilan	( <i>Milvus milvus</i> )																																		
Wespenbussard	( <i>Pernis apivorus</i> )																																		
Rohrweihe	( <i>Circus aeruginosus</i> )																																		
Fischadler	( <i>Pandion haliaetus</i> )																																		
Moorente	( <i>Aythya nyroca</i> )																																		
Zwergsäger	( <i>Mergus albellus</i> )																																		
Eisvogel	( <i>Alcedo atthis</i> )																																		
Blaukehlchen	( <i>Luscinia svecica</i> )																																		
Neuntöter	( <i>Lanius collurio</i> )																																		
Zwergtaucher	( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )																																		
Haubentaucher	( <i>Podiceps cristatus</i> )																																		
Stockente	( <i>Anas platyrhynchos</i> )																																		
Krickente	( <i>Anas crecca</i> )																																		
Tafelente	( <i>Aythya ferina</i> )																																		
Reiherente	( <i>Aythya fuligula</i> )																																		
Bläßhuhn	( <i>Fulica atra</i> )																																		

<sup>12</sup> HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Standarddatenbogen VS-Gebiet 6016-401 „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“, Stand 20.06.2005

Bezeichnung	„Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ (6016-401) <sup>12</sup>
	<p>Baumfalke (Falco subbuteo)                      Grünspecht (Picus viridis)                      Kleinspecht (Dendrocopos minor)                      Nachtigall (Luscinia megarhynchos)                      Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)                      Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)                      Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)                      Grauschnäpper (Muscicapa striata)                      Beutelmeise (Remis pendulinus)                      Pirol (Oriolus oriolus)                      Komoran (Phalacrocorax carbo)                      Mittelspecht (Dendrocopos medius)</p>
Ziel	<p>Erhaltung, Schutz und Beruhigung des Ginsheimer Altrheins als landesweit bedeutsames Brut- und vor allem Rastgewässer von feuchtland- und wassergebundenen Vogelarten, insbesondere von Tauchenten wie Krick- und Reiherente aber auch von zwerg- und Haubentaucher oder Zwergsäger sowie der Blässlalle.</p> <p>Erhaltung, Schutz und Beruhigung der Bruthabitate von auentypischen Vogelarten (insb. der Vogelarten, deren Population im Gebiet landesweite oder regionale Bedeutung besitzen, z.B. Schwarzmilan, Blaukehlchen, Neuntöter);</p> <p>Erhaltung von natürlichen Abbruchkanten, Steilufeln, umgestürzten Bäumen an Gewässern, insbesondere als Bruthabitat des Eisvogels;</p> <p>Erhaltung der Hartholzaewälder bzw. sekundär eichen- und edellaubholzreichen Wälder der Auestandorte mit einem ausreichenden Totholzanteil als Brut- und Nahrungshabitat der Spechtarten, insbesondere des Mittelspechts und als Lebensraum des Pirols;</p> <p>Erhaltung und Sicherung störungsfreier nicht von Straßen und Wegen durchschnittener, ausgedehnter Altholzbestände im Laub- und Mischwald bzw. eines Mosaik von Altholzbeständen (Wechselhorste), Erhaltung der Horstbäume, Sicherung störungsfreier Räume um den Horst zur Brutzeit für Schwarzmilan und Wespenbusard;</p> <p>Erhaltung ausgedehnter ungestörter Schilfbereiche und strukturierter Verlandungsbereiche an Altwässern, Teichen und Tümpeln als Brutgebiete sowie von extensiv genutztem Grünland in Niederungen und Auen als Nahrungshabitat für die Rohrweihe und das Blaukehlchen;</p> <p>Erhaltung natürlicher Waldsäume sowie extensiv genutzter Grünlandkomplexe mit einem hohen Anteil von Hecken und kleineren Feldgehölzen als Nist- und Nahrungshabitat des Neuntöters, der Nachtigall und des Gartenrotschwanzes sowie als Jagdhabitat des Baumfalken.</p> <p><b>Erhaltungsziele (Natura-2000-Verordnung) der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)</b></p> <p><b>Blaukehlchen (Luscinia svecica)</b></p> <p>Erhaltung von Röhrichflächen und schilfbestandenen Gräben                      Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen                      Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</p> <p><b>Eisvogel (Alcedo atthis)</b></p> <p>Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen                      Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate                      Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität                      Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in</p>



Bezeichnung	„Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ (6016-401) <sup>12</sup>
	<p>fischereilich genutzten Bereichen</p> <p><b>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)</b></p> <p>Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz</p> <p>Erhaltung von Höhlenbäumen und Sicherung eines Netzes von Höhlenbäumen als Bruthabitat</p> <p>Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen</p> <p>Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld</p> <p><b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b></p> <p>Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</p> <p>Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung</p> <p>Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern</p> <p><b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b></p> <p>Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rasthabitaten</p> <p>Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</p> <p>Erhaltung von Schilfröhrichten</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b></p> <p>Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz</p> <p>Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes</p> <p>Erhaltung einer Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</p> <p><b>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b></p> <p>Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit</p> <p><b>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</b></p> <p>Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern</p> <p>Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit</p> <p>Erhaltung von Feuchtgebieten im Wald</p> <p><b>Erhaltungsziele (Natura-2000-Verordnung) der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)</b></p> <p><b>Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)</b></p> <p>Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden</p> <p><b>Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)</b></p> <p>Erhaltung von schilffreiechen Flachgewässern</p>

Bezeichnung	„Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ (6016-401) <sup>12</sup>
	<p>Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer</p> <p><b>Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)</b></p> <p>Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter</p> <p>Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</p> <p>Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)</p> <p><b>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</b></p> <p>Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen</p> <p>Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate</p> <p><b>Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)</b></p> <p>Erhaltung von Weichholzaunen und Schilfröhrichten</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit</p> <p><b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b></p> <p>Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder</p> <p>Erhaltung von Streuobstwiesen, Weichholzaunen und Kopfweidenbeständen</p> <p><b>Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)</b></p> <p>Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit</p> <p>Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</p> <p>Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate</p> <p><b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)</b></p> <p>Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</p> <p>Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt</p> <p><b>Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)</b></p> <p>Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation</p> <p>Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit</p> <p>Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität</p> <p>Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Erhaltungsziele (Natura-2000-Verordnung) der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)</b></p> <p><b>Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)</b></p> <p>Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit</p> <p>Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität</p> <p>Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten</p> <p>Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich so-</p>

Bezeichnung	„Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ (6016-401) <sup>12</sup>
	<p>wie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate</p> <p><b>Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)</b> Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate in fischereilich nicht oder nur nachrangig genutzten Bereichen</p> <p><b>Krickente (<i>Anas crecca</i>)</b> Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)</b> Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Spießente (<i>Anas acuta</i>)</b> Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)</b> Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p> <p><b>Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)</b> Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen</p>

**Tabelle 11:** EU-Vogelschutzgebiet „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ (6016-401)

### 1.6.9.3 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Im Geltungsbereich befinden sich zur Zeit fünf ausgewiesene Naturschutzgebiete. Das Naturschutzgebiet „Großer Goldgrund von Hessenaue“ besitzt hierbei die doppelte Ausweisung als FFH- Gebiet.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Kornsand und Schacht bei Geinsheim<sup>13</sup></b>
<b>Verordnung</b>	03.12.1997
<b>Abgrenzung</b>	Die Ostgrenze verläuft entlang des Winter-Hochwasserdamms ca. 800 m nördlich der Landstraße 3094. Südlich der Landstraße verläuft die Ostgrenze ca. 100 m entlang des Winterdeichs und knickt dann an der Zufahrtsstraße zum Hofgut nach Süden ab. Vor dem Sommerdamm knickt die Grenze nach Westen ab und verläuft vor diesem auf ca. 100 m Länge bevor sie in Richtung Norden abbiegt. Hier bildet der Verlauf der Nato-Straße die Westgrenze.  Nördlich der L 3094 bildet der bestehende Waldrand entlang eines Feldweges die Westgrenze, die nach ca. 800 m mit der Ostgrenze am Winterdeich zusammentrifft.
<b>Fläche</b>	13,38 ha
<b>Schutzzweck</b>	Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen im Naturraum „nördliche Oberrheinniederung“ gelegenen naturnahen Teil des Rheinauenökosystems für Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zur Biotopvernetzung in der hessischen Rheinaue beizutragen. Der Schutz gilt insbesondere den Grünlandgesellschaften mit Restvorkommen der Stromtalwiesen, den Wasserpflanzenbeständen, Röhrichten, Seggenriedern, Gebüsch- und Gehölzen.
<b>Ziel</b>	Der Bestandsschutz und die Förderung eines für den Naturschutz bedeutsamen Bereichs der aktiven Überflutungsauwe des Rheins durch Entwicklung von Vernetzungsachsen und Entwicklung eines Biotopmosaiks von Auelebensräumen.

**Tabelle 12:** NSG „Kornsand und Schacht bei Geinsheim“

<b>Bezeichnung</b>	<b>Treburer Unteraue<sup>14</sup></b>
<b>Verordnung</b>	14.12.1994
<b>Abgrenzung</b>	Die Ostgrenze des NSG bildet der Rheinwinterdeich. Sie verläuft südlich des Hofguts Treburer Unteraue auf einer Länge von ca. 450 m nach Süden und knickt dann an einem Wegeverlauf nach Westen ab. Die Westgrenze verläuft entlang des „Kleinen Rheins“ bis sie auf den Riedweg trifft, welcher die nördliche Grenze des NSG bildet.
<b>Fläche</b>	10,11 ha
<b>Schutzzweck</b>	Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen noch weitgehend der natürlichen Dynamik des Rheinstromes ausgesetzten Auebereiche der Mannheim-Oppenseimer Rheinniederung innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Nördlicher Oberrheinniederung zu erhalten und zu sichern. Der Schutz gilt insbesondere dem ehemaligen Tonabbaugebiet mit seinen von Röhrichten umstandenen Kleingewässern, den aus Sukzession hervorgegangenen Gebüsch- und Waldkomplexen sowie den wertvollen Stromtalwiesen.

<sup>13</sup> REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kornsand und Schacht bei Geinsheim“ vom 03.12.1997, ÖKOPLANUNG, Büro für ökologische Planungen, Schutzwürdigkeitsgutachten zum geplanten NSG „Kornsand und Schacht bei Geinsheim“, Darmstadt, 1994

<sup>14</sup> REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Treburer Unteraue“ vom 14.12.1994  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, Rahmenpflegeplan für das Naturschutzgebiet Treburer Unteraue, Darmstadt, 2000  
ARGE ÖKOPLAN, Kurzugutachten zu aktuellem Zustand, Bedeutung und Entwicklungsmöglichkeiten des NSG „Treburer Unteraue“, Darmstadt, 1988

<b>Bezeichnung</b>	<b>Treburer Unteraue<sup>14</sup></b>
<b>Ziel</b>	Schutzziel ist die extensive, einzelstammweise Nutzung des Waldes, die Entnahme aller Hybrid-Pappeln, die Umwandlung von Acker in Grünland und die extensive Nutzung aller Grünlandflächen.

**Tabelle 13: NSG „Treburer Unteraue“**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Auenwald Hohenaue<sup>15</sup></b>
<b>Verordnung</b>	20.11.1998
<b>Abgrenzung</b>	Die Südgrenze verläuft entlang des Riedweges zwischen dem Rheinwinterdeich und dem Ufer des Ginsheimer Altrhein (die Grundstücke des Hofguts Hohenaue sind von der Fläche ausgenommen). Die westliche Grenze verläuft entlang des Ufers des Ginsheimer Altrheins bis zur Mündung des Hauptkanals in den Altrhein. Die Ostgrenze verläuft entlang der Böschungsoberkante des Grabens westlich des Hauptkanals, bzw. im Süden entlang des Böschungsfußes des Rheinwinterdeichs.
<b>Fläche</b>	94,67 ha
<b>Schutzzweck</b>	Zweck der Unterschutzstellung ist es, die in den Naturräumen „nördliche Oberrheiniederung“ und „Untermainebene“ zwischen Sommer- und Winterdeich auf der Hohenaue bereits vorhandenen Biotopstrukturen, insbesondere Auwald, Röhrichte, Wiesen, Sukzessionsflächen und Gräben mit den sie begleitenden Flutmulden sowie die darin vorkommenden Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und damit auch zur Biotopvernetzung beizutragen.
<b>Ziel</b>	Schutz und Pflegeziel ist die Begründung und naturnahe Weiterentwicklung von Waldbeständen der Hartholzauwälder, die Offenhaltung des Grünlandes und dessen extensive Nutzung sowie gelenkte Sukzessionen.

**Tabelle 14: NSG „Auenwald Hohenaue“**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Großer Goldgrund bei Hessenaue</b>
<b>Verordnung</b>	28.09.1989
<b>Abgrenzung</b>	Es liegt rechtsrheinisch von Nierstein. Im Osten grenzt die Siedlung Hessenaue an. Die Grenzen verlaufen im Osten, Süden und Norden entlang von Wegen und im Westen im Rhein parallel des Rheinuferes.
<b>Fläche</b>	130,48 ha
<b>Schutzzweck</b>	Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen noch relativ naturnahen und typischen Ausschnitt des Rheinauenökosystems mit Naturufem, Auenwald, Altwässern sowie Sumpf- und Riedzonen wegen der Funktion als Lebensraum für die gefährdete Tier- und Pflanzenwelt und aus landschaftsökologischen Gründen zu sichern und naturnah weiterzuentwickeln.
<b>Ziel</b>	Extensive Grünlandnutzung sowie Erhaltung und Förderung der standortgerechten Waldgesellschaften (Hartholzauwald).

**Tabelle 15: NSG „Großer Goldgrund bei Hessenaue“**

<sup>15</sup> REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auenwald Hohenaue“ vom 20.11.1998  
EBERT, J, DIPL.-BIOL., Fraport AG, Rahmenpflegeplan für das Naturschutzgebiet „Auenwald Hohenaue“, Frankfurt September 2003

Bezeichnung	Riedloch von Trebur
Verordnung	02.12.1983
Abgrenzung	Gemarkung Trebur, ca. 400 m östlich des Rheinwinterdeichs, südlich des Riedwegs, Teilfläche westlich des Winterdeichs zwischen Deichböschung und NSG „Auenwald Herrenwiese“
Fläche	6,9 ha
Schutzzweck	Dieses kleine Gebiet ist aus botanischen Gründen (Vorkommen der Bastard-Schwertlilie und des Salzbinsen-Rieds) und wegen der dort brütenden seltenen Vogelarten geschützt.
Ziel	<p>Anzustreben ist es wesentlich wertgebende Bestandteile der extensiven Stromtallandschaft, wie z.B. artenreiche Stromtalwiesen, zu erhalten und wieder zu entwickeln, um die Reichhaltigkeit der Landschaft an Arten und Lebensräumen zu bewahren.</p> <p>Erhalt der verschiedenen extensiv genutzten Grünlandgesellschaften, Begrenzung der Gehölzsukzession, Sicherung der extensiven Nutzung</p> <p>Zur Sicherung ist das Fortführen der aktuell betriebenen Mahd geeignet und ausreichend. Weitere Pflegemaßnahmen oder Entwicklungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Reliktfläche westlich des Rheinwinterdeiches sollte jedes Jahr gemäht (möglichst im Frühsommer) und das Mahdgut abtransportiert werden. Durch diese Maßnahme könnte sich das Strandsimsen-Röhricht in eine artenreiche Salzwiese entwickeln und möglicherweise auch die dort nachgewiesene Salzbunge (<i>Samolus velerandi</i>) und weitere Zielarten wieder Fuß fassen. Anbieten würde es sich, die Fläche zu erweitern und die nördlich angrenzende Grünlandfläche, die ein gutes Entwicklungspotential hat mit einzubeziehen. Auf diese Weise könnte ein Beitrag geleistet werden, ein kohärentes Netz von Auengrünland einzurichten.</p>

**Tabelle 16:**NSG „Riedloch von Trebur“

#### 1.6.9.4 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans befindet sich fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Rheinuferlandschaft“ (Verordnung vom 21.03.1978). Bereiche um die Siedlung Kornsand sind ausgenommen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ besteht aus vier Teilen, die sich von der Mainmündung bis zur Grenze nach Baden-Württemberg bei Lampertheim hinziehen. Es hat eine Größe von ca. 2.800 ha. Hiervon liegen ca. 722 ha im Geltungsbereich.

In der Landschaftsschutzverordnung ist der Grenzverlauf erläutert (s. a. Textkarte, Abbildung 3) und sind die Maßnahmen oder Handlungen, die beeinträchtigende oder schädigende Auswirkungen hervorrufen und die Nutzungen, die unberührt von den Vorschriften der Verordnung bleiben, aufgelistet. Eine Darstellung der naturschutzfachlichen oder landschaftsplanerischen Ziele erfolgt nicht.

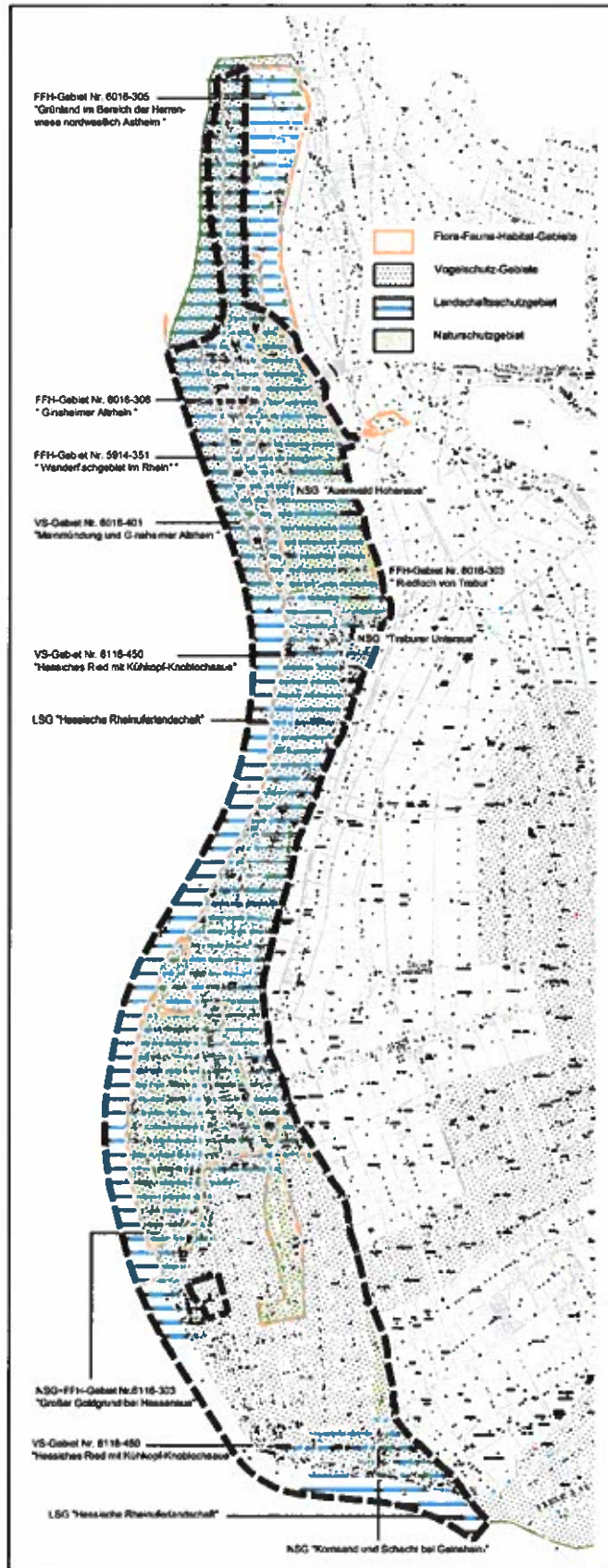


Abbildung 5: Schutzgebiete



### 1.6.9.5 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet finden sich 13 Naturdenkmale (s. Bestandsplan 052205-1.1-1.3)

Naturdenkmal-Nr. (Kreis Groß Gerau)	Objekt	Bezeichnung/Name	Gemarkung	Verordnung vom:	Baumalter	Stamm-durchmesser	Höhe
015 (1)	1 Platane	Zeppelinplatane am Kornsand	Geinsheim (Flur 18, Parzelle 27/9)	06.05.1985	Ca. 250 Jahre	230 cm	22 m
015 (2)	1 Kastanie	Kastanie am Kornsand	Geinsheim Flur 18, Parzelle 22/1	06.05.1985	Ca. 150 Jahre	117 cm	22 m
015 (3)	1 Kastanie	Kastanie am Kornsand	Geinsheim Flur 18, Parzelle 22/1	06.05.1985	Ca. 150 Jahre	100 cm	20 m
064	1 Platane	Auf dem „Geilschen Gut“, Kornsand 13	Geinsheim Flur, 21, Parzelle 2/3	17.12.1997	Ca. 300 Jahre	190 cm	35 m
011	1 Eiche	In den Treburer Auen	Treburer Auen, Flur 1, Par- zelle 1/3	06.05.1985	Ca. 250 Jahre	105 cm	18 m
044 (3-10)	8 Eichen	Auf der Insel Rheinauen, Langenau, Eiche Nr.	Astheim, Flur 9, Par- zelle 15	01.08.1989	Ca. 200 Jahre		
044 (3)		Eiche Nr. 3				102 cm	21 m
044 (4)		Eiche Nr. 4				116 cm	21 m
044 (5)		Eiche Nr. 5				123 cm	22 m
044 (6)		Eiche Nr. 6				125 cm	24 m
044 (7)		Eiche Nr. 7				100 cm	20 m
044 (8)		Eiche Nr. 8				120 cm	26 m
044 (9)		Eiche Nr. 9				105 cm	22 m
044 (10)		Eiche Nr. 10				100 cm	20 m

**Tabelle 17:** Naturdenkmale im Untersuchungsgebiet (Stand Juni 2005)

#### 1.6.9.6 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Im Geltungsbereich finden sich eine Vielzahl von Biotopen nach § 30 BNatSchG. Dies sind vor allem:

Weiden-Weichholzaunen  
Frische Gebüsche  
Streuobstwiesen  
Ufergehölzsaum / Nasse Gebüsche  
Altarm  
Temporäre Kleingewässer  
Schilfröhrichte / andere Röhrichte  
Nährstoffreiche Feuchtwiesen

Die Standorte sind dem Bestandsplan zu entnehmen. Sie liegen vorrangig an den Uferbereichen der Gewässer, in den strukturreichen, extensiv genutzten Abschnitten oder im Bereich der Schutzgebiete.

Weiterhin ist anzumerken, dass im Geltungsbereich eine Vielzahl an unterschiedlichen Biotopen durch die Hessische Biotopkartierung erfasst wurden.

#### 1.6.9.7 Überschwemmungsgebiete (§ 13 (3) HWG bzw. § 76 WHG)

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinvorland zwischen dem Rheinwinterdeich und dem Rhein ist als Überschwemmungsgebiet nach § 13 (3) HWG bzw. § 76 WHG einzustufen.

#### 1.6.9.8 Denkmalschutz

- Kulturdenkmale

Nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (§ 2 Abs. 1) sind schutzwürdige Kulturdenkmäler im Sinne des Gesetzes Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Nach Abs. 2 sind Kulturdenkmäler ferner Straßen-, Platz- und Ortsbilder einschließlich der mit ihnen verbundenen Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen, an deren Erhaltung insgesamt aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (Gesamtanlagen).

Im Geltungsbereich sind folgende Gebäude als Kulturdenkmale festgesetzt<sup>16</sup>.

Gemarkung	Kulturdenkmal	Rechtwert	Hochwert
Hessenaue	Hofgut Ludwigsau	3453785	5529655
Treburer Auen	Schleuse am Landgraben (Rheinauen, Sommerdamm)	3453717	5533472
	Ehem. Dampf-Pumpwerk (Rheinauen, Sommerdamm)	3453831	5532714
	Meilenstein nördl. (Rheinauen, Sommerdamm)	3453940	5531868
	Hofanlage (Astheimer Unterau)	3454446	5531726

<sup>16</sup> UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE, Groß-Gerau, 2005

Gemarkung	Kulturdenkmal	Rechtwert	Hochwert
	Gut Hohenau + Stallscheune +Trafohaus+ Obsthaus+ Hofbe- reich mit Schienen und Kopfstein	3454060	5531498
	Hofanlage (Gut Oberau + Gutshaus + Brunnen)	3454184	5531298
<b>Geinsheim</b>	Fachwerkhaus (2 Haushälften „Geilsches Gut“)	3453400	5527349
	Kornsand- Fachwerkhaus südliche Doppelhaushälfte (Geilsches Gut)	3453401	5527341
	Kornsand-Zeppelindenkmal	3454218	5525663
	Kornsand-Gedenkstein	3453645	5526345

**Tabelle 18:** Kulturdenkmale

- **Archäologische Denkmale**

Nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (§ 19) sind Bodendenkmäler im Sinne der folgenden Bestimmungen bewegliche oder unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens handelt, die aus Epochen und Kulturen stammen, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnisse sind.

Auf Anfrage beim Landesamt für Denkmalpflege sind für den Geltungsbereich keine archäologischen Denkmale bekannt.

## **2. Bestandsdarstellung und Bewertung**

### **2.1 Landschaftliche Situation**

Die bisherige Nutzung des Rheinvorlandes wird durch Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft geprägt. Daneben finden sich Bereiche, mit intensiver Erholungsnutzung sowie Flächen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen. Eine ausführliche Bestandsbeschreibung befindet sich im Umweltbericht.

Die Fließgewässer des Rheins und des Ginsheimer Altrheins mit Altarmen sowie zahlreiche, auch größerer Grabensysteme (z.B. der Landaugraben) und der Hauptkanal prägen neben Stillgewässern (meist ehemalige Abbaugebiete) das Rheinvorland.

Insbesondere der Bereich Kornsand wird noch stark durch landwirtschaftliche Nutzung auf großflächigen und zusammenhängenden Parzellen geprägt. Weitere landwirtschaftliche Flächen finden sich kleinteilig zwischen Waldflächen oder am Riedweg.

Die Waldflächen haben sich in den letzten 20 Jahren durch vielzählige Waldneubegründungen um 6 % (von 7 % auf 13% Flächenanteil an der Gesamtfläche) vermehrt. Die Waldneubegründungen wurden vorwiegend nördlich und südlich des Hofguts Ludwigsau sowie im NSG „Auenwald Hohenaue“ vollzogen.

Der ältere Waldbestand prägt die Rheinufer im Bereich Kornsand und Goldgrund sowie die Ufer von Neurhein und Ginsheimer Altrheins im Bereich Insel Langenau. Weitere ältere Waldbestände finden sich in den ausgewiesenen Naturschutzgebieten „Großer Goldgrund bei Hessenaue“, Kornsand und Schacht bei Geinsheim“ und dem NSG „Treburger Unteraue“.

Insbesondere der Bereich um die Fährre Kornsand und der Riedweg mit Steindamm als Verbindung zur Insel Langenau zeichnen sich als intensiv genutzte Erholungsbereiche im Rheinvorland aus. Ungeordnetes Parken und Beeinträchtigungen der parallelen Nutzung der Verkehrswege von PKW, Fahrradfahren und Fußgängern sind hier vorwiegend in den Sommermonaten an der Tagesordnung. Fehlende Parkplätze führen zu starkem Parkdruck entlang der L 3094 am Kornsand, der Natostrasse an Feldwegen sowie im Zufahrtsbereich des Steindammes dem Riedweg. Die naturnahen Auebereiche und Rheinufer (Bereich Naturhafen Goldgrund, Hofgut Ludwigsau, Insel Langenau) werden durch illegales Zufahren zu nicht öffentlichen Parkplätzen, durch Grillen oder „wildes“ Campen beeinträchtigt.

### **2.2 Städtebauliche Situation**

Im Geltungsbereich befinden sich verstreut mehrere Hofstellen bzw. bebaute Grundstücke, die unterschiedlich, vorwiegend zu Wohnzwecken, genutzt werden.

Im Süden liegt, direkt an der Fährre Kornsand eine Streusiedlung aus mehreren Wohnhäusern, den Verwaltungsgebäuden des Kiesunternehmens Hahn & Wedel sowie ein Kiosk mit Wohnhaus und Schankraum mit ganzjährig hohem Publikumsverkehr. Südlich der L 3094 liegt ein Hofgut, bestehend aus Wohn- und Lagergebäuden (Kornsand 9) sowie einer kleinen Campinganlage im östlichen Anschluss.

Nördlich der Splittersiedlung am Kornsand liegt ein einzelnes Wohnhaus (Kornsand 5 und 5a) sowie weiter nördlich das sogenannte „Geilsche Gut“, bestehend aus mehreren Wohn- und Lagergebäuden.

Im Bereich Kornsand befinden sich daneben einige Verwaltungsgebäude und sanitäre Anlagen der Campingplätze, Vereins- und Lagergebäude der Angelvereine sowie Versorgungsgebäude für Elektrizität.

Auf Höhe der Hessenaue liegt im Rheinvorland das Hofgut Ludwigsau, welches aus mehreren Gebäuden besteht und als Wohn- und Tagungshaus (Naturschutzbund) dient. Vorgelagert be-

findet sich der mobile Bauwagen des Naturkindergartens. Direkt am Rhein gelegen befindet sich ein altes Pumpwerk.

Am Riedweg, westlich des Rheinwinterdeiches, reihen sich einzelne Hofgüter. Direkt am Rheinwinterdeich liegt das Hofgut Treburer Unterau, ein Wohngebäude mit Stallungen und landwirtschaftlichen Maschinenhallen. Weiter nordwestlich, am Sommerdamm, südlich des Riedweges liegt das Hofgut Hohenaue mit Wohn- und Lagergebäuden. Zwischen dem Hofgut Hohenaue und dem Hofgut Treburer Unterau liegt das Hofgut Oberau mit Wohnhaus, Lagergebäuden und Stallungen. Nördlich des Hofgutes Oberau direkt am Riedweg befindet sich ein weiteres, einzelnes Wohnhaus.

Nördlich des Riedweges im NSG „Auenwald Hohenaue“ liegt das ehemalige, heute unbewohnte Hofgut Astheimer Unteraue, welches im Zuge der NSG-Ausweisung stillgelegt wurde und als sogenanntes „Siedlungsrelikt“ leer steht.

Auf der Insel Langenau befinden sich weitere Vereinsgebäude, sanitäre Anlagen und Versorgungsgebäude der Campingplätze sowie ein einzelner Kiosk mit Parkplatz am Steindamm.

Weitere Angaben zu den einzelnen Hofgütern und Wohnhäusern sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

### **2.3 Zusammenfassende Bestandseinschätzung**

Insgesamt handelt es sich beim Gebiet des Bebauungsplans „Rheinvorland“ um bedeutende örtliche und überregionale Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege mit ca. 95 % ausgewiesenen Natura-2000-Schutzgebieten.

Die seit Jahrhunderten andauernde Veränderung der Auenlandschaft durch wasserbauliche Maßnahmen (Eindeichung) hat dazu geführt, dass rezente Auen zu den bedrohten Landschaftskomplexen gehören. Die speziellen Standortbedingungen der ehemaligen rezenten Aue führten zu typischen, seltenen Bodenbildungen. Das Grundwasser ist, da der Grundwasserspiegel zeitweise bis an die Oberfläche reicht, gering geschützt. Die Auen stellen wichtige Retentionsräume dar, die Hochwasserspitzen abmildern können.

Die im Geltungsbereich vorhandenen naturnahen Gewässerabschnitte und Uferbereiche (abschnittsweise Neurhein z.B. Bereich FFH-Gebiet „Großer Goldgrund bei Hessenaue“ sowie vorhandene Altarme, Ginsheimer Altrhein, Landaugraben) stellen hochwertige Biotopstrukturen dar.

Das Rheinvorland besitzt durch den hohen Anteil von Offenland und Wald einen hohen Wert für die Kalt- und Frischluftproduktion.

Für den Arten- und Biotopschutz sind Auen und naturnahe Fließgewässerabschnitte von herausragender Bedeutung. So sind die Rheinauen, zu denen das Gebiet des Bebauungsplans „Rheinvorland“ gehört, eine überregional bedeutsame Biotopverbindung. Die Altarme und die naturnahen Ufer sind wichtige Rastzentren für die hier entlang ziehenden Wasservögel. Die speziellen Standortbedingungen bieten einer angepassten, zumeist seltenen bzw. bedrohten Flora und Fauna einen geeigneten Lebensraum.

Neben den naturnahen Bereichen wie Auwald oder Röhrichtbestände sind es die extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zu einer außergewöhnlichen Artenvielfalt im Geltungsbereich beitragen und den Offenlandcharakter dauerhaft sicherstellen.

Insgesamt handelt es sich bei dem Geltungsbereich um einen ökologisch wertvollen Standort mit hohem Aufwertungspotential, der einer Vielzahl an seltenen und bedrohten Tierarten einen Lebensraum bietet. Schwerpunkte der Vorkommen sind die Altgewässer, die naturnahen Uferbereiche mit den Gehölzflächen und die extensiv genutzten Kulturlandschaften.

Beim Treburer Rheinvorland handelt es sich um bedeutsame Bestandteile des Rheinauenverbunds, die Teil der überregionalen Biotopverbindung eine wichtige Funktion erfüllen. Durch eine Aufwertung der weniger bedeutsamen Bereiche und einer Entflechtung von Naturschutzbereichen und Erholung ist eine ökologische Aufwertung der betrachteten Flächen sehr aussichtsreich.

Aufgrund der intensiven landschaftsgebundenen Erholungsnutzung und der hohen Bedeutung der Flächen als Lebensraum von selten, z. T. bedrohten Arten kommt es zu Konflikten zwischen Naturschutz und Erholung (vorwiegend Steindamm, Campingplätze). Um diese Konflikte zu vermindern, ist eine Entflechtung der Nutzungsarten anzustreben.

### **3. Planerische Zielsetzung**

#### **3.1 Zielkonzeption**

Ziel der vorliegenden Planung ist

- die Sicherung bzw. Aufwertung der z. T. wertvollen und prioritären Lebensräume der Auenlandschaft des Rheinvorlandes mit ihren typischen Strukturen und Hofgütern.
- die Einschränkung von unangepassten und das Landschaftsbild oder die Erholungseignung störende Nutzungen.
- die Konzentration der Erholung auf geeignete Flächen .
- die Erhaltung und Stärkung der Bedeutung der Auen als Lebensraum und Verbundfläche.
- die forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung ist diesen Zielen anzupassen.

Folgende Zielaussagen bilden die Grundlage der Gesamtkonzeption (vgl. Plan 052204-3.1-3.3, Leitbild):

- Natur und Landschaft, Landschaftsbild
- Erhalt, Sicherung und Entwicklung einer durch die Auendynamik bedingte strukturreiche, kleinteilige, offene Natur-, Kultur- und Erlebnislandschaft mit Wasserflächen, offenen Landschaften und von Gehölzen geprägten Bereichen.
- Sicherung von empfindlichen Räumen für den Naturschutz vor Störungen durch die Naherholung (Kerngebiete der Aue).
- Überregionale Einbindung des Rheinvorlandes Trebur in die gesamte Rheinvorlandsschiene (Lampertheim bis Mainmündung Trebur).
- Landwirtschaft
- Sicherung von landwirtschaftlicher Nutzfläche westlich des Rheinwinterdeichs.
- Forstwirtschaft
- Ordnung von Aufforstungsflächen als Ausgleichsflächen
- Sicherung und Entwicklung der reliktschen Bestände von Weich- und Hartholzauewald
- Verkehrliche Ordnung, Naherholung
- Sicherung der Erschließung
- Steuerung und Ordnung der Naherholung durch ein Naherholungskonzept
- Städtebauliche Ordnung
- Erhalt der Hofgüter;
- Aufgabe bzw. Begrenzung unerwünschter, an die Aue nicht angepasster Nutzungen wie Campingplatz und sonstiger Rückbau von Kleinbauten im Außenbereich.

## **3.2 Städtebauliche und landschaftsplanerische Ziele**

### **3.2.1 Bebauung**

- Planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Ansiedlungen,
- Erhalt der vorhandenen, historischen Hofgutform von Ludwigsau, Oberau, Hohenau als geschlossene, umfriedete Gebäudekomplexe,
- Sicherung der bestehenden Nutzungen (Wohnen, Landwirtschaft, Gastgewerbe),
- Konzentration aller eventuell genehmigungsfähiger An-, Um- und Neubauten im direkten Umfeld der bestehenden Gebäude,
- Verhinderung von Bauen außerhalb der Siedlungsflächen,
- Rückbau ungenehmigter Kleinbauten,
- Zulassung von Nebenanlagen im Bereich der ausgewiesenen Siedlungsfläche nach § 14 BauNVO, die der Versorgung des Gebiets mit Elektrizität, Gas, Wasser und der Ableitung von Abwasser dienen, sowie fernmeldetechnische Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien, soweit diese landschaftlich einzubinden sind.

Im Zuge von Genehmigungsverfahren wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Denkmalschutz empfohlen.

#### Hinweis:

Mit der vorliegenden einfachen Bebauungsplanung werden keine Festsetzungen zur Art Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen u. ä. getroffen. Einzelbauvorhaben regeln sich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) und nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt - Landschaftsschutzgebiet Hessische Rheinuferlandschaft - vom 21. März 1978.

**Die Erteilung einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung durch die Untere Natur-schutzbehörde beim Kreis Groß-Gerau ist zwingender, vorgreiflicher Bestandteil einer Baugenehmigung.**

Nach § 14 HWG bzw. § 78 WHG ist die Ausweisung neuer Bauflächen in Bauleitplänen unzulässig, soweit sie Vorhaben nach Abs. 2, Satz 1 HWG bzw. nach Abs. 1 WHG zum Inhalt haben, für die keine Befreiung nach § 18 HWG bzw. § 78 Abs. 2 u. 3erteilt werden kann.

### **3.2.2 Verkehr**

#### **3.2.2.1 Überregionale und örtliche Wegeverbindungen**

- Verbesserung der Erschließung durch Radwegbau zwischen Kornsand und Rheinwinterdeich (landseits bis Geinsheim weiterführend) nördlich der L 3094
- Entzerrung der Verkehrssituation Riedweg – Steindamm-Langenu

#### **3.2.2.2 Fähre Kornsand**

- Erhalt der Fähre als wichtige Verbindung zwischen Geinsheim/Kornsand und Nierstein/Oppenheim (Rheinland-Pfalz).

#### **3.2.2.3 Ausgebaute und unbefestigte Feldwege**

- Verbesserung der Erschließung für Erholungssuchende durch Schaffung einer verbesserten Verbindung zwischen Fähre Kornsand und Pumpwerk Wächtersbach entlang des Rheins.
- Ausbau des Hauptweges auf der Insel Langenu zum zentralen Rettungsweg
- Verringerung des Anliegerverkehrs durch die Aufgabe der Campingplatznutzung.
- Regulierung und Beschränkung des Verkehrs in nördlicher Richtung (Steindamm) durch interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg.
- Dauerhafte Sicherung der Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen durch Erhalt der vorhandenen Wirtschaftswege im unbefestigten Zustand (ggf. auch privatrechtlich).
- Sicherung der Befahrbarkeit der Wirtschaftswege durch Einhaltung der Richtlinien für ländlichen Wegebau (DVWK: Richtlinien für den ländlichen Wegebau, 1999) bei Baumpflanzungen entlang von Wirtschaftswegen.

#### **3.2.2.4 Unbefestigte Fußwege**

- Keine weitere Ausweisung bzw. Ausparzellierung von unbefestigten, faktischen Fußwege, lediglich als informelle Fußwege in naturnahen, beruhigten Bereichen beibehalten

#### **3.2.2.5 Ruhender Verkehr**

- Ordnung der Parkflächen, Angebot von 3 Parkflächen östlich des Rheinwinterdeichs im Zuge des Landschaftsplans
- Schaffung einer ausgewiesenen befestigten Parkfläche am Kornsand, Bereich Zufahrt Hafenanlage Hahn & Wedel



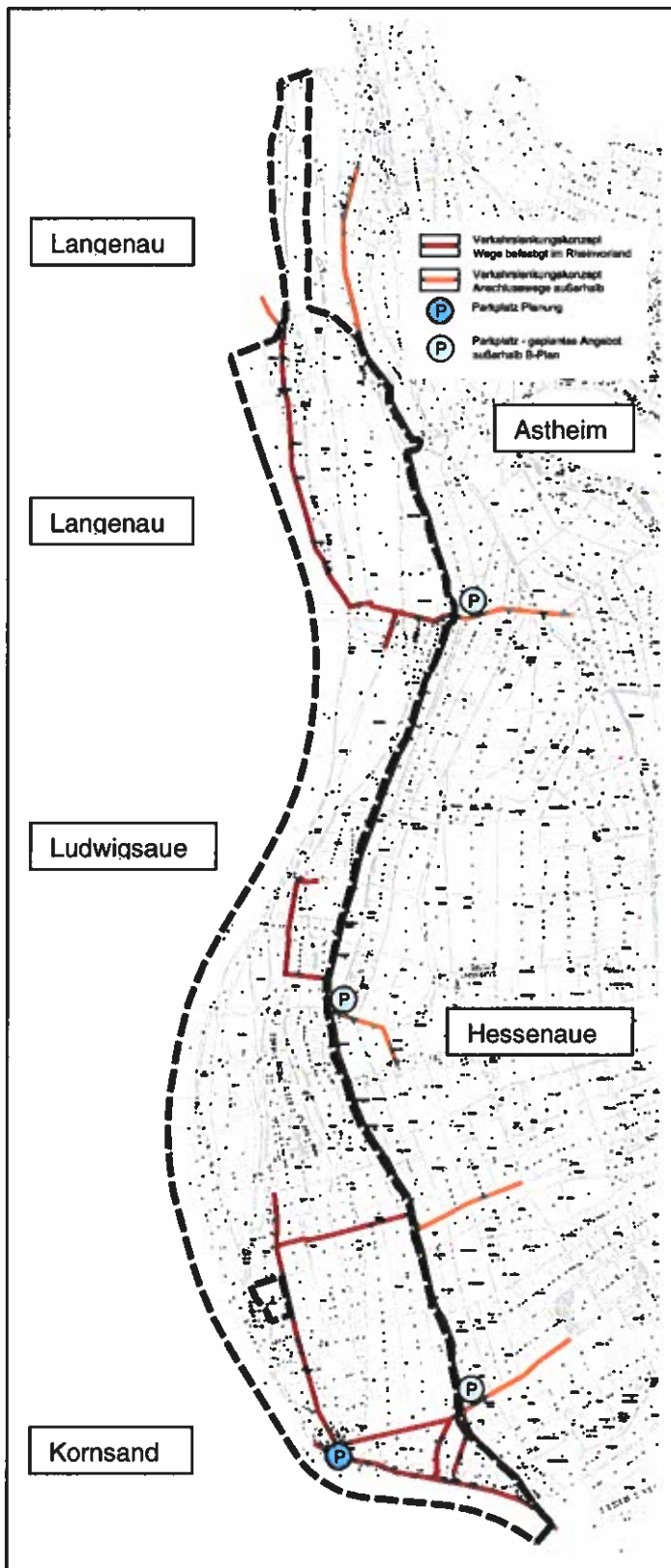


Abbildung 6: Parkplatz- und Verkehrslenkungskonzept

### **3.2.3 Nutzungen**

- Erhalt der jetzigen Nutzungsstrukturen der Hofgüter und Streusiedlungen in ihren Grundzügen.
- Erhalt von intensiv genutzten Ackerflächen für die Landwirtschaft
- Erhalt und Entwicklung von Forstflächen als Auwald und Waldwiesen.
- Erhalt und Entwicklung von Angeboten für die naturverträgliche Naherholung.
- Erhalt und Entwicklung von landwirtschaftlichen Extensivflächen in kleinteiligen Nutzungsstrukturen.

#### **3.2.3.1 Sondernutzung Kiesabbau**

- Erhalt des Hafens für die Verladestation des Kieswerks Hahn & Wedel

#### **3.2.3.2 Freizeiteinrichtungen**

- Langfristig vollständiger Rückbau der bestehenden Campingplatznutzungen.
- Erhalt des Kiosks am Steindamm als Einkehrmöglichkeit
- Erhalt des Kiosks und des Restaurants an der Fähre Kornsand

#### **3.2.3.3 Militärische Nutzungen**

- Rückbau des Ponton-Brücken-Standortes (Militärgelände) soweit als möglich

### **3.2.4 Versorgung**

#### **3.2.4.1 Pumpwerke**

- Das Pumpwerk südlich der Herrenwiese wird stillgelegt (Industriedenkmal) ein neues Pumpwerk wird östlich des Winterdeiches errichtet um im Hochwasserfall für eine sachgerechte Wasserentsorgung zu dienen.

#### **3.2.4.2 Leitungen allgemein**

- Entlang der L 3094 (nördlich) ist eine Druckentwässerungsleitung geplant.
- Für sonstige bestehende Leitungen ist keine Veränderung vorgesehen.

### **3.2.5 Naturschutz- und Landschaftspflege**

- Erhalt der vorhandenen naturnahen Strukturen.
- Erhalt und Entwicklung gehölzgeprägter Strukturen entlang der Ufer.
- Entwicklung weiterer naturnaher Strukturen (Auenwald, Röhrichte, extensiv genutzte Feuchtwiesen und -weiden, Streuobstwiesen).
- Beruhigung von Kernbereichen der Aue von Freizeit- und Erholungsnutzung
- Schaffung von offeneren Kulturlandschaften im zentralen Bereich und Erhalt des Offenlandcharakters.
- Rückbau von umweltbeeinträchtigenden Eingriffen (Campingplatz, Militärgelände, Parkplätze).
- Schaffung von ökologischen Ausgleichs- und Entlastungsräumen.
- Entwicklung wegbegleitender Bepflanzungen

### 3.2.5.1 Schutzgutsbezogene, landschaftsplanerische Zieldarstellung

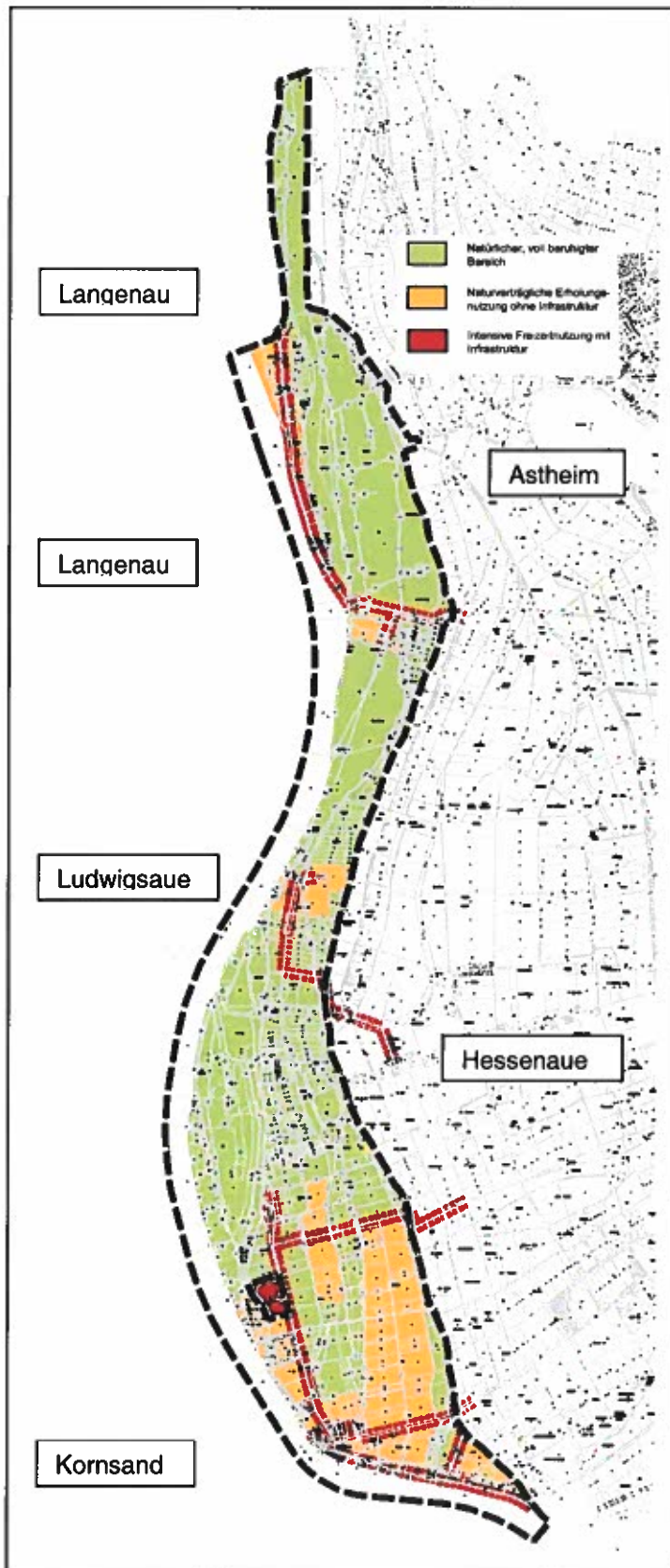
Schutzgut	Ziele
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzentration der Erholungsnutzung auf die zentralen, erschlossenen Bereiche.</li> <li>- Erhalt des Rheinvorlandes als wichtiges Naherholungsziel (wohnungsnahe Kurzzeiterholung) für die Treburer Gemeinde. Die überregionale Erholung ist zu konzentrieren. Kein Ausbau von Infrastrukturen.</li> <li>- Schaffung befestigter Wegeverbindung für den Fuß- und Radverkehr in den Konzentrationsbereichen (Kornsand –Pumpwerk Wächtersbach/ Riedweg – Insel Langenau)</li> <li>- Schaffung weiterer Angebote für die stille Erholung wie Bank- und Raststandorte, betretbare Wiesen (jedoch nur an gezielt ausgewiesenen Bereichen)</li> <li>- Keine Befestigung der nachrangigen Wege, teilweise Entsiegelung und Umwidmung in landwirtschaftliche, unbefestigte Wege</li> <li>- Rückbau landschaftsfremder Nutzungen (Militärgelände, Campingplätze)</li> </ul>
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Sicherung der international bedeutsamen Vogelrastgebiete.</li> <li>- Erhalt der Artenvielfalt.</li> <li>- Erhalt der vorhandenen naturnahen, faunistisch bedeutsamen Lebensräume wie Auwald, Röhrichte, Weidengebüsche, Sandstrände usw.</li> <li>- Erhalt und Entwicklung der Auen als Bestandteil des überregional faunistisch bedeutsamen Biotopverbunds entlang des Rheins.</li> </ul>
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt des Nebeneinanders von gehölzbetonten Bereichen und (halb-) offenen Landschaften.</li> <li>- Konzentration der naturnahen, gehölzbetonten Strukturen entlang der Gewässerläufe; Begrenzung der offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen auf die vorbelasteten und zentralen Bereiche der Auen.</li> <li>- Erhalt der natürlichen Sandstrände am Neurhein</li> <li>- Entwicklung naturnaher Biotopstrukturen auf bisher intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen (Aufforstung von Auwald, Sukzession)</li> <li>- Umwandlung standortuntypischer Bestände (Pappelforsten).</li> <li>- Sicherung extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Streuobst, Grünland).</li> <li>- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich bisher intensiv genutzter Flächen.</li> <li>- Erhalt und Entwicklung markanter Einzelbäume.</li> <li>- Ausgleich der wenigen internen Eingriffe (Parkplätze, Rad+ Fußwege) im direkten Umfeld des Vorhabens.</li> <li>- Ausgleich externer Vorhaben wie der B-Plan „Oderstraße“ bzw. Ausbau Frankfurter Flughafen durch Fraport</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der wertvollen Auenböden vor den Sommerdämmen</li> <li>- Erhalt der wertvollen Auenböden durch Extensivierung bzw. Nutzungsänderung zu angepassten Bewirtschaftungsformen der Landwirtschaftsflächen, die durch Sommerdämme geschützt sind.</li> <li>- Vollständiger Rückbau und Entnahme von Alllasten sowie Versiegelungsrückstände aus der Campingplatznutzung</li> <li>- Schutz aller Böden durch geringst mögliche Versiegelung und Konzentration derselben auf bereits gestörte Bereiche (direktes Bauumfeld).</li> <li>- Erhalt der natürlichen Sandstrände am Neurhein</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der Überflutungsdynamik im Bereich der Aue.</li> <li>- Verbesserung der Gewässergüte der Fließ- und Stillgewässer auf das gesetzlich angestrebte Ziel Gewässergüte II (gering belastet).</li> <li>- Erhalt der vorhandenen Retentionsräume, keine Siedlungserweiterungen</li> </ul>
Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der großräumig wirksamen Frischluftschneise entlang des Oberheingrabens durch Erhalt von Offenlandbereichen.</li> </ul>
Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt des Offenlandcharakters im Rheinvorlandes</li> </ul>

Schutzgut	Ziele
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"><li>- Erhalt und Sicherung der bedeutsamen und vielfältigen Landschaftsräume.</li><li>- Aufwertung der Landschaftsräume mit geringerer Wertigkeit durch Entwicklung auentypische Nutzungen und Strukturanreicherung.</li><li>- Einbindung der Bauten in die Auenlandschaft durch Eingrünung (z.B. Streuobstwiesen), bedeutsame Sichtbeziehungen sind dabei zu erhalten.</li></ul>
Kulturgüter	<ul style="list-style-type: none"><li>- Sicherung der typischen, historisch gewachsenen Hofgüter.</li><li>- Gestalterische Aufwertung einer Hofsituationen durch weitere Einbindung in die Landschaft</li></ul>
Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"><li>- Landschaftsgerechte Sicherung der Existenz von Landwirtschaft und Erholung</li></ul>
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Vermeidung von Eingriffswirkungen</li><li>- Minderung von Eingriffswirkungen</li><li>- Ausgleich notwendiger der Eingriffe im direkten Umfeld des Eingriffes</li></ul>

**Tabelle 19:** Landschaftsplanerische Ziele

Es sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rheinvorland“ Bereiche mit unterschiedlicher Nutzungsintensität entstehen. Neben der Beruhigung von Teilabschnitten durch Rückbaumaßnahmen, Extensivierungen und entwickelnden Maßnahmen entstehen Konzentrationsbereiche mit naturverträglicher Erholungsnutzung und Bereiche mit intensiver Freizeitnutzung und Infrastruktur .

In nachfolgender Karte werden die entstehenden Zonierungen deutlich:



**Abbildung 7: Naturschutz und Naherholung**

### **3.2.6 Landwirtschaft**

- Sicherung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Rheinvorland Bereich Kornsand (Existenzsicherung Landwirtschaft, Sicherung Versorgungsfunktion etc.)
- Sicherung und Entwicklung von unterschiedlichen Grünlandgesellschaften als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten

### **3.2.7 Forstwirtschaft**

- Gezielte Waldmehrung in waldarmen Gebieten der Rheinebene
- Weiterentwicklung und Vergrößerung bestehender Waldstrukturen zur Steigerung der Erlebbarkeit
- Sicherung und Entwicklung des Lebensraum Wald für Tiere und Pflanzen.

### **3.2.8 Wasserwirtschaft (allgemein)**

- Die Wasserstraße des Neurheins bleibt unverändert,
- Der Altrhein (ab Steindamm) sowie die Altgewässer sollen von dem Schiffs- und Bootsverkehr beruhigt werden, ebenso der inoffizielle Naturhafen „Lerche Loch“
- Der Rheinwinterdeich sowie die Sommerdämme bleiben unverändert. Die Deichunterhaltung nach § 17 HWG sowie die Verbote nach § 18 HWG sind zu berücksichtigen.

### **3.2.9 Zusammenfassung der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ziele**

Aufgrund der Lage im Ballungsraum Rhein-Main und der dadurch knappen Verfügbarkeit von Freiflächen stehen, Offenlandfläche und naturnahe Flächen unter starkem Nutzungsdruck, z.B. als Naherholungsraum, als Ausgleichsraum, als Siedlungserweiterungsflächen und dergleichen.

Der vorliegende Bebauungsplan verfolgt mit den städtebaulichen und landschaftsplanerischen Festsetzungen eine Entflechtung von Naturschutz und Naherholungsdruck sowie die überregionale Einbindung des Rheinvorlandes und der Aue in die überregionale Rheinvorlandschiene.

Der Bebauungsplan strebt einen Erhalt des offenen Landschaftsraumes und daneben die maßvolle, begrenzte Erweiterung des Waldbestandes durch Neuaufforstungen im Bereich Kornsand / Goldgrund an. Neben Waldflächen bilden Gehölzstrukturen, extensive und intensive Grünlandflächen, Röhrichtzonen, Feuchtgebiete und Flächen mit intensiver Ackernutzung ein vielfältiges Nebeneinander, welches insbesondere für die unterschiedlichsten Tier- und Pflanzenarten als wertvoller Lebensraum dient.

Die insgesamt im Rheinvorland angestrebte Entwicklung einer halb offenen und reich strukturierten Flusslandschaft bildet durch Ausblicke und Blickachsen ein für den Menschen ablesbares, transparentes Landschaftsbild einer vielfältigen Flusslandschaft europäischen Ausmaßes. Der Erhalt von traditionellen Kulturlandschaftselementen, welche sich durch die baulichen und naturräumlichen Eigenarten (wie z.B. Silberweidensäume, Röhrichte, topographisch erlebbare Flutmulden und auch die intensive Landwirtschaft) widerspiegelt, vermittelt dem Menschen ein Gefühl von Heimat.

Wertvolle und empfindliche Räume sollen für den Naturschutz vorgehalten und vor Störungen durch intensive Naherholung gesichert werden (vgl. Abb. 6). Um dies zu erreichen, erfolgt im Zuge des Bebauungsplans die Steuerung und Ordnung der Naherholung durch ein Verkehrs- und Naherholungskonzept (vgl. Abb. 5).

Der langfristige und stufenweise vorgesehene Rückbau der in Rheinnähe gelegenen Campingplätze sowie der Rückbau von Parkplätzen (z.B. Steindamm, Naturhafen Goldgrund) und der Teilrückbau befestigter Feldwege sind Teil dieses Konzeptes.

Ein gezieltes Angebot von Parkplätzen vor dem Rheinwinterdeich (außerhalb des Geltungsbereiches, vgl. Landschaftsplan) sowie die Ausweisung eines Parkplatzes am Kornsand, nahe der Fähre dienen der Ordnung des ruhenden Verkehrs.

Des Weiteren werden bestehende Hauptverkehrs- und Erholungswege im Bebauungsplan entsprechend ihrer Nutzungsart (Andienung, Erholung, Radweg etc.) festgesetzt.

### **3.3 Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung**

#### **3.3.1 Städtebau**

##### **3.3.1.1 Bebauung**

Aufgrund der Aufstellung eines vereinfachten Bebauungsplanes im Außenbereich werden keine Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen u. ä. getroffen.

Damit wird der Status quo im Bestand gesichert und kann in gleichartiger Weise bei Zerstörungen wieder errichtet werden.

Durch die Festsetzung der Siedlungsflächen werden auch nicht genehmigte Kleinbauten mit übernommen, damit ist es zulässig auch diese bei Zerstörung wieder zu errichten.

Einzelbauvorhaben regeln sich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Entsprechende naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Genehmigungen sind als vorgreiflicher Bestandteil einer Baugenehmigung einzuholen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt die Splittersiedlung Kornsand einige einzelne Wohnhausflächen sowie die Hofgüter Ludwigsau, Hohenau, Oberau und Treburer Unterau sowie das „Geilsche Gut“ und ein Hofgut südlich der L 3094.

Den Siedlungsflächen sind die unmittelbaren Gebäudekomplexe der jeweiligen Hofgüter, einschließlich der zugehörigen Hof- und Gartenflächen zugeordnet, sowie der im Bereich liegenden befestigten Andienungswege.

Durch die Festsetzung wird eine weitere Besiedelung und Zersiedelung des Rheinvorlandes entgegengewirkt. Vorhaben werden auf die zur Zeit vorhandenen Siedlungsflächen konzentriert.

##### **3.3.1.2 Verkehr**

Für die Vorhaben und Maßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ‚Hessische Rheinuferlandschaft‘ (Neubau Parkplatz Kornsand, Radwegneubau Geinsheim-Kornsand sowie der Ausbau Rettungsweg Insel Langenau) sind landschaftsschutzrechtliche Genehmigungen notwendig. Im Einzelfall hat die Prüfung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erfolgen.

- **Wege**

Im Geltungsbereich bestehenden befestigten Wege. Diese stellen jedoch kein verbindendes, lenkendes Verkehrsnetz für Naherholungssuchende dar.

Mit den aufgestellten Festsetzungen soll eine Lenkung und Verbindung hergestellt werden, welche in ihrer Beschaffenheit auch einem Hochwasserfall stand hält.

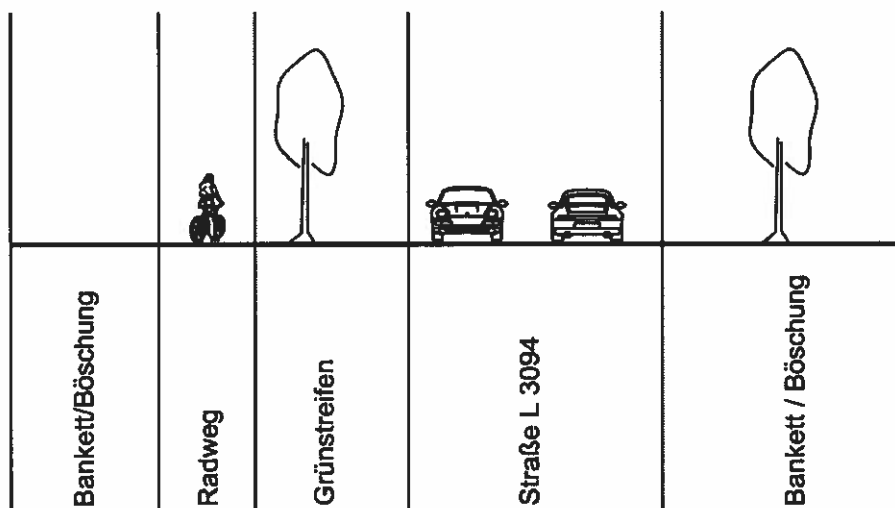
Nr. im Plan	Bestimmung	Festsetzung	Begründung
W 1	Landstraße L 3094	Straßenverkehrsfläche (L 3094) ergänzt um nördliche Straßenverkehrsfläche mit Zweckbestimmung Radweg, befestigt, anteilig Grünfläche.  Für die Planung erfolgt eine gesonderte Planfeststellung in einem späteren Verfahren. Vgl. Skizze Querschnitt als Empfehlung zum Bau  Ausgleich: vgl. Teil 2 Umweltbericht	Nachrichtliche Übernahme der Planung des ASV, 2005 (Amt für Straßen- u. Verkehrswesen Darmstadt).  Zur Sicherung des Fahrradverkehrs zwischen Ginsheim und der Fähre Kornsand. Fortführung des Radweges Groß-Gerau – Wallerstädten – Ginsheim. Anbindung an den überregionalen Radweg R6
W 2	Natostraße	Straßenverkehrsfläche mit Zweckbestimmung Militär  Befestigt	Die bestehende Nato-Straße ist nach BauGB § 37 eine bauliche Maßnahme des Bundes, es erfolgt eine nachrichtlich Übernahme in den B-Plan
W 3	Zufahrt Anlieger	Straßenverkehrsfläche mit Zweckbestimmung Andienung Hofgut  Befestigt (maximale Breite 3,00 m)	Die bestehende Zufahrtstraße dient der Andienung des bewohnten und bewirtschafteten Hofgutes südlich der L 3094.
W 4	Erholungsweg	Straßenverkehrsfläche mit Zweckbestimmung Rad- und Fußweg - befestigt  Der Verbindungsweg zwischen Fähre Kornsand und der Nato-Straße weiter bis zum Pumpwerk Wächterstadt südlich des Sommerdamms wird als Erholungsweg festgesetzt. Die Wegeparzelle besteht bereits mit unbefestigter Wegeföhrung. Die Breite des Weges ist auf maximal 2,5 m begrenzt, zzgl. 0,5 m beidseitig begrüntes Schotterbankett. Der Weg ist auf vorhandenem Niveau voll zu befestigen.  PKW-Verkehr ist auf diesem Weg nicht zulässig.  Ausgleich: vgl. Teil 2 Umweltbericht	Die Befestigung begünstigt die Akzeptanz als Radweg und unterstützt damit die Konzentration der Erholungssuchenden auf diesen zentralen südlichen Bereich.  Die befestigte Ausführung gewährleistet eine schnelle Wiederinbetriebnahme des Weges nach einem Hochwasserfall und verringert zusätzlich die Unterhaltungskosten durch Hochwasserschäden.
W 5	Zufahrt Anlieger, Erholungsweg	Straßenverkehrsfläche mit Zweckbestimmung Andienung Hofgut (Geilsches Gut) und Rad- und Fußweg  Befestigt (maximale Breite 3,00 m)	Die bestehende Zufahrtstraße dient der Andienung des Campingplatzes (B-Plan ‚Die Sandäcker‘) sowie dem Geilschen Gut.  Die Wegetrasse ist als Kreisradweg ausgewiesen.
W 6	Zufahrt Anlieger, Erholungsweg	Straßenverkehrsfläche mit Zweckbestimmung Andienung Hofgut Ludwigsau und Rad- und Fußweg  Befestigt (maximale Breite 3,00 m)	Die bestehende Zufahrt dient der Andienung des Hofgutes Ludwigsau und des Naturkindergartens.
W 7	Zentraler Rettungsweg	1. Teilstück (Riedweg) - Befestigt Straßenverkehrsfläche mit Zweckbestimmung Andienung und abschnittsweise abgegrenzte Straßenverkehrsfläche mit Zweckbestimmung Radweg	Die Festsetzung dient der Sicherung des bestehenden Weges als zentraler Rettungsweg in Fortführung des Rettungsweges auf der Insel Langenau (Beginnend auf Ginsheimer Gemarkung). Zur Verkehrstrennung und Vermeidung von Beeinträchtigungen wird der bestehende Radweg weiterhin vorgesehen. (vgl. B-Plan Langenau/Neuau, Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg)
W 8	Zufahrt Anlieger	Straßenverkehrsfläche mit Zweckbestimmung Andienung Hofgut Oberau  Befestigt (maximale Breite 3 m)	Die bestehende Zufahrt dient der Andienung des Hofgutes Oberau und ist zu erhalten.
W 9	Zentraler Rettungsweg	2. Teilstück (auf Insel) Straßenverkehrsfläche	Sicherung der bestehenden Wegetrasse als Fortführung des zentralen Rettungsweges von der Gemarkung Gins-



Nr. im Plan	Bestimmung	Festsetzung	Begründung
		<p>Fortführung zentraler Rettungsweg aus der Gemarkung Ginsheim, Überführung in öffentliches Eigentum oder privatrechtliche Sicherung, Fahrbahnbreite auf 3,5 m begrenzt zzgl. 0,5 m beidseitig begrüntes Schotterbankett. Befestigung auf vorhandenem Niveau.</p> <p>Ausbau so, dass hohe Fahrtgeschwindigkeiten und eine Nutzung über die Naherholung hinaus nicht möglich sind.</p> <p>Ausgleich: vgl. Teil 2 Umweltbericht</p>	<p>heim.</p> <p>Verbesserung der Wegebeschaffenheit durch Befestigung.</p>

**Tabelle 20:** Festsetzungen für Flächen für den Verkehr

**Möglicher Querschnitt des Radweges W1**



**Abbildung 8:** Querschnitt L 3094 mit Radweg

• **Ruhender Verkehr**

Im Zusammenhang mit dem ausgebildeten Wegekonzept wird ein Hauptparkplatz am Kornsand festgesetzt.

Mit der Festsetzung des Parkplatzes soll das ausgebildete Wegekonzept unterstützt werden. Weitere Parkplätze landseits des Rheinwinterdeichs komplettieren die Verkehrslenkung (vgl. Landschaftsplan Trebur).

Nr. im Plan	Bestimmung	Festsetzung	Begründung
P1	Parkplatz am Kornsand <sup>17</sup>	<p>Südlich der L3094, östlich des Verladehafens der Firma Hahn &amp; Wedel wird eine Parkplatzfläche festgesetzt.</p> <p>Angliederung einer Bushaltstelle</p> <p>Die Parkflächen sind unversiegelt (max. Rasengittersteine / Rasenpflaster) auszuführen, die Fahrspuren dagegen vollversiegelt.</p>	<p>Die Ausbildung eines Parkplatzes an dieser Stelle ordnet die zur Zeit wilden Parkverhältnisse an der Fähre und im Bereich der Splittersiedlung.</p> <p>Vorbelastung des Bereiches durch wildes Parken in der Zufahrt zur Kiesverladestation</p> <p>Er dient als Ausgangspunkt für Naher-</p>

<sup>17</sup> geplant durch ASV, 2005

Nr. im Plan	Bestimmung	Festsetzung	Begründung
		<p>Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erfolgt anteilig durch:</p> <p>Eingrünung durch naturnahe, freiwachsende Hecken von mind. 5 m Breite.</p> <p>Durchgrünung des Parkplatzes mit 1 Bäumen pro 4 Stellplätze (Artenliste 3)</p> <p>Durch den Bau des Parkplatzes darf kein Retentionsraum beansprucht werden, im Falle einer Beanspruchung, ist dieser wieder auszugleichen.</p> <p>Ausgleich: vgl. Teil 2 Umweltbericht</p>	<p>holungssuchende -regional und überregional (Radfahrer-Nähe R6 - Einstiegsplatz, Fußgänger)</p>

**Tabelle 21: Festsetzungen für Parkflächen**

### 3.3.1.3 Nutzungen

- **Sondernutzung Kiesabbau**

Die Verladestation des Kieswerks Hahn & Wedel bleibt für das Be- und Entlanden von Schiffen mit Sand- und Kies mit Verwaltungsgebäuden und bestehender Hafenanlage erhalten.

Durch die Festsetzung wird die Versorgung durch Rohstoffe über den Rhein weiterhin sichergestellt und gleichzeitig einer Vergrößerung des Standortes entgegengewirkt.

Flächen für den Kiesabbau sind und werden wasserseits des Rheinwinterdeiches nicht ausgewiesen. Trebur besitzt landseits, außerhalb des Geltungsbereiches großflächig im Regionalplan Südhessen 2000 ausgewiesene Flächen für den Kiesabbau (ca. 34 ha- Bereich für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, ca. 82 ha Bereich oberflächennaher Lagerstätten, ca. 46 ha – bereits abgebaut).

- **Freizeiteinrichtungen (Freizeit und Erholung)**

Das langfristige Ziel im Rheinvorland ist die Beruhigung der Aue und der hier vorkommenden wertvollen Biotopstrukturen vor starkem Naherholungsdruck.

Aus diesem Grund werden die Campingplätze nicht mehr wie im FNP als Sonderflächen mit der Zweckbestimmung Campingplatz festgesetzt. Für die zur Zeit bestehende Anlage besteht allerdings Bestandschutz. Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind weiterhin zulässig.

Ziel ist ein abschnittsweiser Rückbau der Platzbereiche bei ausbleibender Belegungsnachfrage. In einem ersten Schritt sind die Uferbereiche des Ginsheimer Altrheins durch Rückbau zu beruhigen, um hier den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des FFH-Gebietes „Ginsheimer-Altrhein“ gerecht zu werden.

Mit dem Rückbau der Campingplätze wird neben den ökologischen und naturschutzrechtlichen Aspekten auch der übergeordneten Planung des Regionalplans 2000 Rechnung getragen. Die Ausweisung des Regionalen Grünzuges sowie von Bereichen für Schutz und Entwicklung von Natur- und Landschaft stehen in ihren textlichen Aussagen entgegen der derzeitigen Flächennutzung als Campingplatz.

Die Funktion der regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben die zu einer Zersiedelung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes oder der Freiraumerholung oder der klimatischen Verhältnisse führen könnten, sind nicht zulässig (hierzu zählen neben Wohnungsbau auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen (RPS 2000, Ziffer 3.1-2).

Nach dem Regionalplan 2000, Ziffer 3.2-4, wird für Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgesagt, dass Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem

Aufbau der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen ökologischen Verbundsystem dienen Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen haben.

Einzelbauvorhaben (Neubauten, Wiedererrichtungen) regeln sich zukünftig zum Einen nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Entsprechende naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Genehmigungen sind als vorgreiflicher Bestandteil einer Baugenehmigung einzuholen.

Es wird angestrebt, die Campingplätze östlich des Rheinwinterdeichs im Zuge des fortschreitenden Kiesabbaus an die entstehenden Kieseeseen (Dyckerhoff) anzugliedern.

Die Flächen der Campingplätze werden im Bebauungsplan als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Hier sollen extensive, offene Grünlandzüge mit Einzelbäumen oder Gehölzinseln entstehen. In Uferbereichen sollen entsprechende Ufergehölzsäume in Form von Silberweidengürteln und Weidengebüschen entstehen.

• **Militärische Nutzfläche**

Die militärische Nutzung der Fläche wurde aufgegeben. Eine weitere Nutzung des Geländes in gewerblicher Form spricht gegen das Ziel das Rheinvorland zu beruhigen und derartige Nutzungen landseits des Rheinwinterdamms anzusiedeln.

Die Gebäude sind zurück zu bauen werden. Die Fläche wird als intensives Grünland festgesetzt.

**3.3.1.4 Flächen für die Versorgung**

• **Pumpwerk**

Das Pumpwerk südlich der Herrenwiese wird stillgelegt (Erhaltenswert als Industriedenkmal, mögliche Einbindung in Regionalparkroute als Aussichtspunkt). Alternativ zu einer Folgenutzung als Industriedenkmal wird der Abriss sowie eine Gewässerrenaturierung empfohlen.

Ein neues Pumpwerk wird östlich des Winterdeiches festgesetzt, um im Hochwasserfall einer sachgerechten Wasserentsorgung zu dienen.

• **Leitungen**

Entlang der L 3094 (nördliche Seite), zwischen Kornsand und Deichtor im Rheinwinterdeich ist eine Druckentwässerungsleitung geplant. Der Verlauf der Leitung ist im Zuge des Radwegebau und des Pflanzgebotes zu berücksichtigen, um Abstände entsprechend bestehender Richtlinien zwischen Pflanzung und Leitung vorsehen zu können.

Für sonstige bestehende Leitungen ist keine Veränderung vorgesehen. Nachfolgende Vorgaben bestehen neben den allgemeinen, technischen Regelungen (DIN etc.) für den Leistungsschutz vorhandener Leistungen:

Leitungen	Vorgaben
Wasserleitungen (Ver- und Entsorgung)	Sicherheitsabstand bei Pflanzungen: mindestens 2,5 m Abstand als Leitungsschutz
Elektroleitungen unterirdisch/ überirdisch	Unterirdisch: Sicherheitsabstand bei Pflanzungen: mindestens 2,5 m Abstand als Leitungsschutz bei unterirdischen Versorgungsleitungen sind einzuhalten. Die Kabelschutzanweisungen des Überlandwerkes Groß-Gerau (ÜWG) sind zu beachten: „bei Pflanzungen im Plangebiet sind auf vorhandenen oder zukünftigen Kabeltrassen keine Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher zu pflanzen. Falls die erforderlichen Mindestabstände von 2,5 m zu den unterirdisch verlegten Kabeln nicht eingehalten werden, werden keine Kosten für erforderliche Schutzmaßnahmen (z.

Leitungen	Vorgaben
	B. Trennwände, Schutzrohre etc.) sowie eventuelle sonstige Folgekosten (z. B. Schäden durch Baumwurzeln, Windwurf etc.) durch den Leitungseigentümer übernommen.“
Telekommunikationsleitungen	Für die Leitungen der Fa. Colt Telekom und der Deutschen Telekom gilt im Allgemeinen ein Sicherheitsabstand bei Pflanzungen von mindestens 2,5 m als Leitungsschutz.  Das Merkblatt „Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaser-Versorgungsanlagen“ der Fa. Colt Telekom gibt keine weiteren Auskünfte zu Pflanzabständen bzw. Sicherheitsabständen. Die Angaben zum Baubetrieb in Leitungsnähe sind zu beachten.  Die Leitungstrassen der Deutschen Telekom sind von Bewuchs freizuhalten. Unterhaltungsmaßnahmen auf bestehenden Trassen sind ohne besondere Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen, nach Information des Grundstückeigentümers über erfolgende Maßnahmen, möglich.
Mineralöl-Pipeline	Leitungsverlauf in einem 10 m breitem dinglich gesicherten Schutzstreifen zur Wartung der Leitung und Abwendung von Gefahren.  Leitungsrechte sind entsprechend dem Merkblatt 3250 der Rhein-Main Rohrleitungstransportgesellschaft mbH sicherzustellen.

**Tabelle 22:** Vorgaben für den Leitungsschutz

### 3.3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

#### 3.3.2.1 Festsetzungen in Siedlungsflächen

Im Bereich der Hofgüter wird ein Erhaltungsgebot für Bestandsbäumen festgesetzt, der bedeutsamen Baumbestand ist zu sichern. Bei Abgang ist eine Neupflanzung nach Artenliste 1 oder 3 sicherzustellen.

#### 3.3.2.2 Festsetzungen in Verkehrsflächen

An den beidseitig der L 3094 bestehenden bzw. durch die Radwegeplanung entstehenden Wiesenbanketten wird die Pflanzung einer Allee aus Laubbäumen (Empfehlung: Linden) festgesetzt. Hierdurch wird die Wegeführung weithin sichtbar, die Allee bildet ein lineares Vernetzungselement und spendet im Sommer Schatten für Erholungssuchende auf dem Radweg. In der Regel sind nach Auskunft des Amt für Straßen- und Verkehrswesen bei Baumpflanzungen Pflanzabstände von 4,50 m zur Fahrbahn einzuhalten, durch Reduzierung der Fahrtgeschwindigkeit ist eine Verringerung des Pflanzabstandes zur Straße möglich.

Auf entsprechende Sicherheitsabstände (mind. 2,50 m) der Baumpflanzungen von vorhandenen Leitungen ist zu achten, um Schutzmaßnahmen an den Leitungen zu vermeiden.

Auf den Verkehrsflächen der Erschließungswege und der land- und forstwirtschaftlichen Wege sowie weiteren Fuß- und Radwegen liegen keine grünordnerischen Festsetzungen.

### 3.3.2.3 Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz

Der Überflutungsbereich (Retentionsfläche) der Auen ist zu erhalten, daher werden keine weiteren Siedlungsflächen ausgewiesen.

Aufforstungen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn keine Beeinträchtigungen der Hochwasseraufspiegelungen zu erwarten sind (Steuerung durch HWG).

Der Hochwasserabfluss wird unterstützt und Beeinträchtigungen gemindert durch:

- Offenhaltung von Teilflächen,
- Berücksichtigung von Auflagen bei Neuanlage von Waldflächen
- Freihaltung von rheinparallelen Grünstreifen.

Die Anforderungen der Wasserwirtschaft bezüglich des Fließ- und Strömungsverhaltens von Hochwasser werden mit den geplanten Aufforstungen erfüllt, zumal zusätzliche Minimierungen durch den langfristigen Rückbau der Campingplätze erfolgen.

Uferbereiche dienen „der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen sowie der Sicherung des Wasserabflusses“, sie sind daher gemäß § 12 Abs. 1 HWG zu schützen und „im Sinne der Grundsätze des § 8 zu entwickeln“.

Gem. § 18 Abs. 1 Nr.1 und 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 19.November 2007 ist die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlage sowie die Verlegung von Leitungen sowie das Anlegen oder Erweitern von Strauchpflanzungen an und auf Deichen und im Abstand von 5 m zum Deichfuß verboten. Weiterhin ist an und auf Deichen und in einem Abstand von 10 m zum Deichfuß das Anlegen oder Erweitern von Baumpflanzungen verboten.

Gem. § 19 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) haben Anlieger und Hinterlieger von Deichen einen Geländestreifen von 5 m beiderseits des Deichfußes von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

Die Sommerdämme sind zu erhalten und ihrem Zweck entsprechend zu pflegen. Zur Sicherung der Standfestigkeit ist die Grasnarbe durch regelmäßige Pflege (Mahd), bis zum Dammfuß und einem Geländestreifen wasser- und landseits des Deichfußes von mind. 5 m zu erhalten. Unzulässiger Gehölzaufwuchs kann dadurch verhindert werden.

Der Auslaufkanal und die beidseitig eindämmenden Sommerdeiche am Pumpwerk Rabenspitze sind entsprechend den genannten Landes- und Bundeswassergesetzen von Bewuchs freizuhalten und die Schutzfunktionen der Deiche und der freie Ablauf im Kanal dauerhaft zu gewährleisten. Maßnahmen sind nur entsprechend der Funktionsbeachtung und unter Einhaltung des 5 m Abstandes von Strauchpflanzungen und des 10 m Abstandes von Baumpflanzungen zum Deichfuß und nach Abstimmung mit den zuständigen Ämtern und Verbänden durchzuführen.

Über dem Auslaufkanal bzw. in einem Sicherheitsabstand von 30 m beiderseits des Auslaufkanals am Pumpwerk Wächterstadt dürfen keinerlei Baum- oder Strauchbepflanzungen vorgenommen werden.

Die Entfernung vorhandenen Gehölzaufwuchses auf Sommerdämmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist nach Einholung einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich möglich und wird unter Einhaltung von Auflagen grundsätzlich in Aussicht gestellt. Die Rodung hat außerhalb der gesetzlich festgelegten Brut- und Setzzeiten zu erfolgen.

Bei Waldneuanlagen sind entsprechende Abstände zur dauerhaften Sicherung der Sommerdeiche einzuhalten.

Entlang von Grabensystemen ohne gewässerbegleitende Ufervegetation (wie z.B. im Bereich Auenwald Hohenau) sind einzelne standortgerechte Hochstammpflanzungen festgesetzt.

Eine Ausweitung der mit Dämmen geschützten Flächen ist nicht vorgesehen.

Die Landesgrundwassermessstellen 527 153, 527 214 und 527 259 sind zu erhalten, ihre Zugänglichkeit ist jederzeit zu gewährleisten.

Der Steindamm als Durchlassbauwerk zwischen Rhein und Ginsheimer Altrhein ist nach § 37 BauGB eine bauliche Anlage des Bundes und wird lediglich nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

### 3.3.2.4 § 9 BauGB (1) 18 a) Flächen für die Landwirtschaft und b) Wald

#### Festsetzung nach Nr. 18a Fläche für die Landwirtschaft<sup>18</sup>

Nr. im Plan	Bestimmung	Festsetzung nach § 9 Nr. 18 a und nach Nr. 20	Ausgleich nach §9 (1a)
A	Acker intensiv	Die bestehende, landwirtschaftliche Nutzung kann weiterhin intensiv erfolgen.  Nr. 20: Die landwirtschaftliche Fläche ist, an frei wählbarem Ort, auf 10 % der Fläche mit Biotopen anzureichern (z. Bsp. breite Ackerlandstreifen oder Einzelbäumen). Es handelt sich hierbei um Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft, diese überlagert die Festsetzung nach § 9 Nr. 18 a Flächen für die Landwirtschaft.	Nein  Anreicherung mit Biotopen – ja
In	Wiese intensiv	Das Grünland ist zu sichern. Eine intensive Grünlandnutzung ist, soweit ein Nutzungsinteresse der Landwirtschaft besteht, möglich.  Nr. 20: Auf einem Teil der Fläche können Streuobstwiesen angelegt werden, vorhandene Obstbäume sind zu erhalten. Im Bereich der Streuobstwiesen ist je 100 qm Freifläche ein Obsthochstamm (Artenliste 1) zu pflanzen.	Grünlandsicherung – nein  Anlage Streuobst – ja
Ex	Wiese extensiv	Das Grünland ist zu sichern und extensiv zu bewirtschaften. Vorhandene Obstbäume sind zu erhalten und bei Abgang neu zu pflanzen.  Nr. 20: Erhaltung und Entwicklung von extensiv zu nutzendem Grünland aus Gründen des Erosionswasser- und des Arten- und Biotopschutzes Erhaltung und Einleitung von Maßnahmen zur Regeneration der seltenen Auwiesengesellschaften (Stromtalwiesen) und ihrer Standorte	Grünlandsicherung – nein Ersatzpflanzungen bei Abgang – nein
St	Streuobst auf Grünland	Die Streuobstbestände sind zu sichern und extensiv zu bewirtschaften. Ausfallende Bäume sind zu ersetzen. → ohne Festsetzung nach Nr. 20	Sicherung – nein
ER	Wiese Zweckbestimmung Erholung	Anlage von Wiesenflächen mit der Zweckbestimmung Erholung (Aufenthalts-, Sitzmöglichkeiten, naturnaher Spielraum). Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist zu sichern und zu ergänzen. Auf den Wiesen sind Obstbäume (Artenliste 1) zu pflanzen. → ohne Festsetzung nach Nr. 20	Nein- da Zweckbestimmung Erholung
	Landwirtschaftlich genutzte Wegefläche	Erhalt unbefestigte, landwirtschaftlicher Wirtschafts- und Wendewege mit beidseitigen Banketten  Eine Befestigung der Wegeoberfläche ist nicht zulässig. Die Wege sind als Gras-/Erdwege beizubehalten. Reduzierung des Landschaftsverbrauches, Schonung vorhandener Biotopstrukturen → ohne Festsetzung nach Nr. 20	Nein – Erhaltung Ja - bei Entsiegelung
UA1	Umwandlung Acker in intensiv genutztes Grünland	Die Flächen werden als „Wiesen intensiv“ festgesetzt.  Die landwirtschaftlichen Flächen können, soweit ein Nutzungsinteresse der Landwirtschaft besteht, weiterhin intensiv landwirtschaftlich in Form von Grünland genutzt werden.  Nr. 20: Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung sind die Flächen gemäß den Festsetzungen von UA2 bzw. UG1 zu entwickeln.	Ja

<sup>18</sup> Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB können auch für landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald getroffen werden; etwa um aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestimmten Zielsetzungen der Landschaftsplanung Verbindlichkeit zu verleihen (aus: der sachgerechte Bebauungsplan)

Nr. im Plan	Bestimmung	Festsetzung nach § 9 Nr. 18 a und nach Nr. 20	Ausgleich nach §9 (1a)
UA2	Umwandlung Acker in extensiv genutztes Grünland	<p>Die Flächen werden als „Wiesen extensiv“ festgesetzt.</p> <p>Nr. 20: Auf den vorher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen ist eine krautreiche Wiese anzulegen. Anteilig können Streuobstflächen entwickelt werden, je 100 qm Freifläche ist dann ein Obsthochstamm (Artenliste 1) zu pflanzen.</p> <p>Entlang der Röhricht- und Grabenniederungen sind zum Schutz und zur Sicherung der ökologisch wertvollen Biotope Extensivierungstreifen von bis zu 30 m Breite als extensive Wiesen anzulegen. Minimierung Nährstoffeintrag, Beruhigung, Gewässerrandstreifen</p> <p>Entwicklung von extensiv zu nutzendem Grünland aus Gründen des Erosionswasser- und des Arten- und Biotopschutzes</p> <p>Einleitung von Maßnahmen zur Regeneration der seltenen Auewiesengesellschaften (Stromtalwiesen) und ihrer Standorte</p>	Ja
UA3	Umwandlung von Acker oder Grünland in Streuobst	<p>Die Flächen werden als „Streuobstwiesen“ festgesetzt.</p> <p>Nr.20: Je 100 qm Freifläche ist ein Obsthochstamm (Artenliste 1) zu pflanzen. Die Obstbäume sind alle 2-3 Jahre zu schneiden. Unter den Bäumen ist eine krautreiche Wiese anzulegen.</p>	Ja
UG1	Umwandlung von Grünland intensiv in Grünland extensiv	<p>Die Flächen werden als „Wiesen extensiv“ festgesetzt.</p> <p>Entwicklung von extensivem Grünland durch entsprechende Maßnahmen und Pflege.</p> <p>Nr. 20: Anteilig können Streuobstflächen entwickelt werden, je 100 qm Freifläche ist dann ein Obsthochstamm (Artenliste 1) zu pflanzen.</p>	Ja
UN	Umnutzung der bestehenden Nutzung in Flächen für die Landschaftsnutzung und -pflege	<p>Die Flächen werden als „Wiesen extensiv“ festgesetzt.</p> <p>Auf diesen Flächen sind nach Nutzungsaufgabe Flächen für die Landschaftsnutzung und Pflege in Form von extensiven Wiesen zu entwickeln.</p> <p>Nr. 20: In Teilflächen nahe von Randstrukturen (Ufergehölzen) können Einzelbäume oder Baumgruppen (Artenliste 2 und 3) gepflanzt werden. Gewässer-nahe Bereiche sind durch Ufergehölze (Artenliste 2), oder entsprechend feuchtegeprägter Biotopstrukturen aufzuwerten.</p>	Ja

**Tabelle 23:** Festsetzungen für Flächen für die Landwirtschaft

**Festsetzung nach Nr. 18 b Flächen für Wald <sup>19</sup>**

Nr. im Plan	Bestimmung	Festsetzung nach § 9 Nr. 18 b und Nr. 20	Ausgleich nach §9 (1a)
	Forstfläche Bestand	<p>Bestehende Forstflächen werden als „Flächen für den Wald“ festgesetzt.</p> <p>Es erfolgt die nachrichtliche Übernahme der Pflege- und Maßnahmenpläne für die Schutzgebiete. Die in diesen Plänen benannten Maßnahmen werden nachrichtlich übernommen und sind inhaltlicher Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans.</p> <p>Begründung: Die Pflege und Entwicklung der Bestandsforstflächen ist somit unter Hinweis auf § 6 Hessisches Forstgesetz, im Rahmen der „guten forstlichen Praxis“ und den nachrichtlich übernommenen Pflege- und Entwicklungsplänen der Schutzgebiete angemessen sichergestellt.</p>	
A	Forstflächen Fraport	Für die planfestgestellten Aufforstungsflächen der Fraport erfolgt die nachrichtliche Übernahme.	
	Hinweise und Empfehlungen für Bestandsforstflächen	<p>Nachfolgend werden Hinweise und Empfehlungen für einen möglichen Waldumbau aufgeführt:</p> <p><b>Bestandsflächen gewässernah:</b></p> <p>Im Bereich der Forstflächen sind die Pappelanpflanzungen mit Hybridpappeln entlang der Gewässerufer mittel- bis langfristig abschnittsweise durch standortgerechte, einheimische Arten der potentiellen natürlichen Vegetation des Standorts (Eichen-Ulmenwald/ Weiden-Auwälder, Weiden-Gebüsche) zu ersetzen. Höhlenreiche Altbäume sind davon auszunehmen (vgl. Maßnahmen- und Pflegepläne der ausgewiesenen Schutzgebiete) Der natürlichen Verjüngung ist Vorrang vor Pflanzmaßnahmen einzuräumen.</p> <p><b>Waldumbau – ältere Aufforstungen:</b></p> <p>Bei bestehenden Forstflächen, die den Hochwasserschutz aufgrund von Geschlossenheit und Bildung von Querriegeln im Abflussquerschnitt negativ beeinflussen können, sind Maßnahmen im Zuge der Grundpflichten der forstlichen Bewirtschaftung zur Verbesserung der Situation zu vollziehen. So können zusätzlich Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt werden.</p> <p>(Querriegel – Fragmente nördlich Kornsand, Aufforstungen Kornsand-Süd und weitere).</p> <p><b>Waldumbau - junge Aufforstungen:</b></p> <p>Maßnahmen im Zuge der Grundpflichten forstlicher Bewirtschaftung zur Unterstützung wasserwirtschaftlicher Belange (z.B. Auslichtung, Anlage von Pflegekorridoren und Lichtungen in flussparalleler Richtung)</p> <p>Hinweis: Der Umbau der Waldflächen kann nur in Abstimmung mit den Waldeigentümern erfolgen, da hierdurch in die Eigentumsrechte eingegriffen wird (Entschädigungsansprüche für Produktionsausfälle).</p> <p><b>Begründung der Empfehlung</b></p> <p>Entwicklung standortgerechter Vegetation der potentiellen natürlichen Vegetation, Erhaltung- und Entwicklung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Berücksichtigung Belange des Hochwasserschutzes.</p>	

<sup>19</sup> Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB können auch für landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald getroffen werden; etwa um aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestimmten Zielsetzungen der Landschaftsplanung Verbindlichkeit zu verleihen.



Nr. Im Plan	Bestimmung	Festsetzung nach § 9 Nr. 18 b und Nr. 20	Ausgleich nach §9 (1a)
AF	Forstfläche Neubegründung	<p>Geplante Aufforstungsflächen werden als Flächen für den Wald festgesetzt.</p> <p>Für die Waldneubegründung ist die Wiederherstellung einer natürlichen Auenlandschaft mit naturnaher Schichtung und Zonierung anzustreben.</p> <p>Weitere Festsetzungen nach Nr.20: Aufforstung von Hartholz-Auewald aus gebietsheimischen Pflanzmaterial. Zur Berücksichtigung der Hochwassersituation erfolgt Bepflanzung mit angemessenem Bestockungsgrad in abflussparallelen Pflanzreihen (Nord-Süd). In ausgesparten Bereichen sollen Sukzessionsprozesse ermöglicht werden. Bestehende Strukturen die dem Maßnahmenziel entsprechen werden erhalten und integriert. Der natürliche Unterwuchs und die sich daraus ergebenden Sukzession sind, unter Beachtung der Hochwassersituation, zu erhalten.</p> <p>Weiterhin ist sicher zu stellen, dass die Anzahl von Bäumen im Endalter von 200 Jahren und älter im Bereich des Auwaldes nicht über 200 St/ha beträgt (ohne Verjüngung).</p> <p>Pflege und spätere Nutzung erfolgt nach Maßgaben der naturnahen Waldwirtschaft (Grundpflichten der forstlichen Bewirtschaftung und der „guten fachlichen Praxis“).</p> <p>Arten wie: Stieleiche, Feldulme, Flatterulme, Esche, Bergahorn, Holzapfel, Wildbire, Winterlinde, Traubenkirsche, Pfaffenhütchen, Feldahorn, Hasel, Heckenkirsche, Gewöhnlicher Schneeball</p> <p>Waldrandaufbau: gestufter Waldrand zur offenen Feldflur bzw. zu Waldinnenbereichen. Initialpflanzung aus gebietsheimischem Pflanzenmaterial. Extensive Pflege.</p> <p>Waldwiese: Entwicklung durch regionale Heumulchsaat. Ziel: Entwicklung von arten- und blütenreichen Grünlandflächen mit extensiver Bewirtschaftung. Im Zuge der Pflege sind die Belange der Avifauna, insbesondere der Wiesenbrüter zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung: Biotopwerterhöhung und Verringerung bestehender Belastungen (Nährstoffeinträge) auf den Flächen durch die landwirtschaftliche Nutzung. Durch Vergrößerung vorhandener Waldflächen werden Verbesserungen der Entwicklungspotentiale des bestehenden Waldes sowie positive Auswirkungen auf das Waldinnenklima erreicht. Erweiterung des Lebensraumangebotes, Entwicklung (halb-) offene Kulturlandschaft unter Berücksichtigung avifaunistischer Aspekte</p> <p>Förderung der Bodenfunktionen durch Reduzierung der mechanischen und stofflichen Belastungen durch landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Attraktivität der Landschaft wird durch die Erhöhung vielfältiger Waldflächen, Grünlandbereiche sowie großer Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland gesteigert.</p> <p>Die Festsetzungen nach Nr. 20 basieren z. T. auf den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen der Fraport AG bezüglich der Aufforstungsflächen und beinhalten Vorgaben der Behörden auf Grund der besonderen Situation im Überschwemmungsgebiet des Rheins.</p>	ja

### 3.3.2.5 Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB

Für den Bereich Kornsand wurde ein Abweichungsantrag vom Regionalplan Südhessen 2000 gestellt, um die dort vorgesehenen Waldflächen/Zuwachs im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rheinvorland“ zu reduzieren.

Dem Antrag wurde mit der einschränkenden Maßgabe stattgegeben, dass die im Entwurf des Regionalplans 2007 als „Vorbehaltsfläche Wald“ gekennzeichneten Flächen (insgesamt ca. 106 ha) als solche berücksichtigt werden.

Im vorliegenden B-Plan wurden hiervon ca. 31 ha als Flächen für die Forstwirtschaft umgesetzt, verbleibende 75 ha werden als Flächen für die Landwirtschaft (davon 59 ha intensive Landwirtschaft und 16 ha Grünlandnutzung) festgesetzt.

Begründung:

Die Gemeinde Trebur verfolgt mit der Aufstellung des B-Plans „Rheinvorland“ und der Festsetzung von „Flächen für die Landwirtschaft – intensive Ackernutzung folgende Ziele:

- Sicherung der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung im Rheinvorland zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe mit Hofnachfolge
- Sicherung der Feldflurfunktionen (Ernährungs-, Einkommens-, Arbeitsplatz-, Erholungs- und Schutzfunktion)
- Flächenverluste landseits des Rheinwinterdeiches durch großflächigen Kiesabbau, Siedlungsentwicklung und Umgehungsstraße Trebur
- Entwicklung einer reich strukturierten halboffenen Landschaftsgestalt aus Wald, Grünland und Ackerland als Lebensraum und Kulturlandschaft

Nach dem Entwurf des Regionalplans Südhessen 2007 sollen Waldneuanlagen oder Ersatzaufforstungen vorrangig in den Vorbehaltsgebieten stattfinden. **Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft stellen ein Angebot zur Waldneuanlage dar, enthalten jedoch keine Aufforstungsverpflichtung. Sie können auch als Flächen für entsprechend geeignete Ausgleichsflächen genutzt werden.**

Der Entwurf des Regionalplans Südhessen schließt im Rheinvorland Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft nicht aus (vgl. Punkt 1.6.3 ‚Regionalplan Südhessen‘, S. 14 ff).

Um dem Abweichungsbescheid sowie den naturschutzrechtlichen Vorgaben langfristig gerecht zu werden, wird für den Bebauungsplan „Rheinvorland“ eine weitere Festsetzung getroffen.

Nach **§ 9 Abs 2 BauGB** kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der im B-Plan festgesetzten baulichen und **sonstigen Nutzungen** und Anlagen nur

- für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder
- bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.

Die festgesetzten „Fläche für die Landwirtschaft – intensiver Ackerbau“ sollen für einen Zeitraum von 25 Jahren im Rheinvorland weiterhin zulässig bleiben. Mit der zeitlichen begrenzten Festsetzung werden die Flächen für die Nachfolgeneration für die Bewirtschaftung gesichert. Nach dem Landwirtschaftlichen Fachplan besitzt Trebur eine Hofnachfolge von 50-75% und spielt damit eine große Rolle für die Versorgungsfunktion des Ballungsraumes.

Als Folgenutzungen wird für die im Bebauungsplan festgesetzten „Flächen für die Landwirtschaft – intensive Ackernutzung“ folgende Festsetzungen für die Folgenutzung getroffen:

28 ha entlang des Rheinwinterdeiches werden als „Fläche für den Wald“ festgesetzt. Die Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 20 für „Flächen für den Wald“ – Neuaufforstungen gelten entsprechend.

Verbleibende landwirtschaftliche Nutzflächen mit intensiver Ackernutzung (Bereich Kornsand 46,5 ha und weitere Flächen zwischen Hofgut Ludwigsau und Riedweg) werden weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die intensive Ackernutzung wird unzulässig, und die Maßnahmen nach § 9 (1) Nr. 20 UA1 – UA3 werden als maßgebliche Festsetzungen herangezogen.

Für die 106 ha, welche im Bereich Kornsand im RPS Entwurf 2007 als Vorbehaltsflächen Wald ausgewiesen sind, bedeutet dies, dass auf diesen Flächen langfristig 59 ha Wald und 47 ha intensives und extensives Grünland entstehen können.

Mit der Festsetzung von 47 ha Grünland statt Wald wird den naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Belangen (benannte Einwände aus dem Landschaftsplanverfahren) Rechnung getragen.

Die gemäß § 9 Abs 2 BauGB getroffene zeitliche Festsetzung von 25 Jahren für die bestehenden Nutzungen entfaltet, bezüglich der Änderung der Nutzung, 25 Jahre nach dem Tag der Genehmigung des Bebauungsplans ihre Rechtswirkung. Der Beginn der 25-Jahresfrist ist somit der Tag der Genehmigung des Bebauungsplanes.

### 3.3.2.6 § 9 BauGB (1) Nr. 20. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Festsetzungen vgl. Tabelle unter Festsetzungen nach Nr. 18 a und b. Die Festsetzungen nach Nr. 20 überlagern die Festsetzungen nach Nr. 18 a und b.

Neben den vor genannten planerisch dargestellten Festsetzungen sollen die, nach § 30 BNatSchG bestehenden, geschützten Biotope in ihrer Struktur durch Pflegemaßnahmen dauerhaft erhalten und gesichert werden.

Die Biotopverbundfunktion der überwiegend durch die Auedynamik bestimmten Lebensräume mit einer spezialisierten Flora und Fauna sollen gestärkt und erweitert werden.

Nr. im Plan	Biototyp	Empfehlungen
1	Hartholzauewald/Weiden-Weichholzauewald KV-Nr. 01.131, 01.132	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umbau der Pappelanpflanzungen mit Hybridpappeln durch standortgerechte, heimische Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des Standorts (mittel- bis langfristig).</li> <li>- Erhalt der höhlenreiche Altbäume. Der natürlichen Verjüngung ist Vorrang vor Pflanzmaßnahmen einzuräumen.</li> </ul>
2	Frische Gebüsche KV-Nr. 02.200	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Vermeidung von Überalterung sind die Gebüsche regelmäßig zu pflegen</li> <li>- Abschnittsweise Verjüngung durch Auf-den-Stock-Setzen</li> </ul>
3	Streuobstwiese KV-Nr. 03.130	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Streuobstwiesen sind durch regelmäßige Pflege zu erhalten und zu entwickeln.</li> <li>- Ausfallende Bäume sind durch standort- und regionaltypische alte und robuste Sorten zu ersetzen.</li> </ul>
5	Ufergehölzsaum KV-Nr. 04.400, Nasse Gebüsche KV-Nr. 02.300	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ufergehölze sind in ihrem Bestand durch regelmäßige Pflege zu sichern.</li> <li>- Der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten, heimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation (Eichen-Ulmenwald, Weiden-Auewälder, Weiden-Gebüsche) ist Vorrang vor Pflanzmaßnahmen einzuräumen.</li> <li>- Etwa 20 % der Fläche sind als krautige Standorte zu entwickeln.</li> </ul>
7	Altarm KV-Nr. 05.230	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ehemalige grund- und regenwasserbeeinflusste Senken sind als besondere Lebensräume vor Austrocknung durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</li> </ul>

Nr. im Plan	Biotoptyp	Empfehlungen
8	Temporäre Kleingewässer KV-Nr. 05.332	<ul style="list-style-type: none"><li>- Das Gewässer ist bei Bedarf (etwa alle 10 Jahre) von Schwemmgut zu säubern und bei Bedarf zu entschlammen (im Winter).</li><li>- Die durchgewachsenen Kopfweiden sind zu pflegen (Schnitt) und bei Bedarf nachzupflanzen.</li></ul>
9	Schilfröhricht KV-Nr. 05.410, andere Röhrichte KV-Nr. 05.430	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die vorhandenen Röhrichtflächen sind zu sichern.</li><li>- Großflächige Schilfbestände sind durch Mahd von Teilflächen im 5-jährigen Turnus in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen.</li><li>- Weidengebüsche und standortgerechte Einzelbäume (Erlen, Weiden) sind als typische Bestandteile von großen Schilfbeständen zu erhalten.</li></ul>
10	Nährstoffreiche Feuchtwiesen KV-Nr. 06.120	<ul style="list-style-type: none"><li>- Feuchtwiesen sind durch regelmäßige Pflege zu erhalten und zu entwickeln.</li><li>- Die Wiesen als Extensivwiesen zu pflegen. Gehölzaufwuchs ist durch regelmäßige Mahd zu verhindern.</li></ul>

**Tabelle 24: Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Biotope nach § 30 BNatSchG**

Hinweise zu Festsetzungen nach Nr. 20<sup>20</sup>:

§ 9 BauGB (1) Nr. 20. dient zur Festsetzung konkreter Maßnahmen zur Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft sowie zur Festsetzung der Flächen für solche Maßnahmen. Die gewählten Festsetzungen sollen generell auf eine Verbesserung der bestehenden Situation abzielen.

Sollten in der Praxis Überschneidungen zwischen Festsetzungen nach dem BauGB und solchen nach Landesrecht auftreten, ist dies für den Vollzug des Bebauungsplans unschädlich.

Festsetzungen können auch dazu getroffen werden um den betroffenen Bereich vor Veränderung durch sonst nicht zu verhindernde Nutzungen zu schützen.

Flächen für Landwirtschaft und Wald können nicht von Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 überlagert werden (Anpflanzen und Bindungen für Bepflanzungen), da nicht zugleich auch deren Bepflanzung im einzelnen geregelt werden soll. Demgegenüber können jedoch Festsetzungen nach Nr. 20 auch für Flächen für die Landwirtschaft und Wald getroffen werden; etwa um aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestimmte Zielsetzungen der Landschaftsplanung Verbindlichkeit zu verleihen.

### 3.3.2.7 Begründung für Festsetzungen nach § 9 (1) 18 a, b und Nr. 20 BauGB

Zur Erreichung und zur Sicherung des angestrebten Entwicklungsziels einer (halb-) offenen Kultur- und Flusslandschaft als Erholungsraum im Rheinvorlandbereich zwischen Winterdeich und Neurhein ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Acker und Grünland auf Teilflächen im Geltungsbereich notwendig. Auch bei Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Umwidmung zu Wald und Grünland verbleiben Teile des Geltungsbereiches in der Nutzung (Acker) und Pflege (Grünland) der Landwirtschaft. Dies dient zum Einen der weiteren Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe Treburs für die kommenden 25 Jahre, unterstützt jedoch zum Anderen den Erhalt einer auetypischen vielfältigen Kulturlandschaft und die Belange des Hochwasserschutzes.

Im vergangenen Jahrzehnt wurden örtlich und kleinflächig auf Einzelparzellen Neuwaldungen ohne Waldzusammenhang begründet. Den aktuellen Erkenntnissen des Hochwasserschutzes, des Artenschutzes sowie des angestrebten Landschaftsbildes wurden zum Zeitpunkt der Flächenwahl und -ausbildung noch keine ausreichende Rechnung getragen.

<sup>20</sup> Kuschnerus, U., Der sachgerechte Bebauungsplan, Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, 1. Auflage, Bonn 1997

Weitere Waldbegründungen (Möglichkeit für forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleich) sollen daher unter Berücksichtigung von Hochwasserschutz, Landschaftsbild und Erholung sowie Aspekte des Artenschutzes erfolgen und die bestehenden jungen und älteren Waldbestände ergänzen und einbinden.

Bestehende Waldriegel und jüngere Waldneuanlagen, die diesen Anforderungen nicht ausreichend entsprechen, sollen, bestenfalls im Rahmen der Durchführung der Grundpflichten ordnungsgemäßer Forstwirtschaft (Hessisches Forstgesetz) entsprechend den Empfehlungen umgebaut werden.

Somit kann ein Ausgleich zwischen Hochwasserschutz/-retention und forstlichen Belangen (Waldzuwachs, aber auch Bestandsumbau) erfolgen.

Im Allgemeinen können die Festsetzungen wie folgt begründet werden:

- Sicherung und Entwicklung einer für die Auen typischen, vielfältigen (halb-)offenen Kulturlandschaft für die bestehenden Avifauna und des kulturhistorisch gewachsenen Landschaftsbildes.
- Aufwertung der Landschaft mit gestalteten Landschaftselementen zur Verbesserung der vorhandenen Freiraumfunktion unter Erhalt einer (halb-)offenen Kulturlandschaft
- Entwicklung von extensiv genutzten, strukturreichen, seit Jahrzehnten im Rückgang begriffenen Biotopstrukturen mit einer hohen Artenvielfalt.
- Schaffung eines für die Auen typischen Landschaftsbildes (Wechsel von Offenland und gehölzbetonten Bereichen), welches entlang der Wiesenflächen weitere Sichtbeziehungen zulässt.
- Schaffung und Sicherung von Lebensraum für eine spezialisierte Flora und Fauna mit vielen seltenen und bedrohten Arten.
- Sicherung des markanten Baumbestands in den Baumhecken und Feldgehölzen.
- Stärkung der Biotopvernetzung.
- Sicherung der Erholungseignung durch Aufwertung des Landschaftsbildes.

Festsetzungen als „Flächen für die Landwirtschaft“ begründen sich mit:

- Erhalt/Schaffung des Offenlandcharakters als Rast- und Brutbiotop für die Avifauna
- Sicherung der Erholungseignung durch den Erhalt auentypischer, vielfältiger Kulturlandschaft der Rheinaue und Erhaltung des gewachsenen Landschaftsbildes unter Konzentration der Erholungsnutzung auf geeignete Bereiche
- Sicherung Offenland als Retentionsbereich für den Hochwasserschutz (Rheinvorland liegt im Bereich höherer Strömungen bei Hochwasser, keine weiteren Verschärfungen der Situation infolge weiterer Vegetation zulässig – RP Darmstadt Dez IV/Da 41.2 Oberflächengewässer)
- Schaffung beruhigter ufernaher Bereiche durch Rückbau der Campingplätze in direkter Rheinnähe und zukünftiger extensiver Flächennutzung als Grünland
- Sicherung der Existenz der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe durch Bereithaltung von Flächen auch im Rheinvorlandbereich
- Sicherung bzw. ökologische Aufwertung bestehender Nutzungen (z.B., Ruderalflächen (Lagerfläche), Ackerflächen, intensiv genutzten (gepflegten) Grünlands).
- Erhaltung von intensiven und extensiven Grünland und Streuobstwiesen als Lebensraum für vorkommende Tierarten (z.T. besonders/streng geschützt z.T. nach Anhang FFH und VS Richtlinie, Erosionsschutz des Bodens bei Überschwemmungen)
- Erhalt kleinflächiger Biotopstrukturen zur Erhöhung der Artenvielfalt.

Festsetzungen als „Flächen für Wald“ begründen sich mit:

- Nach dem Regionalplan Südhessen 2000 Nr. G 10.2-8 ist eine gezielte Waldmehrung in waldarmen Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, wie im Landkreis Groß-Gerau in Teilräumen der Rheinebene und der nördlichen Oberrheinniederung, anzustreben.
- Aufwertung Erholungseignung im Rheinvorland
- Ökologische Bedeutung von Wald zur Entwicklung einer (halb-) offenen Kulturlandschaft, Sicherung/Entwicklung von naturnahen Auwaldbiotopen mit hoher Artenvielfalt durch Umbau bestehender Waldflächen und Waldneubegründungen
- Verminderung von Nährstoffeintrag in den Bode, das Grundwasser, in empfindliche Biotope und den Rhein durch Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen
- Sicherung und Verbesserung des Hochwasserabflusses im Überschwemmungsgebiet des Rheins durch Maßnahmen im Zuge der Grundpflichten der forstlichen Bewirtschaftung. (Minimierung der Hochwasserspiegellagen durch Umnutzung von Flächen)
- Attraktivität der Landschaft wird durch die Schaffung von Waldflächen, Grünlandbereiche sowie großer Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland gesteigert
- Verringerung der Erosion bei Hochwasserereignissen.

Hinweise:

Die derzeitigen Nutzungen können, bis zur, den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechenden Umwandlung, fortgeführt werden.

Bei der Neuanlage von Wald sind zur Sicherung von angrenzenden Nutzungen wie Landwirtschaft, Siedlungsflächen, Wegen, vorhandenen Baumpflanzungen (15 m zu Obstbaumalleen), Sommerdeichen (Sträucher 5-6 m, Solitärbäume 10-15 m vom Dammfuß) u. ä. entsprechende Abstände einzuhalten.

Die festgesetzten „Flächen für Wald“ verbleiben einschließlich festgesetzter Offenlandbereiche unter fortwirtschaftlicher Pflege.

**3.3.2.8 § 9 BauGB (1a) Ausgleichsflächen für externe und interne Vorhaben**

Es erfolgt die Festsetzung von Ausgleichsflächen für Vorhaben im und außerhalb des Geltungsbereich.

Die Festsetzung überlagern die Festsetzungen nach Nr. 18 a und b sowie nach Nr. 20 (vgl. entsprechende Kapitel).

Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Zuge des Umweltberichtes (vgl. Teil 2) bestehenden und möglichen Eingriffen im und außerhalb des Geltungsbereichs zugeordnet.

**3.3.2.9 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**

Festsetzung	Standort	Begründung
Der vorhandene und mit Planzeichen dargestellte Bestand ist langfristig zu sichern. Nach Abgang ist er durch Ersatz gem. Artenliste 1-3 die Baum- und Strauchstandorte langfristig zu sichern. Ufergehölze sind gem. Artenliste 2+3 wiederherzustellen. Schilfröhrichte sind durch Initialpflanzungen aus autochtonen Beständen zu ersetzen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebüsche, Hecken, Säume nasser flächiger und reihiger Bestände aus Bäumen und Sträuchern</li> <li>- Gebüsche, Hecken, Säume trocken bis frische, flächiger und reihiger Bestände aus Bäumen und Sträuchern</li> <li>- Hecken und Gebüschpflanzungen heimisch bzw. standortfremd</li> </ul>	<p>Der Erhalt sichert ökologisch bedeutsame Bäume und Sträucher und wichtige Biotopstrukturen.</p> <p>Ein vielfältiges Nebeneinander ist bedeutsam für die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums von Flora und Fauna</p> <p>Vorhandene landschaftsbildwirksame Kleinstrukturen werden erhalten.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ufersäume entlang Altrhein und Neurhein</li> <li>- Nasstaudenflure, Schilfröhrichte, ausdauernde Ruderalfluren</li> </ul>	
--	--	--

**Tabelle 25:** Erhalt von Bäumen, Sträuchern, sonstiger Bepflanzung sowie von Gewässern

Hinweise:

Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind zur Sicherung von angrenzende Nutzungen wie Landwirtschaft, Siedlungsflächen, Wege oder Sommerdeiche entsprechende Abstände zur dauerhaften Sicherung einzuhalten.

Gem. § 18/19 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) haben Anlieger und Hinterlieger von Deichen den Deich und einen Geländestreifen von mind. 5 m beiderseits des Deichfußes von baulichen Anlagen und Baum- und Straucharten freizuhalten, Bäume müssen grundsätzlich einen Abstand von 10 m vom Deichfuß besitzen.

**3.3.2.10 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Festsetzung	Standort	Begründung
Entsprechend der Festsetzung sind kleinflächig Ufergehölze zu pflanzen (Artenliste 4).	- Ufersäume entlang des Rhein	Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung von naturnahen Uferstrukturen entlang des Neurheins im Bereich einer rückgebauten Militär- und Campingplatzanlage.

**Tabelle 26:** Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, sonstiger Bepflanzung

**3.3.2.11 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen**

Festsetzung	Standort	Begründung
<p>Entsprechend den Festsetzungen sind Bäume zu pflanzen. Allgemein: Vor dem Sommerdamm und im Umfeld von Siedlungsflächen sind Arten der Artenliste 3 zu verwenden, auf den übrigen Flächen Arten der Artenliste 1 und 3.</p> <p>Entlang der L3094 sind auf dem beidseitig bestehenden bzw. entstehenden Wiesenstreifen Bäume der Artenliste 3 zu verwenden (Empfehlung: Linden).</p> <p>Auf den Wiesenflächen mit der Zweckbestimmung „Erholung“ sind Obstbäume der Artenliste 1 zu verwenden, in Uferbereichen dieser Flächen sind entlang des Ufers etwa alle 30 m Silber- bzw. Korbweiden zu pflanzen. Diese können auch als Kopfbäume gepflegt werden.</p> <p>Entlang des Grabens im Auenwald Hohenaue sind Bäume der Artenliste 2 und 3 zu verwenden.</p> <p>Entlang des bestehenden Weges/zentraler Rettungsweg, nördlich des Steindamms sind Bäume der Artenliste 1 und 3, wie z.B. Apfel- und Birnenbäume, oder Vogelkirschen bzw. Ebereschen zu pflanzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- entlang der L3094</li> <li>- im Bereich der landwirtschaftlichen Fläche mit Zweckbestimmung Erholung</li> <li>- entlang Graben Auenwald Hohenaue</li> <li>- entlang Bestandsweg / zentraler Rettungsweg Steindamm Nord</li> </ul>	<p>Die Anpflanzungen dienen der landschaftsgerechten Einbindung der Siedlungsflächen bzw. der Verkehrswege. Das Landschaftsbild wird durch das Einbringen zusätzlicher landschaftsbildwirksamer Kleinstrukturen aufgewertet.</p> <p>Staubbindung, Schutzfunktion</p>

**Tabelle 27:** Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Hinweis:

Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind zur Sicherung von angrenzende Nutzungen wie Landwirtschaft, Siedlungsflächen, Wege oder Sommerdeiche sowie zu Leitungen entsprechende vorgeschriebene Grenzabstände zur dauerhaften Sicherung einzuhalten.

Gem. § 18/19 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) haben Anlieger und Hinterlieger von Deichen den Deich und einen Geländestreifen von mind. 5 m beiderseits des Deichfußes von baulichen Anlagen und Baum- und Straucharten freizuhalten, Bäume müssen grundsätzlich einen Abstand von 10 m vom Deichfuß besitzen.

**3.3.2.12 Erhalt von Bäumen und Sträuchern**

<b>Festsetzung</b>	<b>Standort</b>	<b>Begründung</b>
Der vorhandene und mit Planzeichen dargestellte Baum- und Strauchbestand ist langfristig zu sichern. Nach Abgang sind durch Ersatz gem. Artenliste 1-3 die Baum- und Strauchstandorte langfristig zu sichern.	<ul style="list-style-type: none"><li>- Einzelbäume und Sträucher im Bereich der Siedlungsflächen und des Offenlandes</li><li>- Naturdenkmale</li></ul>	Der Erhalt sichert ökologisch bedeutsame Bäume und Sträucher. Vorhandene landschaftsbildwirksame Kleinstrukturen werden erhalten.

**Tabelle 28:** Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Hinweis:

Gem. § 18/19 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) haben Anlieger und Hinterlieger von Deichen den Deich und einen Geländestreifen von mind. 5 m beiderseits des Deichfußes von baulichen Anlagen und Baum- und Straucharten freizuhalten, Bäume müssen grundsätzlich einen Abstand von 10 m vom Deichfuß besitzen.

**3.3.3 Umsetzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten  
im Sinne des Naturschutzrechtes**

Die vorhandenen Schutzgebiete und –objekte sind nachrichtlich aus den Schutzgebietsausweisungen übernommen, die Verordnungen sowie bestehende Pflege- bzw. Maßnahmenpläne werden nachrichtlich übernommen und sind inhaltlicher Bestandteil der Festsetzungen, sie sind in weiteren Planungen zu berücksichtigen und unabhängig der Festsetzungen bindend.



### 3.3.4 Zusammenfassende Begründung

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Rheinvorland“ dienen der **Sicherung, der Erhaltung und der Entwicklung** der Auelandschaft im Rheinvorland unter Berücksichtigung von Naturschutz, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wohnen und Erholung.

Das Rheinvorland soll überregional in den Rheinauenverbund eingebunden werden. Durch den Erhalt von offenen Landschaftsräumen (Grünland und Ackerflächen) neben Waldflächen, Gehölzen, Gewässern und Röhrlichzonen soll eine **halboffene und reichstrukturierte Flusslandschaft** mit hoher Erholungsqualität erhalten bleiben und weiter entwickelt werden.

Durch entsprechende Festsetzungen bleibt die **intensive landwirtschaftliche Ackernutzung** im Bereich Kornsand vorerst bestehen und sichert dadurch landwirtschaftliche Existenzen für die nächste Generation sowie die Versorgungsfunktion des Ballungsraumes. Nach Ablauf der festgesetzten 25 Jahre sollen auf diesen Flächen anteilig **Wald- und Grünlandflächen** entstehen.

Kleinflächig werden **extensive und intensive Grünlandflächen** auf bestehendem Ackerland ausgewiesen. An diese grenzen wertvolle ökologische Biotopstrukturen an, welche durch die Festsetzungen auf den Nachbarflächen langfristig vor Beeinträchtigungen durch intensive Bewirtschaftungsformen geschützt werden sollen. Insgesamt entstehen zusammenhängende Teilräume, welche durch die Festsetzungen langfristig eine ökologische Aufwertung erhalten.

Eine **Waldzunahme** wird lediglich im Bereich Kornsand zugelassen. Dadurch wird die Vielfalt im Biotopverbund erhöht und die Erlebbarkeit des Landschaftsbildes verbessert.

Der bestehende Wald kann durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine ökologische Aufwertung erfahren. Empfohlene Entwicklungsmaßnahmen können, im Zuge der Grundpflichten der forstlichen Bewirtschaftung, die Ziele aus Maßnahmen- und Pflegeplänen der Schutzgebiete unterstützen und berücksichtigen gleichzeitig die hydrologischen Verhältnisse (Hochwasserschutz).

Die **Konzentration der Erholungsnutzung** auf den zentralen Bereich des Rheinvorlandes hat eine weitgehende Entflechtung der konkurrierenden Nutzungen Naturschutz und Erholung zum Ziel. Insbesondere die sensiblen Auebereiche werden durch die Lenkung der Naherholung eine Entlastung erfahren. Im Bebauungsplan stellen die Bereiche Fähre Kornsand sowie Riedweg, Steindamm, Ludwigsau die Kernbereiche der Naherholung dar.

Die **Splittersiedlung** am Kornsand sowie die **bestehenden Hofgüter** und bewohnten Einzelgrundstücke im Außenbereich werden als **einfacher Bebauungsplan** festgesetzt. Damit wird einer weiteren Zersiedelung der Umgebung vorgebeugt und der Bestand gesichert. Die Kiesverladestation mit Verwaltungsgebäuden wird als Sondernutzung ausgewiesen und in der bestehenden Form im Bestand festgesetzt.

Zur **Ordnung des ruhenden Verkehrs** wird im Anschluss an die Kies-Verladestation am Kornsand eine Parkplatzfläche ausgewiesen. Ein weiterer Parkplatz soll im Zuge des Verkehrskonzeptes außerhalb des Geltungsbereiches, landseits des Rheinwinterdeiches entstehen.

Die bestehende Parkplatzfläche am Steindamm ist im Bebauungsplan nicht mehr enthalten. An Stelle des Parkplatzes soll hier eine Wiese mit Zweckbestimmung „Erholung“ in Form einer Picknickwiese entstehen. Dies dient der Entflechtung der Verkehrssituation am Steindamm. Im Zuge des Landschaftsplans wird, wie am Steindamm und der Ludwigsau, ein Parkplatz außerhalb des Geltungsbereiches, landseits des Rheinwinterdeiches, vorgesehen, der diesen ersetzt.

Der Kiosk am Steindamm wird als einfacher Bebauungsplan festgesetzt und damit für die Versorgung der Erholungssuchenden erhalten.

Zur **Entflechtung und Verbesserung der Verkehrssituation** wird der seitens des Amt für Straßen und Verkehrswesen geplante Radweg nördlich der L 3094 als Straßenverkehrsfläche mit Zweckbestimmung Radweg festgesetzt. Des weiteren erfolgt die Festsetzung eines befestigten Erholungsweges entlang des Rheinufer zur Verbesserung der örtlichen Naherholungsnutzung und als Verbindung zum Pumpwerk Wächterstadt. Bestehende befestigte Andienungswege der Hofgüter sowie die Nato-Straße werden entsprechend ihrer Bestandsnutzung ausgewiesen.

Eine als Erholungsweg nutzbare Wegeverbindung zwischen Kornsand, Ludwigsau und dem Steindamm/Riedweg erfolgt über den Weg auf der Dammkrone des Rheinwinterdeichs außerhalb des Geltungsbereiches. Damit werden die zwischen den stärker besuchten Kernbereichen liegenden, ökologisch hochwertigen Bereiche vor Beeinträchtigungen geschützt.

Der Riedweg wird bis zum Steindamm als Straßenverkehrsfläche mit Zweckbestimmung „**Zentraler Rettungsweg**“ ausgewiesen, der bestehende angrenzende Radweg erhält eine entsprechende Zweckbestimmung. Der zentrale, befestigte Rettungsweg wird durch entsprechend Festsetzungen nach dem Steindamm auf der Insel Langenau fortgesetzt und stellt damit die Verbindung zum zentralen Rettungsweg auf der Gemarkung Ginsheim-Gustavsburg dar.

Im Bebauungsplan finden die auf der Insel Langenau zwischen Ginsheimer Altrhein und dem Neurhein bestehenden Campingplätze keine weitere Berücksichtigung. Die Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Hier sollen sich langfristig extensive Grünlandgesellschaften des Offenlandes sowie entlang des Ginsheimer Altrheins Ufergehölze und eine standortgerechte Ufervegetation entwickeln. Der Rückbau der Campingplätze soll langfristig erfolgen, bestehende Pachtverträge haben weiterhin Gültigkeit und Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen können durchgeführt werden.

Der **Schwerpunkt der Beruhigung** wird auf der Insel Langenau auf den **Uferbereich des Ginsheimer Altrheins** sowie angrenzende Flächen gelegt.

### **3.4 Nebenbestimmungen und weitere Hinweise**

#### **3.4.1 Bodenschutz**

Bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dez. IV/Da 41.5 zu informieren.

Bei Baugenehmigungsverfahren, die Altflächen, schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden betreffen, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Darmstadt, Dez. IV/Da 41.5 (zuständige Bodenschutzbehörde) zu beteiligen.

#### **3.4.2 Denkmalschutz**

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmal-schutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### **3.4.3 Versorgungsleitungen**

Auf vorhandenen und zukünftigen Leitungstrassen dürfen keine Bäume und tiefwurzelnden Sträucher gepflanzt werden. Die erforderlichen Mindestabstände von 2,50 m zu den unterirdisch verlegten Kabeln sind nach DIN 1998 und Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungskabel (FGSV Verlag, Köln) einzuhalten.

Im Besonderen sind die Vorgaben der betreffenden Unternehmen zu berücksichtigen (vgl. Punkt 3.3.1.4 Flächen für die Versorgung – Leitungen). Die Lage der Versorgungsleitungen ist vor Beginn etwaiger Maßnahmen bei den entsprechenden Unternehmen abzufragen.

#### **3.4.4 Artenlisten**

Bei den vorgeschlagenen Arten handelt es sich um standorttypische, heimische Laubbäume und Gebüsche. Die Liste der Obstbäume orientiert sich an den regional vorkommenden Sorten (Liste enthält autotypische regionale Obstbaumsorten<sup>21</sup>).

Die nachfolgenden Artenlisten sind nicht abschließend, die Qualitäten jedoch verbindlich.

##### **3.4.4.1 Artenliste 1: Obsthochstämme**

Mindestqualität: H, Stammhöhe mind. 180 cm, 3xv, mB STU 14-16 cm

###### Apfel:

Berlepsch, Boskoop, Baumanns Renette, Champagner Renette, Graue Herbst-Renette, Harberts Renette, Landsberger Renette, Kanada Renette, Geheimrat Oldenburg, Goldparmäne, Gravensteiner, Rheinischer Bohnapfel, Kaiser-Wilhelmsapfel, Winterrambour, Lohrer Rambour, Geflammtter Kardinal, Gelber Edel, Gelber Matapfel, Cox Orange, Klarapfel, Kohlapfel, Ontario, Roter Eiserapfel, Schafnase, Friedberger Bohnapfel, Trierer Weinapfel

###### Birnen:

Bunte Juli, Dr. Martin, Pastorenbirne, Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise, Gräfin von Paris, Köstliche von Charieux, Flaschenbirne;

###### Sonstige:

Hauszwetschge, Bühler Zwetschge, Mirabelle, Süßkirsche, Quitte, Speierling, Walnussbaum

---

<sup>21</sup> Quelle Forstamt Groß-Gerau

#### 3.4.4.2 Artenliste 2: Sträucher und Heister

Mindestqualität: Str / Hei, 2xv, 60/100, Pflanzabstand max. 1,50 m

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Holzbirne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Salix alba	Silberweide
Salix caprea	Salweide
Salix fragilis	Bruchweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix triandra	Mandelweide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Wasserschneeball
Viburnum lantana	Wollschneeball

#### 3.4.4.3 Artenliste 3: Bäume

Mindestqualität außerhalb von Aufforstungsflächen (z. B. im Straßenbereich): H, 3xv, mB, STU  
14-16 cm oder Sol. 3xv mB, 200/250 cm

Mindestqualität innerhalb von Aufforstungsflächen: Hei, 120/150 cm, 2xv, entsprechend Hessischem Forstsaatgutgesetz

Acer campestre	Feldahorn
Acer plananoides	Spitzahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Carpinus betulus	Hainbuche
Faxinus excelsior	Esche
Populus nigra	Schwarzpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Salix alba	Silberweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus laevis	Flatterulme
Ulmus minor	Feldulme

### 3.5 Flächenbilanz

#### 3.5.1 Bestand

Flächenqualität	Teilflächen	Summe	Anteil
Wald, naturfern	70.456 76.988	147.444	
Wald, naturnah	213.190 86.262 179.638	479.090	
Aufforstungen (Bestand)	1.179.526	1.179.526	
Summe Wald		<b>1.806.060</b>	<b>20%</b>
Landwirtschaft, intensiv	1.551.671		
Summe Landwirtschaft, intensiv		<b>1.551.671</b>	<b>17%</b>
Landwirtschaft, extensiv (Wiesen/Weiden/Brachen, Feldwege unbefestigt)	64.981 1.574.634 234.422 4.690 3.000 26.480 183.843 8.017	2.100.067	
Streuobstwiesen	20.589	20.589	
Hecken/Gehölze	147.222 194.681 3.609 12.858 319.631	678.001	
sonstige Vegetationsflächen (Brachen/Röhrichte/Seggen)	88.469 164.900 23.557 47.114 32.692	356.732	
Summe extensive Vegetationsflächen		<b>3.155.389</b>	<b>36%</b>
Wasserflächen	109.137 1.924.876 4.425 62.402	2.100.840	
Summe Wasserflächen		<b>2.100.840</b>	<b>24%</b>
Wege/vegetationslose Flächen	5.201 75.277 81.103	161.581	
Hof-/Gartenflächen	92.957	92.957	
Gebäude	14.718	14.718	
Summe naturferne Flächen		<b>269.256</b>	<b>3%</b>
Summe		<b>8.883.216</b>	<b>100%</b>

**Tabelle 29:** Flächenbilanz – Bestand

### 3.5.2 Planung

Flächenqualität	Teilflächen	Summe	Anteil
Wald, naturfern	70.456 76.988	147.444	
Wald, naturnah	213.190 86.262 179.638 2.700 4.348	486.138	
Aufforstungen (Bestand + Planung)	777.563 928.457	1.706.020	
<b>Summe Wald</b>	<b>2.339.602</b>	<b>2.339.602</b>	<b>26%</b>
Landwirtschaft, intensiv	1.063.261		
<b>Summe Landwirtschaft, intensiv</b>	<b>1.063.261</b>	<b>1.063.261</b>	<b>12%</b>
Landwirtschaft, extensiv (Wiesen/Weiden/Brachen, Feldwege unbefestigt)	64.981 1.472.606 152.717 4.097 306.639 3.000 31.343 180.066 8.017	2.223.466	
Streuobstwiesen	9.524 29.607	39.131	
Hecken/Gehölze	147.222 169.001 3.609 13.177 450 319.631	653.090	
sonstige Vegetationsflächen (Brachen/Röhrichte/Seggen)	88.469 161.818 23.557 47.114	320.958	
<b>Summe extensive Vegetationsflächen</b>	<b>3.236.645</b>	<b>3.236.645</b>	<b>36%</b>
Wasserflächen	109.137 1.924.876 4.425 62.402		
<b>Summe Wasserflächen</b>	<b>2.100.840</b>	<b>2.100.840</b>	<b>24%</b>
Wege/vegetationslose Flächen	4.577 1.225 2.049 78.910	86.761	
Hof-/Gartenflächen	42.987	42.987	
Gebäude	13.120	13.120	
<b>Summe naturferne Flächen</b>	<b>142.868</b>	<b>142.868</b>	<b>2%</b>
<b>Summe</b>		<b>8.883.216</b>	<b>100 %</b>

**Tabelle 30: Flächenbilanz – Planung**

## 4. Verzeichnisse

### 4.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Landschaftsrahmenplan Südhessen 2000	12
Tabelle 2: Ziele der Raumordnung	15
Tabelle 3: Aussagen des Forstlichen Rahmenplans Südhessen 1997	20
Tabelle 4: Aussagen des landwirtschaftlichen Fachplans 2004 für den Bereich Trebur	22
Tabelle 5: FFH- Gebiet „Ginsheimer Altrhein“ (6016-306)	25
Tabelle 6: FFH- Gebiet „Wanderfischgebiet im Rhein“ (5914-351)	26
Tabelle 7: FFH-Gebiet „Grünland im Bereich der Herrenwiese nordwestlich Astheim“ (6016-305)	28
Tabelle 8: FFH- Gebiet „Großer Goldgrund bei Hessenaue“ (6116-303)	30
Tabelle 9: FFH- Gebiet „Riedloch von Trebur“ (6016-303)	32
Tabelle 10: EU-Vogelschutzgebiet „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ (6116-450)	46
Tabelle 11: EU-Vogelschutzgebiet „Mainmündung und Ginsheimer Altrhein“ (6016-401)	50
Tabelle 12: NSG „Kornsand und Schacht bei Geinsheim“	51
Tabelle 13: NSG „Treburer Unteraue“	52
Tabelle 14: NSG „Auenwald Hohenaue“	52
Tabelle 15: NSG „Großer Goldgrund bei Hessenaue“	52
Tabelle 16: NSG „Riedloch von Trebur“	53
Tabelle 17: Naturdenkmale im Untersuchungsgebiet (Stand Juni 2005)	55
Tabelle 18: Kulturdenkmale	57
Tabelle 19: Landschaftsplanerische Ziele	66
Tabelle 20: Festsetzungen für Flächen für den Verkehr	71
Tabelle 21: Festsetzungen für Parkflächen	72
Tabelle 22: Vorgaben für den Leitungsschutz	74
Tabelle 23: Festsetzungen für Flächen für die Landwirtschaft	77
Tabelle 24: Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Biotope nach § 31 HENatG	82
Tabelle 25: Erhalt von Bäumen, Sträuchern, sonstiger Bepflanzung sowie von Gewässern	85
Tabelle 26: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, sonstiger Bepflanzung	85
Tabelle 27: Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	85
Tabelle 28: Erhalt von Bäumen und Sträuchern	86
Tabelle 29: Flächenbilanz – Planung	91
Tabelle 30: Flächenbilanz – Planung	92

### 4.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich	11
Abbildung 2: Regionalplan Südhessen 2000	16
Abbildung 3: Entwurf Regionalplan 2007	18
Abbildung 4: Schutzgebiete	54
Abbildung 5: Parkplatz- und Verkehrslenkungskonzept	63
Abbildung 6: Naturschutz und Naherholung	67
Abbildung 7: Querschnitt Festsetzungen L 3094	71

### 4.3 Quellen

Ausgleichsabgabenverordnung vom 09. Februar 1995

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. 9.2004, zuletzt geändert am 24. Dezember 2008

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i. d. F. vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993

BLAB, JOSEF (1986):

„Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere“, Kilda-Verlag, Bonn-Bad Godesberg

BOBBE, T. DIPL. –BIOL., Büro für Gewässerökologie, „Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH- Gebietes Ginsheimer Altrhein –6016-306“, Darmstadt, Oktober 2004

BROCKMANN, E. & KRISTAL, P., Rote Liste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens, 2.Fassung, Stand 31.10.1995, Hrsg: Hessisches Ministerium des Inneren für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe , Landschaftspflege und Naturschutz 55, Bonn- Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG), i. d. F. vom 17. März. 1998, geä. am 09.12.200422

BUNDESGESETZBLATT JAHRGANG 2005 TEIL I NR. 26 (BONN, 09.05.2005), Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes,

DEUTSCHER VERBAND FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND KULTURBAU E.V. (DVWK) (1999):

„Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Bonn

DEUTSCHER VERBAND FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND KULTURBAU E.V.,BONN (DVWK, 210/1986) (1986), „Flussdeiche“, Verlag Paul Parey, Hamburg

DEUTSCHER VERBAND FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND KULTURBAU E.V.,BONN (DVWK, 219/1991) (1991), „Ökologische Aspekte zu Altgewässern“, Verlag Paul Parey, Hamburg

FRAPORT AG., Rahmenpflegeplan für das Naturschutzgebiet „Auenwald Hohenaue“, Frankfurt 2004

FRITZ, H.-G., DR., Ökoplan, „Schutzwürdigkeitsgutachten zum geplanten Naturschutzgebiet – Kornsand und Schacht bei Geinsheim“, Darmstadt, Februar 1994

FRITZ, H.-G., DR., LUTZ, H., DR., Arge Ökoplanung, „Kurzgutachten zum aktuellen Zustand, Bedeutung und Entwicklungsmöglichkeiten des NSG –Treburger Unterau“, Seeheim-Jugenheim,Darmstadt, September 1988

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN, Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Köln, 1989

GEMEINDE GINSHEIM-GUSTAVSBURG (Stand 03/2004):

Landschaftsplan der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg (Ingenieurbüro Sliwka)



GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDESPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli, 2009, In kraft getreten am 01. März 2010

GESETZ ZUM SCHUTZE DER KULTURDENKMÄLER (Denkmalschutzgesetz) vom 23. September 1974 in der Fassung vom 5. September 1986 zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I 2001, S. 434)

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2004

HÄCKEL, HANS (1990):  
„Meteorologie“, Eugen Ulmer Verlag Stuttgart

Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. 18. Juli 2002

Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 i. d. F. vom 1. April 2005, (GVBl. 2005 I S. 142)

GLF, PLANUNGS- UND INGENIEURGESELLSCHAFT GMBH (2004):  
„Landwirtschaftlicher Fachplan Südhessen“, Koblenz

GOEBEL, W., DR., ecoplan, „Grunddatenerfassung für das FFH- Gebiet Grünland im Bereich der Herrenwiese nordwestlich Astheim – 6016-305“, Groß-Zimmern, November 2004

GRENZ, M & MALTEN, A., Rote Liste der Heuschrecken (Saltatoria) Hessens, 2. Fassung, Stand September 1995; Hrsg: Hessisches Ministerium des Inneren für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

HOHMANN, M.-L., DIPL.BIOL., Büro für Vegetationskunde und Landschaftsökologie, „Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH- Gebietes Großer Goldgrund bei Hesse-naue – 6116-303“, Darmstadt, Oktober 2004

HESSISCHE LANDESANSTALT FÜR UMWELT - HLFU (1995):  
„Beurteilung der lufthygienischen Situation Hessens mittels epiphytischer Flechten“, Wiesbaden

HESSISCHE LANDESANSTALT FÜR UMWELT (1986):  
„Standortkarte der Vegetation in Hessen“, mit Karte, Wiesbaden

HESSISCHE LANDESANSTALT FÜR UMWELT (1999):  
„Umweltatlas Hessen“, mit Karten, Wiesbaden

HESSISCHES GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) vom 04. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG, (1991):  
„Hydrogeologisches Kartenwerk Hessen 1 : 300.000“, Geologische Abhandlungen Hessen, Band 95, Wiesbaden

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG, Wiesbaden(1989):  
„Geologische Übersichtskarte von Hessen 1 : 300 000

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG, Wiesbaden(1990):  
„Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene 1 : 50 000

HESSISCHES LANDESAMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND LANDENTWICKLUNG (1981):  
„Das Klima von Hessen“, Standortkarte im Rahmen der agrarstrukturellen Vorplanung, Wiesbaden

HESSISCHES LANDESAMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND LANDENTWICKLUNG (1979):  
‚Natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung‘, Standortkarte von Hessen, Wiesbaden

HESSISCHES LANDESPLANUNGSGESETZ (HLPG), vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548)

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ  
(1995): ‚Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens‘, Teilwerk I, Säugetiere,  
Gießen

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND ERNÄHRUNG:  
Hessische Biotopkartierung, Wiesbaden

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND  
NATURSCHUTZ(1994): Richtlinien Hessisches Kulturlandschaftsprogramm, Hessisches Land-  
schaftspflegeprogramm, Wiesbaden

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG:  
Landesentwicklungsplan Hessen (2000)

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, Wiesbaden (1999):  
‚Flächenschutzkarte Hessen‘

HESSISCHES WASSERGESETZ (HWG) vom 06. Mai 2005, geändert am 19. November 2007

JEDICKE, E., Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens Teil III: Amphibien, 5.  
Fassung, Stand September 1995, Hrsg: Hessisches Ministerium des Inneren für Landwirt-  
schaft, Forsten und Naturschutz

JOGER, U., Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens Teil II:  
Reptilia, 5. Fassung, Stand September 1995, Hrsg: Hessisches Ministerium des Inneren für  
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

JUNGBLUTH, J.H., Rote Liste der Schnecken und Muscheln Hessens, 3. Fassung, Stand  
Oktober 1995, Hrsg: Hessisches Ministerium des Inneren für Landwirtschaft, Forsten und Na-  
turschutz

KAULE (1991):  
‚Arten- und Biotopschutz‘, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

KOCH, D. & KUGELSCHAFTER, K., Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens  
Teil I: Säugetiere, 5. Fassung, Stand Juli 1995, Hrsg: Hessisches Ministerium des Inneren für  
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

KÖHLER, C., LELEK, A. & SCHWEVERS, U., Rote Liste der Fische und Rundmäuler Hessens, 3.  
Fassung, Stand: Januar 1996, Hrsg: Hessisches Ministerium des Inneren für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz

KRISTAL, P., SEIPEL, H. & ZUB, P., Rote Liste der Widderchen (Lepidoptera: Zygaenidae) Hes-  
sens, 1. Fassung, Stand 01.10.1995, Hrsg: Hessisches Ministerium des Inneren für Landwirt-  
schaft, Forsten und Naturschutz

KUSCHNERUS, U. (1997):  
‚Der sachgerechte Bebauungsplan‘, 1. Auflage, Verlag Deutsches Heimstättenwerk GmbH,  
Bonn

KUSCHNERUS, U. (2004):  
‚Der sachgerechte Bebauungsplan‘, 3. Auflage, Verlag Deutsches Heimstättenwerk GmbH,  
Bonn

KUSCHNERUS, U. (2001):

„Das zulässige Bauvorhaben“, 6. Auflage, Verlag Deutsches Heimstättenwerk GmbH, Bonn

VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON KOMPENSATIONSMAßNAHMEN, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 1. September 2005

MALTEN, A., Rote Liste der Sandlaufkäfer und Laufkäfer Hessens (Coleoptera: Cicindelidae, Carabidae), 1. Fassung, Stand November 1997; Hrsg: Hessisches Ministerium des Inneren für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

MALTEN, A., PATRZICH, R. & NITSCH, J., Rote Liste der Libellen (Odonata) Hessens, 1. Fassung, Stand September 1995, Hrsg: Hessisches Ministerium des Inneren für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

ÖKOPLANUNG – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHE PLANUNGEN (1995):

„Schutzwürdigkeitsgutachten zum geplanten Naturschutzgebiet Ginsheimer Altrhein und Ginsheimer Aue“, Groß-Zimmern

OBERDORFER, E., (1992), Süddeutsche Pflanzengesellschaften, Teil IV, Wälder und Gebüsche, A Textband, 2. Auflage, Gustav Fischer Verlage Jena, Stuttgart, New York

PETRI, B., (2005), „Einschätzung der ökologischen Wertigkeit des Rheinvorlandes der Gemeinde Trebur, Kreis Groß-Gerau, Hessen, aus avifaunistischer Sicht“, Büttelborn

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (1997):

„Forstlicher Rahmenplan Südhessen“, Darmstadt

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (1999):

„Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried“, Darmstadt

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (2000):

„Landschaftsrahmenplan Südhessen 2000“, Darmstadt

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (2000):

„Regionalplan Südhessen 2000“, Darmstadt

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (2007):

„Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan Entwurf 2007“, Darmstadt

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT (2009):

„Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan Entwurf 2009“, Darmstadt

REISINGER, S. und P. (2000)

„Sondergutachten Käfer und Lurche“, nicht veröffentlicht

RICHTLINIE 79 / 409 / EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten / Vogelschutzgebiete

RICHTLINIE 92 / 43 / EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen genannten Gebietes / FFH-Gebiete

SCHÄFER, I., (1987), "Geinsheim, Unser Dorf wächst in die Gegenwart", Geiger Verlag

SCHRÖDTER W., HABERMANN-NIEBE K., LEMBARG F, Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhv-Verlag, Bonn, 1. Auflage, September 2004

SLIWKA LANDSCHAFTSPLANUNG, Büttelborn (2008), „Landschaftsplan der Gemeinde Trebur,

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN - BartSchV – BGB I 2005,  
264 – 285 Bundesnaturschutzverordnung vom 16. Februar 2005, Anlage 1 (zu § 1)

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009, In kraft getreten am 01. März 2010

WÖBSE, HANS HERMANN (1992):  
„Historische Kulturlandschaften“, in: Garten und Landschaft, Heft 6/1992, S. 9-13

<http://wissenglobal.de/Rhein.html>

[www.fahre-nierstein.de](http://www.fahre-nierstein.de)